Die

stadtrechtliche Entwicklung

der Stadt Passau

bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

eingereicht am 1. Juli 1909

von

Max Heuwieser.

NB.! Vorliegende Abhandlung bildet den ersten Teil einer die ganze, verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt Passau umfassenden Arbeit.

Druck der Jos. Thomann'schen Buch- und Kunstdruckerei, Landshut.

Die

stadtrechtliche Entwicklung

der Stadt Passau

bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

eingereicht am 1. Juli 1909

von

Max Heuwieser.

ACAD. LUDOVIC. BAV. BIBL.

NB.! Vorliegende Abhandlung bildet den ersten Teil einer die ganze, verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt Passau umfassenden Arbeit.

Druck der Jos. Thomann'schen Buch- und Kunstdruckerei, Landshut.

Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren:
Geh. Rat Dr. Sigmund von Riezler und
Geh. Hofrat Dr. Hermann Grauert.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 21. September 1878 als Sohn der Baumeisterseheleute Lorenz und Maria Heuwieser im Markte Tann in Niederbayern, besuchte ebenda die Volksschule und bezog vom Oktober 1890 bis Juli 1899 das K. humanistische Gymnasium zu Burghausen a. d. Salzach. Dann oblag ich von 1899 bis 1903 dem Studium der Philosophie und kath. Theologie am K. Lyzeum in Passau. Am 29. Juni 1903 zum Priester geweiht war ich zwei Jahre in der Seelsorge tätig zu Kirchham am Inn, zu Oberkreuzberg am Rachel und zu Künzing (castra Quintana) und wirkte dann weitere zwei Jahre als Studienpräfekt an bischöflichen Anstalten zu Passau. Vom Oktober 1907 bis August 1909 studierte ich an der Universität München Geschichte und hörte in besonderer Weise bayerische Geschichte bei Herrn Geh. Rat von Riezler, Weltgeschichte bei Herrn Geh. Hofrat Grauert, die historischen Hilfswissenschaften bei Herrn Prof. Simonsfeld und Wirtschaftsgeschichte bei Herrn Geh. Hofrat Lujo Brentano und nahm auch an den Seminarübungen der drei ersteren Herren Professoren teil.

Auf Anregung meines hochverehrten Lehrers Herrn Geh. Rat von Riezler begann ich die Bearbeitung der Verfassungsgeschichte der Stadt Passau, deren erster Teil hier als Dissertation vorliegt, und von der ich keinen anderen Wunsch hege, als daß sie meinen hochgeschätzten Lehrern, besonders Herrn Geh. Rat von Riezler, zur Ehre gereichen möge.

Abkürzungen:

A. R. M. = K. Allgemeines Reichsarchiv München.
clm = codex latinus monacensis.
cgm. = codex germanicus monacensis.
C. I. L. = Corpus inscriptionum latinarum (Mommsen).
MB. = Monumenta boica.
M. G. = Monumenta Germaniae historica.
„ „ DD. = Diplomata.
„ „ LL. = Leges.
„ „ SS = Scriptores
M. J. Ö. G. = Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung.
N. A. = Neues Archiv.

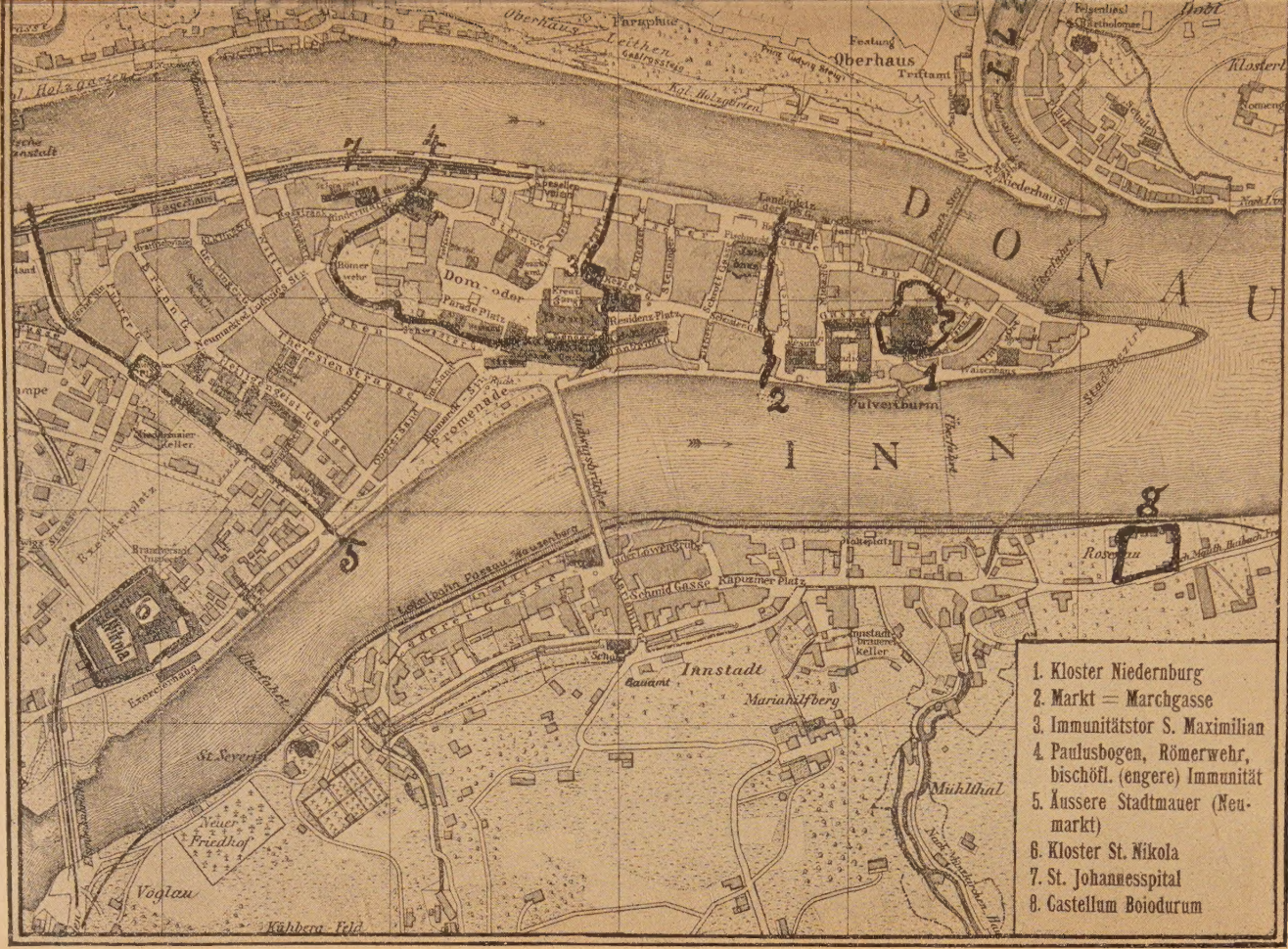

Oberhaus
Festung
Triftamt
Niederhaus
Klosterl
Dom- oder
Pulverthurm
Promenade
Innstadt
Mariahilfberg
Mühlthal
Nikola
St. Severin
Neuer Friedhof
Vöglau
Kühberg-Feld
Rosenau
Kapuziner Platz
Schmid Gasse
Ludwigsbrücke
Eisenbahn Passau-Hausenberg
Theresien Strasse
Neumarkt
Römer wehr
Residenz Platz
Landerkatz
Waisenhaus
Stadtbezirk
D O N A U
I N N
1. Kloster Niedernburg
2. Markt = Marchgasse
3. Immunitätstor S. Maximilian
4. Paulusbogen, Römerwehr, bischöfl. (engere) Immunität
5. Äussere Stadtmauer (Neumarkt)
6. Kloster St. Nikola
7. St. Johannesspital
8. Castellum Boiodurum

I. Römerzeit.

Passau ist zuerst in der Geographie des Claudius Ptolomäus (um 130 n. Chr.) bezeugt und zwar unter dem keltischen Namen *Βοϊόδουρον*[1]). Er verdankt seine Entstehung augenscheinlich den keltischen Bojern, die nach Strabo und Cäsar[2]) noch unmittelbar vor der Kaiserzeit um Donau und Inn ihre Wohnsitze hatten, und seine Bedeutung: fester Platz der Bojer, Bojerburg erweist das Bestehen einer größeren Keltensiedlung in vorrömischer Zeit[3]). Die Römer übernahmen sodann diese Bezeichnung auch für ihr Kastell an der Südostspitze der Innstadt. Verführt von diesem Römerlager Boiodurum in der Innstadt hat man bisher fast allgemein, aber kaum zutreffend, auch unter dem keltischen Bojodurum nur die Innstadt verstanden und darum in ihr den Ausgangspunkt in der Entwicklung der Stadt Passau gesehen. Aus dem gleichen Grunde hat man Ptolomäus des Irrtums geziehen[4]), der Bojodurum an der Donau und in Vindelicien liegen läßt. Ein Versehen liegt jedoch keinesfalls vor; denn wenn auch seiner Gradeinteilung die Exaktheit der

1) *Γεωγραφικῆς ὑφηγήσεως βιβλίον* II, 12.

2) Strabo, Geographia IV, 206. Caesar b. g. I, 5.

3) C. Zeuß, grammatica Celtica 1871² S. 24. Ohlenschlager, die römischen Grenzlager in Passau, Künzing und Wischelburg. AAW. München 1884 I Cl. Bd. XVII 1 Abt. S. 5. Anm. 2. Paulys Realencyclopädie v. Wissowa, Stuttgart 1887² Bd. V Sp. 634., A. Holder, Altceltischer Sprachschatz, Leipzig 1907 Sp. 473 erklären Bojodurum als: Feste des Bojus, nicht der Boii. Den keltischen Ortsnamen liegen allerdings meist Personennamen zugrunde; Namen wie Bojodurum, Nemetodurum, Batavodurum werden sich aber vielleicht doch von Volksnamen herleiten. Vgl. Tacitus h. 5, 19: Batavodurum = oppidum Batavorum. Der Hinweis auf den Namen Bojus in der Inschrift C. I. L. III 5417 ist nicht beweisend; er ist der Beiname eines in römischen Diensten stehenden Bojers. Vgl. Register zu C. I. L. III Suppl. II.

4) Th. Mommsen C. I. L. III² p. 690 XXXIX: in Vindelicia collocat Ptolomaeus. Rectius Notitia ponit in Norico. — K. Müller, Claudii Ptolomaei Geographia. Paris 1883 p. 282: . . Boiodurum haud recte a Ptolomaeo collocantur, p. 284: Ptolomaeus Boiodurum perperam in Rhaetia ad laevam Aeni ripam ponit.

modernen mathematischen Geographie mangelt, so erhellt doch jedenfalls soviel aus seiner Berechnung des südlichen Innufers an der Mündung mit 34° ö. L., des nördlichen mit 34° ö. L. und Bojodurums mit 33° 50' ö. L., daß er bei letzterem mit bewußter Sicherheit das nordwestliche, linke Innufer im Auge hat[1]). Er beschränkt sich in seiner Geographie überdies durchaus nicht nur auf Ortschaften, die Römerlager oder Römerkolonien waren, und muß deshalb bei seinen Angaben über Bojodurum nicht notwendig an das Römerkastell gedacht haben. Dieses bestimmte nicht erst den Begriff Bojodurum, sondern schloß sich zunächst den bestehenden Verhältnissen an und konnte seinen Namen mit nicht weniger Recht tragen, wenn nicht bloß die Innstadt, sondern sämtliche Siedelungen im Mündungsgebiete der drei Flüsse Donau, Inn und Ilz Bojodurum ausmachten. Es ist nämlich nicht zu ersehen, was das rechte Innufer vor den Ufern der Donau und Ilz vorausgehabt haben könnte, daß es in der Keltenzeit allein besiedelt oder doch das eigentliche Bojodurum hätte sein sollen. Namentlich mußte die in jeder Hinsicht günstigere Lage der Altstadt-Halbinsel das bei den vorgeschichtlichen Völkern überall bestimmend hervortretende Schutzbedürfnis in ungleich höherem Maße befriedigen als jedes andere Ufer, um so mehr, als ihre geologische Beschaffenheit sie als eine ursprüngliche Felseninsel oder nach Art eines Flußdelta als Inselgruppe kennzeichnet. In neuester Zeit hat zudem ein erfahrener Forscher, völlig unbeeinflußt von Ptolomäus, den hinter der sogenannten Römerwehr wie ein Wehrgang verlaufenden Erdwall als den Rest der alten Bojerburg und die davorliegende Grabengasse als vorrömischen Wehrgraben beurteilt[2]). Seine Vermutung, daß westwärts weitere Befestigungen vorgelegen seien, wird durch die Urkunden des Mittelalters tatsächlich bestätigt. Vor Erbauung der äußeren Stadtmauer im Jahre 1209 befand sich an der gleichen Stelle ein bereits verfallener Wall. Ebenso wird in einer Urkunde des Klosters St. Nikola vom Jahre 1306 am Fuße des Spitzberges ein „äußerer" Wall erwähnt, der wiederum einen inneren voraussetzt, und in einem Güterverzeichnis dieses Klosters aus dem Jahre 1440 ist von einem Graben

1) Geographia II, 12. — Vgl. K. Müller, Claudii Ptolomaei Geographia, Parisiis 1901. Tabula 10.

2) J. Fink, Aus Alt-Passau, der Sammler (Beil. z. Augsb. Abendz.) 1907 Nr. 46 S. 3. Vgl. auch Oberstlieut. K. Müller: Die Befestigung von Passau und Oberhaus. Das Bayerland 1909 Nr. 1—7.

in der Grünau die Rede[1]). Unter diesen mehrfachen, offenbar konzentrisch angelegten, vom Inn zur Donau laufenden Wällen und Gräben wird man wohl keltische Ringwälle erblicken müssen, wie sie in Altbayern jetzt noch erhalten sind.

Bojodurum in des Wortes enger Bedeutung war somit die Altstadt; im weiteren, geographischen Sinne fielen darunter überhaupt alle — naturgemäß zusammengehörenden — Siedelungen an der Mündung der drei Flüsse, und diesen Namen behielt die ganze Ortschaft auch in der Römerzeit, bis mit Batavis ein neuer Ortsbegriff erstand und den alten Namen auf die Innstadt zurückdrängte[2]).

Der Zeitpunkt, an dem die Römer Bojodurum in ihre Gewalt gebracht haben, bestimmt sich nach der Unterwerfung Rätiens und Norikums und dürfte demnach dem Beginne der christlichen Zeitrechnung nicht ferne liegen. Bei dem strategischen Werte des Flußüberganges und Knotenpunktes der alten Fluß- und Uferstraßen versäumten sie jedenfalls nicht alsbald durch Lager und Besatzung sich deren Beherrschung zu sichern. Der keltische Name des Kastells in der Innstadt scheint darauf hinzudeuten, daß dieses das erste und zunächst einzige in der Bojerstadt gewesen ist. Die Wahl des Lagerplatzes auf dem dort sich zu einem ebenen,

1) M. B. 28 II p. 282 Nr. 53: cum civitas nostra Patavie ex parte novifori tum propter debilitatem valli tum etiam propter defectum muri minus esset secura. — A. R. M. Urk. Kl. St. Nikola fasc. 14: agrum situm in monte supra vallem exteriorem. — A. R. M. Kl. St Nikola, Lit. 90; in der Gruenaw an dem Graben.

2) In neuerer Zeit hat zuerst J. N. Seefried diese Auffassung von Bojodurum, allerdings nicht immer klar und glücklich, vertreten. Verh. d. hist. Ver. f. Niederbay. 1904 Bd. 40: Der Meilenzeiger von Boiioduro-Saloatum. Sie findet sich aber bereits in Verh. d. hist. Ver. f. Niederbay. Bd. I und bei Aventin: Narratiuncula de Bathavina urbe. Johannes Turmair's genannt Aventinus Sämtliche Werke München 1881 Bd. I 1. Hlf. S. 25. Auch Karl Gruber (Vordeutsche Ortsnamen im südlichen Bayern, Philologische und volkskundliche Arbeiten, Festschrift für Karl Vollmöller, Erlangen 1908 S. 327) teilt, in der Hauptsache dieselbe Auffassung: „Während der Name Passau auf das römische Castra Batava zurückgeht, hat sich der ursprünglich keltische Name dieses Ortes Boiodurum, Feste des Bojos, noch in dem Beiderbach und Beiderwies rechts des Inns erhalten". Diese beiden Namen müssen aber durchaus nicht den räumlichen Umfang des keltischen Bojodurum anzeigen. Wie Passau im römischen Batavis, so kann ebenso gut „Beider" im römischen Boiodurum sein Grundlage haben. Das mittelalterliche Peutra und Putera (offenbar verschrieben für Peutera) stammt ja ohne Zweifel aus dem vulgär-lateinischen Boiotro der Vita Severini und ist die Übergangsform zu „Beider".

freien Becken sich verbreiterndem Innufer, genau gegenüber den Flußmündungen beweist auch hier den militärischen Scharfblick der Römer[1]). Die günstige Lage der Altstadt für den Flußverkehr, der Schutz des Flußüberganges und der Straße auch jenseits des Inns verbieten freilich die Möglichkeit militärischer Anlagen dort gänzlich auszuschließen[2]).

Gegen das Jahr 400 bringt die Notitia dignitatum utriusque imperii Kunde von einer neuen Entwicklungsstufe. Während die Innstadt mit einer Kohorte unter dem Befehle des dux von Ufernoricum den alten Namen beibehalten hat, erscheint die Altstadt unter dem Namen Batavis als Sitz der neunten Batavercohorte, die dem dux von Raetia secunda untersteht[3]). Mag nun die Altstadt bei der ersten Niederlassung der Römer eine größere oder kleinere Besatzung erhalten haben oder nicht, die Castra Batava stammen zweifellos aus einer jüngeren Zeit als das Kastell Bojodurum. Die älteren Quellen: Ptolomäus, das Itinerarium

---

1) Dieses Kastell ist kürzlich an der schon von Ohlenschlager a. a. O. vermuteten Stelle (Biburg) von Prof. Dr. Engel in Passau bloßgelegt worden. Nach gütiger Mitteilung des Erforschers haben sich bis jetzt wohl mehrere Bauschichten unterscheiden lassen, aber über die Gründungszeit hat sich kein Anhaltspunkt ergeben. Vgl. Donauzeitung, Passau 1908 Nr. 143/144.

2) Ohlenschlager a. a. O. ist geneigt das erste Lager in der Altstadt anzunehmen ohne freilich irgendwelche objektive Stütze dafür beibringen zu können. Seefried a. a. O. beruft sich darauf, daß die Peutingertafel Castellum Boiodurum zwischen Inn und Donau geschrieben hat. Bei der ganzen Art der Anlage und Überlieferung der Tafel ist jedoch darauf kein Gewicht zu legen. Sie berücksichtigt auch die nach C. I. L. III 5755 im Jahre 213 erbaute Donaustraße Boioduro-Saloatum nicht und bei der Übung die Stationen auf den roten Linien zu verzeichnen mußte sie Bojodurum auf der oberhalb der Innmündung endenden Linie eintragen. Die von Seefried noch immer offengelassene Vermutung, daß die verderbte Lesart der Tafel: Castellum Solodurum ein weiteres Lager bei dem Kloster Niedernburg anzeigen könnte, ist haltlos. Verh. d. Hist. Ver. f. Niederbay. 1871 Bd. 18 S. 434: Solodurum aus Solo = Sohle, Niederung — durum = Burg, also Niedernburg! — Fink a. a. O. sieht ohne Grund in Castellum Boiodurum eine Tautologie. Das keltische Wort Bojodurum konnte für den Römer nicht auch schon ein römisches Kastell bedeuten. Das Fehlen dieser Bezeichnung bei den anderen Stationen erklärt sich daraus, daß der Verfasser anfänglich jeder Station ihren Charakter beifügen wollte, dieses Vorhaben aber nur in Segment II Mauretania ganz und in den übrigen Segmenten immer spärlicher durchgeführt hat. Vgl. K. Miller, die Weltkarte des Castorius. Ravensburg 1888 S. 10.

3) Sub duce Norici ripensis. Boioduro tribunus Cohortis — sub duce Retiae secundae. Batavis Tribunus cohortis novae (dafür allgemein angenommen nonae) Batavorum. Notitia dignitatum ed Böcking II. 98. Seeck p. 196. XXXIV.

Antonini und die Peutingertafel wissen nichts von Batavis und ihr gemeinsames Schweigen als Zufall zu erklären ist weder eine befriedigende noch die zunächst liegende Lösung der Schwierigkeit[1]). Auch die Benennung eines Ortes nach einer Truppe wäre für die ersten Jahrhunderte der Römerherrschaft eine auffallende Ausnahme[2]). Dazu kommt, daß die cohors nona Batavorum miliaria exploratorum erst um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in Rätien stand[3]) und noch vor dem Jahre 153 im Weißenburg a. S. lag[4]), ein Zeitpunkt, an dem das Kastell Bojodurum doch wohl schon bestand. Wenn sie nach diesem Jahre im rätischen Heeresverbande aufgeführt wird, so darf daraus noch nicht gefolgert werden, daß ihr nächster Standort bereits Passau gewesen sei. Nach Lage der Quellen muß die Gründung von Batavis in die Zeit zwischen Itinerarium bezw. Peutingertafel und Notitia, also zwischen 280 und 400 gesetzt werden. In diesen Zeitraum fallen ja auch einschneidende Reorganisationen und infolge der Germanengefahr eine wiederholte Neubefestigung des Donaulimes[5]). Mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts verschiebt sich der Schwerpunkt ganz zugunsten von Batavis. Schon Julius Honorius kennt in seiner cosmographia nur mehr Patavis[6]) und in den Tagen Severins ist Bojodurum zu einem unbedeutenden Ort ohne Besatzung herabgesunken[7]), sei es, daß es von den Römern freiwillig aufgegeben, sei es, daß es dem bereits entfesselten Völkersturme erlegen ist. Batavis dagegen geschützt mit Mauern und

---

1) Ohlenschlager a. a. O. findet sich damit ab, daß, wie heute bei den Haltestellen der Eisenbahnen von zwei dicht beisammenliegenden Ortschaften nur eine genannt wird, so auch damals nur eine Station und zwar Bojodurum angegeben worden sei.

2) S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden. Leipz. 1894 S. 31.

3) Die Belege in Paulys Realencyclopädie 1897² Bd. V Sp. 118.

4) E. Fabricius, der obergermanisch-Rätische Limes. Heidelberg 1906. Lfg. 26 S 25 ff. Er nimmt an, daß die Kohorte von hier sofort nach Passau verlegt wurde. — Oberstlieut. K. Müller a. a. O. Nr. 3 erwähnt ein im Jahre 1907 in Eining gefundenes Militärdiplom aus dem Jahre 138, das die Bataverkohorte enthält.

5) Jul. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern. Innsbruck 1887² S. 76 ff.

6) K. Miller, die ältesten Weltkarten. Stuttgart 1898 Heft VI S. 73 ff.

7) Eugippius, Vita s Severini ed Sauppe M. G. A. A. I, Mommsen Schulausgabe c. XXII. Basilicae extra muros oppidi batavini in loco nomine Boiotro trans Enum fluvium constitutae. C. XXVI: In loco Boiotro.

Besatzung blüht bis zum endgültigen Abzuge der Römer[1]) und aus ihm erstand in der Folge die Stadt Passau[2]).

Für die aus Römerlagern hervorgegangenen Städte war die Lage des Kastrums stets von entscheidender Wirkung; denn an seine Mauern schlossen sich die canabae, die Verkaufsbuden der Marketender, der Handel- und Gewerbetreibenden, und diese schufen den Marktplatz, aus dem auch der mittelalterliche Markt keimte und sich zur Stadt entfaltete[3]).

Die genaue Lage der Castra Batava ist kontrovers. Bisher wurde fast ausnahmslos das östlich von der Römerwehr liegende Felsplateau des Domplatzes dafür angesehen. Widerspruch erhob sich erst in den letzten Jahrzehnten[4]) und er wurde begründet mit der Gepflogenheit der Römer ihre Lager nicht in einem geschützten Verstecke, sondern auf freiem Gelände anzulegen, ferner damit, daß die Römerwehr nicht römisch sei, und daß in der Vita s. Severini an der Stelle des heutigen Domes, also innerhalb des Kastells eine Kirche bezeugt werde, die mit dem militärischen Zwecke eines Lagers unvereinbar sei. Man glaubt es vielmehr in der Ebene zwischen Römerwehr und Spitzberg, etwa auf dem Neumarkte oder kleinen Exerzierplatze suchen zu müssen. Nach sorgsamer Abwägung aller Gründe muß ich mich jedoch der älteren Auffassung anschließen. Die Römerwehr gehört allerdings ihrer ganzen Struktur nach dem Mittelalter und ihr Name gar erst dem neunzehnten Jahrhunderte an[5]). Sie wurde indessen von der traditionellen Passauer Geschichtschreibung stets den Römern zugeschrieben und man wird die Mauern des Kastells Batavis tatsächlich dort oder dicht daneben an-

1) Vita c. XIX: Batabis appelatur oppidum inter utraque flumina Enum videlicet atque Danuvium constitutum.

2) Über Passau in der Römerzeit bestehen noch vielfach irrige Anschauungen. E. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch. Leipz. 1854 S. 1 verwechselt Batavodurum und Batavis. S. Rietschel a. a. O. S. 31 läßt Batavis gegenüber der keltischen Ortschaft Bojodurum gegründet werden und übersieht die Existenz des Kastells Bojodurum. — J. Labusen, Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte, Berlin 1908 S. 15 hält Bojodurum für einen wegen Raummangel in Batavis entstandenen Ableger.

3) Th. Mommsen, die römischen Lagerstädte. Hermes VII. 1873.

4) Ohlenschlager und Fink a. a. O.

5) Noch J. Lenz, Historisch-topographische Beschreibung der K. bairischen Kreishauptstadt Passau 1818 gebraucht nur die Bezeichnung: Wehrmauer. In den mittelalterlichen Urkunden heißt sie einfach wer, wermauer.

nehmen müssen. Wenigstens trifft auf sie die Schilderung des Domes in den Traditionsurkunden des neunten Jahrhunderts vorzüglich zu: unterhalb oder besser innerhalb der Mauern Passaus[1]); vor 1209 hat aber Passau keine Mauern westlich der Römerwehr besessen. Es wiederholt sich hier eben die Tatsache, die auf alle deutschen Römerstädte zutrifft, daß ihre ersten Mauern in deutscher Zeit stets an die römischen angeknüpft haben, ja vielfach nur die ausgebesserten Römermauern sind[2]) und zwar die Mauern des Kastells. Darüber benimmt ein Vergleich mit den besser erhaltenen Resten der benachbarten Kastelle Quintanis (Künzing) und Laureacum (Lorch) jeden Zweifel. Gleichalte Traditionsurkunden, die den Stephansdom als innerhalb der Mauern Passaus bestimmen, bezeichnen die uralte Laurentiuskirche Lorchs als außerhalb der Mauern gelegen[3]), und nach dem Befunde der jüngsten Ausgrabungen steht sie noch heute neben den Mauern des Kastells. Ebenso liegt die altehrwürdige Laurentiusbasilika Künzings unmittelbar neben den noch deutlich erkennbaren Kastellmauern[4]).

Die Erwähnung einer Kirche in Batavis kann nicht Bedenken erregen; denn nichts berechtigt sie mit dem Dome in Verbindung zu bringen. Eugippius nennt sie ausdrücklich baptisterium[5]) und Taufkirchen mußten bei dem damals herrschenden Zweikirchensystem und Immersionsritus am Ufer liegen oder doch eine Quelle, einen Brunnen haben, Bedingungen, die auf dem Granitboden der Domhöhe nicht gegeben waren[6]). Aber selbst wenn an Stelle des Stephansdoms, wie es nicht unmöglich ist, schon zur Zeit Severins eine christliche Kirche stand, so ist es doch

1) ecclesia s. Stephani infra muros Patavie. MB. 28 II Nr. 38, 41, 47. Infra wird in den Passauer-Quellen gern im Sinne von intra gebraucht. Vgl. Du lange, Glossarium sub infra.

2) S. Rietschel, Die Civitas a. a. O. S. 58 ff. — Derselbe, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit während des früheren Mittelalters. Leipz. 1905 S. 323. — E. Meyer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9.—11. Jahrh. Leipz. 1899 Bd II S. 254.

3) MB 28 II Nr. 12.

4) Vita s. Severini c. XIV.

5) Vita c. XXII.

6) Th. Sommerlad, Die Lebensbeschreibung des hl. Severin als kulturgeschichtliche Quelle. Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. Heft II. Leipz. 1903 S. 36. Rodenberg, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. IV S. 51 Anm. 1. — A. Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christentums in Südostdeutschland. 1874. Bd. III S. 129.

kein Einzelfall, daß christliche Kirchen innerhalb des Kastells stehen und findet darin keine unwahrscheinliche Erklärung, daß das sacellum des Prätoriums nach dem Siege des Christentums eine christliche Kultstätte wurde[1]). Der Grundsatz weiterhin, daß die Römer kein Lager auf einem durch natürliche Hindernisse gedeckten Gelände anlegten, kann nur für die ersten Jahrhunderte der Römerzeit geltend gemacht werden[2]). Die Castra Batava werden aber schon durch die literarischen Quellen in die letzte Hälfte der Kaiserzeit gewiesen, in der man natürlichen Schutz kaum mehr verschmähte. Gerade dieser verhalf vielmehr Batavis offenbar zum Übergewichte über Bojodurum; denn wenn auch später noch das freie Lagerfeld bevorzugt worden wäre, so bliebe unverständlich, warum das Kastell Bojodurum aufgegeben oder nicht wiederhergestellt wurde, da dort diese militärische Anforderung viel besser erfüllt ist als auf der Batavishalbinsel. Will man diesen Grundsatz aber dennoch auf die ganze Römerzeit ausdehnen, so wendet er sich mit gleichem Gewichte gegen den Exerzierplatz und besonders den Neumarkt. Letzterer erweist sich nämlich in seiner Bodenbeschaffenheit als stark mitgenommenes Überschwemmungsgebiet der Donau und des Inns und war auch im früheren Mittelalter noch von einem Flußarme oder vielleicht richtiger Flutbeete durchzogen[3]). Auch im Gebiete von St. Nikola gebrach es nicht an Geländehindernissen: das bezeugen die oben erwähnten Wälle und Gräben zwischen Neumarkt

1) Franziß, Bayern zur Römerzeit. Regensburg 1906. S. 141, 348.

2) Auch Ohlenschlager a. a. O. beschränkt ihn auf die Römer „der besseren Zeit".

3) Die Sohle des Neumarktes lag früher beträchtlich tiefer und besteht größtenteils aus Donaulöß und Flußkies vom Inn. Teile des Neumarktes: Der Sand, Grabengasse, das Haus am Steg, ad pontieulum, am Stainen Brücklein (Stadturkunden) erhärten, daß in der alten Tradition, wonach die Donau einen Flußarm über den Neumarkt und die Grabengasse in den Inn gesandt habe, ein historischer Kern steckt. Funde wurden im Neumarkte wenig und ganz spärliche im Bereiche des Klosters St. Nikola gemacht. Durch den westlichen Teil des Exerzierplatzes wurde ein Eisenbahntunnel getrieben ohne daß man auf die geringsten, römischen Spuren stieß. An dem östlichen Teil mußte Ohlenschlager selbst die Beobachtung machen, daß der Boden gewachsener Lehm sei. Die Grabungen in den ersten Monaten des Jahres 1909 haben dieses negative Urteil vollauf bestätigt. Dagegen wurde gelegentlich der Adaptierung des K. Landgerichtsgebäudes und Fundierung des Wittelsbacherbrunnens (1906—1907) kümmerliche Reste einer Mauer entdeckt, die unter den Gebäuden auf der Südseite des Domplatzes verlief und unter der bischöflichen Residenz im rechten Winkel zum Wittelsbacherbrunnen abbog. Unter Fürstbischof Dominikus von Lamberg (1723—1763) wurden bei Ausbebung eines Eiskellers an der Römerwehr viele römische Gegenstände gefunden, die mißlicherweise mit den von Fürstbischof v. Thun aus Italien mitgebrachten

und Spitzberg, daran erinnern auch die Klause auf der Innseite ecclesia s. Mariae Magdelenae in insula und der Siechkobel auf der Donauseite ecclesia s. Elysabeth in insula. Zudem hat die Durchforschung des Exerzierplatzes mit dem Spaten nicht die geringsten Spuren zutage gefördert. Vor allem aber fällt die von den Gegnern der herkömmlichen Ansicht doch zu leicht genommene Tatsache sehr schwer in die Wagschale, daß in allen Römerstädten die Lager in der Altstadt liegen. Waren die Castra Batava westlich von der Römerwehr, so bleibt es kein geringes, ganz vereinzelt dastehendes Rätsel, wie gerade die Altstadt das eigentliche Passau des ersten Mittelalters wurde, wie allein östlich vom Dome bürgerliches Leben herrschte und der Neumarkt dieses erst später von dort aus erhielt.

Dom und Domplatz umfassen die einstigen Castra Batava. Hinter ihrer Ostseite in ausgezeichnet geschützter wie verkehrsgünstiger Lage mußten die im Laufe der Zeit zu städtischer Art herangediehenen canabae über die ganze Halbinsel sich ausgebreitet haben. Dort ist man auf die meisten Funde gestoßen, dort muß auch der römische Marktaustausch stattgefunden haben und genau dort bewegt sich ebenso in deutscher Zeit zuerst Marktverkehr und bürgerliches Leben.[1])

Ergibt sich so ein wenn auch nur äußerlicher Zusammenhang der Anfänge städtischen Lebens in Passau mit dem bürgerlichen Bezirke der

Römerstücken vermengt wurden, ohne daß in den von Passauer Jesuiten über diese Sammlung gefertigten Katalogen elm 1311, 11028 der Fundort angegeben wurde. Die Stücke, die J. v. Hefner aus dem K. Antiquarium kennt, sind belanglos.

1) Schwerwiegender als das theoretische Bedenken Ohlenschlagers und Finks ist die Mitteilung C. Bruschs (De Laureaco veteri), daß an Stelle des Klosters St. Nikola die Kirche s. Andreae ad lapides gestanden sei. In den Urkunden des Klosters findet sich dieser Beinamen nicht. Benennungen nach Stein kommen in Passau mehrfach vor und erklären sich aus dem zerklüfteten Felsenboden der Stadt. Der Inn bildete zudem bei St. Nikola eine felsenreiche Stromenge, die das Beiwort ad lapides hinreichend rechtfertigt. — Ferner fehlt auch in Passau die bei Römerorten typische Laurentiuskirche nicht und sie stand in der Gegend des heutigen Bahnhofes. Urkunden des Klosters St. Nikola bezeugen aber, daß sie erst mit der Gründung des Siechkobels St. Elysabeth um 1272 entstanden ist: Cam magister Hertwicus scolasticus Pataviensis Capellam in honore s. Laurencii et beate Elyzabeth et domum leprosorum extra muros Civitatis Pataviensis erexerit. A. R. M. Urk. d. Kl. St. Nikola fasc. 9. In den ersten Jahren des Bestehens liest man oft nur hospitale beati Laurencii extra muros (ebenda) ad sanctum Laurentium ante muros (A. R. M. Passauer Bechkasten 252 Domkap. Repert 1); später wird das Hospital nur mehr St. Elysabeth genannt.

Römer, so wird jetzt von selbst die Frage brennend, welcher Art das bürgerliche Wesen in Batavis war, und ob nicht doch ein Einfluß desselben auf das deutsche Bürgertum Passaus erkennbar ist.

Eine Reihe von Autoren behaupten, daß Passau römische Kolonialstadt gewesen sei. Die diesbezüglichen allgemeinen Wendungen älterer Historiker haben sich schließlich bei Pleickard Stumpf zu der verblüffend sicheren Aufstellung verdichtet, Bojodurum sei im Jahre 211 durch Septimius Severus zur Kolonie erhoben worden;[1]) auf Begründung oder Beleg hat er leider verzichtet. Weniger bestimmt bezeichnet schon Obermayr den gleichen Kaiser als Gründer der Kolonie Batavis,[2]) ebenso der französische Numismatiker Vaillant.[3]) Wahrscheinlich stammt dessen Notiz auf irgendwelchem Umwege aus Brusch, der Passau Colonia Batavorum nennt.[4]) Vor ihm schrieb bereits Aventin in seiner Abhandlung über Passau in allgemeiner Fassung von Koloniededuktionen nach Vindelicien, wodurch der nicht gerade gewissenhafte Brusch sich leicht versucht fühlen konnte eine solche auch für Passau anzunehmen.[5]) Eine

---

1) Pleickard Stumpf, Bayern 1852 S. 20.

2) Obermayr, die Schlacht auf dem Mordfelde S. 32. Ich kenne diesen Autor nur aus dem Zitat Erhards, Zur Topographie der Stadt Passau. Verh. d. hist. Ver. f. Niederbay. 1858 Bd. IV.

3) Jo. Foy Vaillant, Numismata Aerea. Imperatorum Augustarum et Caesarum in Coloniis et Municipiis. Parisiis 1697. Pars II p. 1. Er hat nicht etwa eine Münze zum Beweise, sondern führt Passau nur in der jedem Kaiser vorangeschickten Zusammenstellung seiner Koloniegründungen auf, die aus literarischen Quellen geschöpft ist. Leider unterläßt er es gerade von Septimius Severus ab seine Gewährsmänner anzugeben. Im Autorenverzeichnis hat er an einheimischen Quellen M. Welser und Wolfgang Lazius, die aber nichts dergleichen von Passau behaupten.

4) Caspar Bruschius, de Laureaco veteri Admodumque celebri olim in Norico civitate et Patavio Germánico. Basileae. Per Joannem Oporinum (1553) p. 14, 15. Wie Vaillant: Colonias . . Pataviam hodie Passaw in Noricam deduxit, so schreibt auch Brusch: Civitas Pataviensis . . Romanorum universum Noricum olim tenentium colonia fuit. Brusch kennt noch eine weitere Hypothese über Batavis: alii a Batavorum incomparabili duce Sorano Batavo (sc. conditam dicunt). Zu C. I. L. III 3676 ist dieser durch niederländischen Patriotismus zum Heldenführer gestempelte Bataver, der mit Passau nichts gemein hat, auf seinen einfachen Wert zurückgeführt.

5) a. a. O. p. 27. Eam regionem (Vindeliciam) Octavianus Augustus subegit . . deinde Romanus populus in eam colonias deduxit, ut Romano milite populi transitu fluminis arcerentur.

direkte, dem Lagerdorf von Batavis Koloniecharakter zuschreibende Quelle gibt es nicht; er müßte höchstens indirekt erschlossen werden.

Die Anwendung des Wortes cives auf die Bewohner Passaus bei Eugippius berechtigt zu diesem Schlusse nicht; denn abgesehen von dem ganz ungenauen Gebrauch solcher Wörter in der Vita war ja das römische Bürgerrecht von der Stadtverfassung durchaus nicht abhängig. Ebenso wenig sind Behörden bekannt, die dazu Anlaß bieten konnten. Einzig ein Zollverwalter und Zollgegenschreiber des illyrischen Zolles sind inschriftlich überliefert,[1]) Beamte, die keineswegs Munizipalverfassung oder italisches Recht voraussetzen. Sie waren übrigens in Bojodurum, nicht in Batavis stationiert und sind erst der Zeit nach Diocletian einzureihen.[2]) Von besonderem Gewichte ist dagegen das Zeugnis der Notitia, welche nur von dem militärischen Charakter der beiden Lager zu berichten weiß; beide waren organisatorisch von einander unabhängig und besaßen je eine Kohorte verschiedener Kontingente unter eigenem Tribune. Die bisherige Forschung hat nun als durchgehende Regel dargetan, daß Stadtverfassung und Militärregiment unverträgliche Gegensätze waren, und daß bürgerliche Gründungen nie an der gefährdeten Grenze, sondern unter dem Schutze der Kastelle im Innern des Landes erfolgten. Es konnte denn auch noch keine einzige Kolonie an der Donaugrenze mit Sicherheit nachgewiesen werden.[3]) Bojodurum scheidet für die Beurteilung der Organisation Passaus gegen Ende der Römerperiode überhaupt aus. Eugippius verrät weder Wissen von dessen Batavis ebenbürtiger Vergangenheit, noch wagt er für seine Zeit irgend welchen Vergleich mit demselben. Batavis ist nach ihm allein die eigentliche Römerstadt, ohne daß bei seiner lässigen Sprache aus den unterschiedslos gebrauchten Wörtern: oppitum, civitas, municipium, castellum, locus ein Schluß auf den verfassungsrechtlichen Zustand statthaft wäre.[4]) Die Bewohner sind ausschließlich Romanen,

1) Die Schriften J. v. Hefners, die K. Köstler, Handbuch der Gebiets- und Ortskunde, München 1895 S. 142 anzieht, bieten kein Zeugnis.

2) C. I. L. III 5691, 5121.

3) Vor Diokletian war Rätien und Noricum in den illyrischen Zollsprengel einbezogen. Dieser Kaiser beließ Noricum bei Illyrien, teilte aber Rätien Italien zu, so daß Batavis und Bojodurum nunmehr auch durch die Zollgrenze getrennt wurden. Vgl. S. Riezler, Geschichte Baiern 1878 Bd. I S. 144. J. Jung a. a. O. S. 47. Jung fand für die Zollstation in Bojodurum keine Erklärung und dachte darum an einen Binnenzoll.

4) Mommsen, Hermes a. a. O. S. 301 ff. — Rietschel, Civitas a. a. O. S. 30. — Jung a. a. O. S. 81 ff. Derf., Grundriß der Geographie von Italien und dem orbis

betrachten Passau als heimatlichen Boden (genitale solum), treiben Ackerbau, aber auch Handel und verstehen sich auf kunstgerechten Kriegsdienst.[1]) Septimius Severus hatte angeordnet, daß der den Soldaten angewiesene Grundbesitz mit der Dienstpflicht auf die Söhne übergehen sollte. Diese Entwicklung hatte zu einer Umwertung der Truppen geführt: Auxiliarier und Legionäre wurden zu limitanei und numeri herabgedrückt. Mit diesen erwuchs eine seßhafte Grenzmiliz, die sich aus sich selbst ergänzte und mit der Reichsgrenze Heimat und Besitz zu verteidigen hatte: militärisch organisierte Bauern und Bürger.[2]) Diese Verhältnisse spiegeln sich auch in Batavis aus der Vita s. Serini wieder. Severin traf dort noch einen limen batavinum in der Stärke eines numerus. Freilich löste sich der Militärverband der kleinen Truppe alsbald auf,[3]) aber die Tatsache, daß die Stadtbevölkerung mit Waffengewalt und zwar in kunstgerechter Taktik sich der Germanen erwehrt, läßt militärische Art nicht verkennen.[4])

Neben dem überwiegend militärisch-landwirtschaftlichen Teil der Bewohner dürfte aber auch ein kleiner, speziell bürgerlicher vorhanden gewesen sein: Die Kaufleute bezw. Großhändler. Trotz der Stürme der Zeit blühte noch Handel in größerem Stile. Die oberen Donaukastelle lagen zwar in Trümmern, und jede Verbindung dorthin war unterbrochen; denn von Rätien her kam mit wilden Germanenschwärmen der Untergang.

Romanus S. 32. — E. Fabricius, das römische Heer in Obergermanien und Rätien (Vortrag auf dem Historikertag zu Stuttgart 1906; H. Z. (Sybel) 1907 3. F. 2. Bd. S. 19. — Die Ausgrabungen in Laureacum (1901) durch Oberst v. Groller haben eine Bronzeinschrift geborgen, deren Inhalt mit dem Stadtrecht von Salpensa in Spanien übereinstimmt und mit diesem in die Zeit Caracallas oder Septimius Severus fällt. Innerhalb des Kastells gefunden, in das sich die Reste mancher Landstädtchen geflüchtet haben mögen, und ohne ausdrücklichen Bezug auf Laureacum kann es noch nicht eine Stadtverfassung für Laureacum beweisen. Vgl. Eugen Bormann, Bronzeinschrift aus Laureacum. Jahresh. d. Öst. Arch. Inst. Wien 1906 Bd. IX S. 315 ff.

1) Vita c. XIX, XXII, XXVII.

2) E. Fabricius, das römische Heer a. a. O. S. 20 ff. — Jung, Römer und Romanen a. a. O. An die Bataver ist dabei natürlich nicht mehr zu denken. Die alten Kohorten und Legionsnamen deckten sich längst nicht mehr mit der Nationalität der aus allen Teilen des weiten Römerreiches sich rekrutierenden Mannschaft; auch die ehemals keltischen Elemente der Bevölkerung waren von dem romanischen längst aufgesogen.

3) Vita c. XX: militares turmae sunt deletae cum limite batavino utcunque numero perdurante.

4) Vita c. XXVII: Romani omnes aciem instruxerunt.

Aber stromabwärts von Batavis und auf dem Inn bewegte sich noch Personenverkehr und fuhren förmliche Handelsflottillen und wiederholt ist von Handelsmärkten, sogar von häufigen, die Rede.[1]) Eines Tages erscheinen Bürger von Batavis, das offenbar noch in den Machtbereich der bereits kultivierteren Rugen gehörte, vor dem Heiligen und bitten ihn um Vermittlung von Handelsbefugnissen beim Rugenfürsten Tebanes. Als Sererin mit dem Hinweise auf das nahe Ende von Batavis sich ablehnend äußert, dringen sie in ihn: non se debere contemni sed consueto sublevari regimine.[2]) Man hat diese etwas unklare Wendung als „gewohntes Stadtregiment“[3]) oder als „althergebrachte Rechte oder früher gewährter Schutz“[4]) wiedergegeben. Allein bei dem geringen Verständnisse des Eugippius für sozialpolitische Dinge und seinem einzigen Bestreben die machtvolle, ja beherrschende Persönlichkeit Severins überall zur Geltung zu bringen wird eher die harmlosere, wenn auch nicht textgenaue Auffassung Rodenbergs vorzuziehen sein: er solle sie doch nicht verachten, sondern wie sonst immer durch seine Leitung Hilfe schaffen.[5]) Gleichwohl wird man in diesen Bürgern eine bestimmte Interessengruppe, die Handelsleute, erblicken müssen und zwar, da es sich um Fernhandel handelt, um Großkaufleute; diese waren aber regelmäßig in einer Kaufmannsgilde organisiert und an den Standlagern häufig mit den entlassenen Veteranen zu einer Quasimagistratur zusammengeschlossen, die dem Lagerkommandanten unterstand.[6]) Ob eine solche auch in Batavis sich gebildet hat,

---

1) Vita c. III: rates plurimae de partibus Raetiarum mercibus onustae quam plurimis insperate videntur in litore Danuvii, quae multis diebus crassa Eni fluminis glacie fuerant colligatae. — c. XXVIII: oleum . . quam speciem in illis temporibus difficillimam negotiatorum tantum deferebat evectio. c. VI: Qui . . nundinis frequentibus interesset.

2) c. XXII: Interea beatum virum cives oppidi memorati suppliciter adierunt, ut pergens ad Tebanem Rugorum principem mercandi eis licentiam postularet. Quibus ipse: Tempus, inquit, huius oppidi propinquavit, ut desertum sicut cetera superiora castella cultore destituta remaneat. Quid ergo necesse est locis mercimonia providere, ubi ultra non poterit apparere mercator. Respondentibus illis non se debere contemni sed consueto sublevari regimine quidam presbyter haec diabolico spiritu repletus adiecit.

3) Franziß a. a. O. S. 456.

4) Dahn, Münchener Gelehrte Anzeiger 1859 Nr. 34.

5) Rodenberg a. a. O. S. 50.

6) Mommsen, Hermes a. a. O.

und gar, ob sie, wie es die Entwicklung der Canabae öfter mit sich brachte, zur munizipalen Autonomie gelangte, ist bei dem Mangel jeglichen verlässigen Anhaltspunktes weder zu beweisen noch zu widerlegen. Die Wahrscheinlichkeit für eine Autonomie ist gering. Infolge seiner Lage an der Mündung der zwei für die Behauptung Rätiens und Norikums sehr wichtigen Flüsse, nicht zuletzt des Inns, der auch die Verbindung mit Italien sicherte, wird Batavis stets ein militärisch wertvoller Punkt geblieben sein. Darüber darf freilich nicht übersehen werden, daß diese Lage nicht weniger dem Handel zugute kam und dort das bürgerliche Leben als solches an Bedeutung das gar mancher Munizipalstädtchen weit überflügelt haben mag.

Kurz gefaßt ergibt sich folgendes Bild: Die Römer trafen an der Mündung von Inn und Ilz in die Donau bereits eine ansehnliche Keltensiedelung namens Bojodurum, so genannt von den vorgeschichtlichen Befestigungen der Donau-Inn-Halbinsel. Sie errichteten ihr Lager in der freien Ebene gegenüber den Flußmündungen in der Innstadt. Auch in die Altstadt mögen sie gleichzeitig oder bald darauf wenigstens eine kleine Truppenabteilung gelegt haben mit einem Werke innerhalb der keltischen Ringwälle auf dem Domplatze, das als eine Art Brückenkopf Straße und Innübergang deckte. Später wurde dieses mit Stationierung der der neunten Bataverkohorte zu einem Bojodurum ebenbürtigen Lager erweitert und nach der Kohorte benannt. Im fünften Jahrhunderte gewann Batavis die Oberhand über Bojodurum, das seine Bedeutung gänzlich einbüßte. Östlich vom Kastell breitete sich der bürgerliche Bezirk von Batavis aus. Gegen Ende der Römerherrschaft war Batavis bewohnt von einer seßhaft gewordenen Militärgeneration und einer speziell bürgerlichen Gruppe, die Handel trieb. Diese bildete vielleicht eine Kaufmannsgilde, möglicherweise mit den entlassenen Soldaten auch eine Quasimagistratur, die vom Lagertribun abhängig war.

II. Vom Ende der Römerzeit bis zur Gründung des Bischofsitzes (739).

Nach einem erfolgreichen Gefechte der vereinigten Bewohner von Batavis und Quintanis gegen die Alamannen war die Mehrzahl der Romanen — vor allem wohl die aus Quintanis — auf Severins Geheiß nach Laureacum abgezogen. Eine Minderheit von Batavinern blieb. Aber noch in derselben Woche fielen sie einem Thüringerhaufen zum Opfer und wurden teils niedergemacht, teils gefangen hinweggeschleppt.[1]) Damit ist die Weissagung Severins erfüllt, die elegisch in die deutsche Zeit herüberklingt, daß Batavis ohne Bewohner sein und dort sich kein Handelsmann mehr zeigen werde.[2]) Ganz so buchstäblich dürfte sich jedoch die Wirklichkeit kaum gestaltet haben, schon deswegen nicht, weil, wenn wirklich alle Romanen hinweggerafft worden wären, auch Eugippius von diesem Vorgange sich nicht so gut unterrichtet zeigen könnte. Überdies reicht der Wert seines Zeugnisses nur bis gegen das Jahr 488, der Zeit des Abzuges der Donauromanen nach Italien, oder im höchsten Falle bis 511, dem Jahre, in welchem er im Kloster Lucullanum bei Neapel das Leben seines Meisters schrieb. Soviel scheint indessen gewiß, daß von dem erwähnten Überfalle durch die Thüringer bis zur Besitzergreifung des Landes durch die Bajuwaren in Batavis nur spärliche Reste von Romanen ihr Leben fristen und geordnete Zustände überhaupt nicht bestehen konnten. Raetia secunda und Noricum ripense waren damals der Tummelplatz eines ständigen Kleinkrieges germanischer Scharen und auch der Ostgotenkönig Theoderich, dessen Instruktion an seinen rätischen Statthalter Servatus eine derartige Situation andeutet, verzichtete darauf seine Oberherrlichkeit über diese Provinzen auszudehnen.[3]) Soweit von einer solchen gesprochen werden kann, zählten sie zum Thüringerreiche und kamen mit diesem um 531 an die Franken.[4]) Inzwischen hatte bereits der Einmarsch der Bajuwaren begonnen und mit ihrer Herrschaft kehrten allmählich wieder friedlichere Zeiten zurück.

1) Vita c. XXVII.

2) Vita c. XXII.

3) Riezler a. a. O. I S. 71. — Jung, Römer und Romanen a. a. O. S. 170 ff. — A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Finnen und Slaven. Berlin 1895 Bd. I S. 411 ff.

4) Meitzen a. a. O.

Die Bajuwaren, die aus Böhmen schon eine gewisse Höhe der Bodenkultur mit sich brachten, hatten nur Interesse an ausreichendem Ackerboden. Da herrenloses Land genug zur Verfügung stand, fanden die noch im Lande weilenden Romanen an den Eroberern gnädige Herren und zwar um so eher, als sie für diese zugleich einen wertvollen Besitz bildeten. Den Römerorten blieben die Bajuwaren, wie alle Germanen, zunächst fern; sie gingen als herrenloses Gut oder öffentliche Plätze in das Eigentum des Herzogs über. Wenn irgendwo, dann mußten die Romanen hinter den Römermauern unbehelligt leben und am ungehindertsten ihre Eigenart pflegen können. Die Wallen- und Walchenorte in Altbayern, die ersten Quellen des Hochstifts Salzburg setzen außer Zweifel, daß tatsächlich sogar auf dem flachen Lande, wo sie am ersten einem Konflikt mit den landsuchenden Bajuwaren ausgesetzt waren, noch im achten und neunten Jahrhunderte Romanen saßen. Wie aber hätte sich gar der Römername der Kastelle und Kolonien bei den stadtscheuen Bayern einbürgern, die deutsche Invasion überdauern können, wenn nicht auch dort Romanen sie überliefert und als eigentliche Stadtbevölkerung im Gebrauch erhalten hätten?[1] Selbst die schon zu Severins Zeit bedeutungslose, erst in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts wieder hervortretende Innstadt hat den alten Namen Boiodurum in die deutsche Zeit herüber zu retten vermocht in Peutra, Peuten, Putera und bis in unsere Tage in Beiderbach und Beiderwies.[2] Batavis erscheint in der ungefügen Feder des achten Jahrhunderts als patavis, baptabis, batauuae, in deutscher Form als Bazauua, pazauge, bazzauue.[3] Daraus ist Passau geworden.

Wiewohl der Zusammenhang dieses Wortes mit dem Lager der Bataverkohorte deutlich in die Augen springt, so hat doch mehrere Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit eine enchorisch-topographische Ableitung Anklang gefunden. Sie zerlegt den Namen in Paß und Au und gewinnt daraus den Sinn: Die Insel am Flußübergange. Äneas

1) Vgl. Rietschel, Civitas a. a. O. S. 32. — M. Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. München 1906 Bd. I S. 23, 56.

2) M. B. 28 II p. 217; 29 II p. 397; IV p. 312. — J. Schöller, die Bischöfe von Passau, Passau 1844 S. 20 nennt die Innstadt das „Römerdorf"; in den Quellen des Mittelalters kommt dieser Beiname nicht vor. Beiderwies ist heute auch der Name der den ehemaligen Burgfrieden der Innstadt darstellenden Landgemeinde, die wegen dieses Zusammenhanges mit Passau bei Bayern verblieb.

3) M. B. 28 II p. 59 Nr. 74; 50, 61; 58, 73, 16, 18 ꝛc.

Sylvius Piccolomini, der spätere Papst Pius II., der auch den verhängnisvollen Irrtum von der bojischen Abstammung der Bayern verschuldet hat, bringt sie zuerst und sieht in dem italienischen Worte passo die Grundform.[1]) Brusch führt diese Etymologie noch weiter durch[2]) und wohl von ihm ist sie in die Stadtchronik[3]) und Reimchronik[4]) übergegangen. Obwohl bereits von Hansiz energisch und glücklich zurückgewiesen[5]) dauerte sie dennoch wie unausrottbares Unkraut ungeschwächt fort[6]) und lebte vor ganz kurzem von neuem auf in der Behauptung, schon der Kastellname Batavis sei enchorisch entstanden als latinisiertes Pât-aw.[7]) Batavis ist jedoch wie die Bataver selbst durchaus germanisch

1) Er weilte im Juni 1444 als kaiserlicher Kanzler in Passau und schrieb von da in einem die Reize Passaus begeistert schildernden Briefe an den befreundeten Humanisten Joannes Campisius: Itaque tria flumina uno in loco coniunguntur. Ac propterea locum istum quidam verbo Italico passum hoc est transitum vocitant. Nam et per hunc locum merces Italiae in Bohemiam ferebantur et superiores Theutonici Austriam vel Ungariam petebant sicut et hodie fieri videmus. Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis opera quae extant omnia. Basileae (1551) p. 739.

2) Eum accolae Passagium den Paß an oder gegen der Aw nominare soliti fuerunt. C. Bruschius, De Laureaco veteri a. a. O. p. 18.

3) Sie berichtet, daß die Stadt „vmb das die Römer einen Paß in diesen einigen wünckhel vber die Thonau auf Behaim gehabt ihren Namen Passau empfangen haben soll". A. R. M. Hochstift Passau Lit. 1603 s. XVI f. 1b.

4) s. XVII Passau, städtisches Archiv Nr. 1320a f. 2:

Drum Kayser Juli die Wöhr Maur Baut
Darauf die alten Römern gethraut
alß Sye nun wider die Teutschen Kriegföhrten,
Sye sich auch zu Passau wöhrten
und nenntens ein Paß gegen Böhmen,
Da Komt der nahm her, merckht mich eben
Dieweilß vorhero war ein Au
Darzu ein Paß, drum heißts Passau.

5) M. Hansizius P. J. Germaniae sacrae T I. Aug. Vind. 1727 p. 116. Dort ist auch die noch unglücklichere Herleitung Passaus aus Bojensau, Boissau durch W. Lazius XII. Comment. Reip. Rom. Sect. VII. c. 1 abgetan.

6) Schöller a. a. O. Sogar G. L. Maurer: Über die Bayerischen Städte und und ihre Verfassung unter Römischen und Fränkischen Herrschaft, Festreden der baierischen Akademie 1829 S. 7, getraute sich nicht sie abzulehnen.

7) Oberstlieut. K. Müller a. a. O. bezieht sich hiefür auf eine ihm im Manuskript vorgelegene Arbeit von K. Buchta k. k. Finanzwachkommissär in Hanging. Die Umformung von batavis in bazaune und Passau entspricht genau dem in der althochdeutschen Sprache überall beobachteten Gesetze der Lautverschiebung. Möglich ist dagegen wohl, daß die einwandernden Bajuwaren den in seinem Kern deutschen Namen batavis als „Paßinsel" auffaßten, und wahrscheinlich, daß vielleicht die insula Batavorum in der holländischen Heimat der Bataver ebenfalls diesen Sinn hatte. Bisher wurde Bataver vom gotischen bats, althochdeutsch baz, bezziro, das noch in baß und

und es ist wohl soviel wie ausgeschlossen, daß in der Römerperiode die keltoromanische Stadtbevölkerung Bojodurums in solchem Maße germanisiert worden wäre, daß das deutsche Idiom geherrscht und der Halbinsel den Namen gegeben hätte.

Die Traditionsurkunden des achten und neunten Jahrhunderts lassen leider nicht den geringsten Lichtstrahl in das Dunkel der vorhergehenden zwei Jahrhunderte fallen. Wohl finden sich im ältesten Traditionskodex etwa drei romanische Zeugennamen, betreffen aber schwerlich die Stadt selbst und sind zu wenig, um den Faden mit der römischen Vergangenheit wieder zu knüpfen. Wohl ist uns dort sogar ein vollständig romanisches Urkundenfragment erhalten. Allein aus dem Vergleiche mit den rätoromanischen Urkunden konnte die für die Abfassungszeit noch mögliche Grenze bis in den Anfang des achten Jahrhunderts heraufgerückt werden und der rätselhafte Ausstellungsort fonalvae hat mit der Stadt Passau kaum etwas zu schaffen.[1]) Noch weniger gestatten jene drei Traditionen, welche die vielumstrittenen episcopi vocati Erchanfrid und Otkar führen, einen Rückschluß. Sie sind weder selbständige, die Verbindung mit der altrömischen Kirchenorganisation herstellende Bischöfe Lorchs oder Passaus, noch dürfen sie dem siebten Jahrhunderte beigezählt werden. Formular und der Gebrauch des jüngeren Stadtnamens Patavia weisen sie der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts zu.[2]) Höchst auffällig ist dagegen der Bericht der ältesten Lebensbeschreibung des hl. Rupert, nach der dieser von Regensburg auf der Donau herabfährt bis Lorch, also Passau unbedingt berühren mußte; während aber sein Biograph über Regensburg, Lorch, die Peterszelle am Wallersee Mitteilungen bringt, schweigt er sich

besser erhalten ist, abgeleitet = die Tüchtigen, Glücklichen. Vgl. Paulys Realencyclopädie a. a. O. III² Sp. 118.

1) M. B. 28 II p. 3 N. 2. — H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde. Berlin 1880 S. 251. Ein Beweis, daß die Abfassung der Urkunde in diese späte Zeit fallen müsse, ist damit noch nicht erbracht, wohl aber die Möglichkeit.

2) Dadurch, daß diese Bischöfe auch in dem Streite um die Passio s. Floriani eine Rolle spielen, ist man ihrer zeitlichen Bestimmung mit wachsendem Erfolge näher getreten. Schon Julius Strnadt: Die Passio s. Floriani. Arch. Zeitschr. 1899 N. F. Bd. 8 S. 49 ff. hat sich der allein richtigen Fährte, der Formularuntersuchung genähert. Bruno Krusch: Der hl. Florian und sein Stift, N. A. 1903 Bd. 28 S. 584 ff. hat dann das Alter der betr. Urkunden kunstgerecht bestimmt. Auch sein Gegner Dr. B. Sepp hat diese Beweisführung als richtig anerkannt (die Cellula sancti Floriani und die Civitas Lauriacensis. Regensburg 1901). Sie ließe sich übrigens noch verstärken.

über Passau gänzlich aus.[1]) Ist dieses Schweigen ein Zeichen dafür, daß Passau noch verödet lag? Eher für das Gegenteil! Ruperts Hauptziel war nicht so sehr die Inangriffnahme der Christianisierung Bayerns, sonst hätte er sich wohl nicht an die Peripherie des Landes auf die unbewohnten Trümmer einer Römerstadt zurückgezogen, sondern wäre wie Emmeram und Korbinian im politischen Mittelpunkte, dem Herzogssitze geblieben. Ruperts Ziel war anscheinend vielmehr die Gründung eines Klosters, von dem aus er das Christentum unbeengt in die entlegeneren und darum weniger christianisierten Landesteile tragen konnte.[2]) In Regensburg war offenbar für seine Zwecke kein Boden mehr,[3]) ebensowenig in der nicht so gering bevölkerten Civitas Lauriacum,[4]) wohl aber in den von Wildnis überwucherten Ruinen Juvavums. Gerade der Umstand, daß Juvavum noch verfallen ist, scheint für ihn entscheidend; er spiegelt nicht etwa den regelmäßigen Zustand der Römerstädte wieder, sondern wirkt wie ein Gegensatz, wie eine Ausnahme. Gerade hier hatte sich ja auch der alte Römername Juvavum nicht mehr durchzusetzen vermocht, sondern mußte dem deutschen Namen Salzburg weichen. Das Schweigen dieser Quelle über Passau bekundet wahrscheinlicher eine vorgeschrittenere Entwicklung, die so wenig wie in Regensburg Ruperts Absichten Raum ließ und bei der Lage der Stadt am Kreuzungspunkte der wichtigsten Verkehrsstraßen des Landes sehr wohl möglich war.

Mit dem Beginne des achten Jahrhunderts läßt sich die Entwicklung wenigstens in groben Umrissen wieder verfolgen. Derselbe Herzog Theodo, unter dessen Regierung Rupert nach Bayern kam, teilte das Land mit seinen Söhnen Theodebert, Grimoald und Thassilo II. Er selbst blieb in Regensburg, Theodebert erhielt Salzburg, Grimoald Freising; über den Sitz Thassilos II. ist nichts bekannt. Nun durften nach alter kirchlicher

1) Tunc supradictus vir Domini accepta licentia per alveum Danubii navigando iter arripuit sicque tandem perveniens ad Laureacensem civitatem predicando verbum doctrine sicque multos infirmos variis langoribus oppressos per virtutem Domini sanavit. Gesta s. Hrodberti c. V. Archiv f. öst. Gesch. 1882 Bd. 63. — Conversio Bagoariorum et Carentinorum M. G. SS. XI p. 5.

2) Darum hatte er auch nur als Abt, nicht als Bischof Nachfolger. Vgl. B. Krusch a. a. O. S. 375.

3) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipz. 1904[2] I. S. 575.

4) Man hat zwar wegen des Begriffes Civitas Lauriacum die Echtheit und Zuverlässigkeit der Gesta angezweifelt (Strnadt a. a. O., Krusch, Lewison N. A. 28 (1903) a. a. O.); allein es ist noch lange nicht erwiesen, daß er unzutreffend ist für die Zeit Ruperts.

Vorschrift Bischofssitze nur in Städten errichtet werden, auch sollte die Diözesaneinteilung der politischen folgen.[1]) Nach dem Besuche Theodos in Rom sandte Papst Gregor II. eine Gesandtschaft nach Bayern mit der Bestimmung, die kirchliche Organisation des Landes vorzunehmen; in der beigegebenen Instruktion vom 15. März 716 ist ebenfalls die politische Ordnung als Richtschnur vorgezeichnet.[2]) Diesem Unternehmen war allerdings noch kein Erfolg beschieden; aber schon im Jahre 739 führte Bonifazius den Plan wirklich durch und zwar genau nach demselben Gesichtspunkte. Die Gebietsteile Theodos, Theodeberts, Grimoalds wurden eigene Diözesen, die Herzogssitze Regensburg, Salzburg, Freising auch Residenz des Diözesanbischofs. Auch Passau wurde gleichzeitig Diözese und Bischofssitz. Man wird sich daher kaum dem Schlusse entziehen können, daß bei Einrichtung dieser Diözese die gleichen Voraussetzungen zutrafen wie bei den übrigen, ihr Gebiet der Landesanteil Thassilos II. und die Stadt Passau seine Residenz war.[3]) Daraus möchte auch verständlich werden, daß gerade die beiden letzten Agilolfingerherzöge Odilo und Thassilo III., welche ja als Sohn bezw. Enkel des in Passau residierenden Thassilos II. gelten, in der Tradition als die größten Wohltäter des Hochstifts gefeiert werden; sie haben auch tatsächlich der Passauer-Kirche namhafte Landschenkungen zugewendet.[4]) Wohl hatte Vivilo bereits vor 739 in Passau als Bischof gewaltet, aber schwerlich anders als die übrigen im Lande auftretenden Hof- oder Wanderbischöfe, die keine kirchenpolitische noch grundherrliche Bedeutung erlangten. Erst mit der Bestätigung Vivilos von der beiderseitigen zuständigen Autorität und der Erhebung Passaus zum festen Bischofssitz trat in dieser Stadt jener Faktor auf den Plan, der in seiner Konkurrenz mit der herzoglichen bezw. königlichen Macht für die ganze Entwicklung der Stadt von wachsendem Einfluße und schließlich allein ausschlaggebend wurde. Damit stoßen wir auf die Frage: Wie ist Passau eine bischöfliche Stadt geworden.

1) Rietschel, Civitas a. a. O. S. 20 ff.

2) M. G. LL. III 451.

3) Riezler a. a. O. S. 79.

4) Schreitwein (Rauch, Scriptores rer. Austr. II 431) berichtet, daß im Dome zu Passau ein vor Alter verblaßtes Bild einer Heiligen, die eine Kirche in der Hand trägt, sich befunden habe mit der Inschrift: Plectrudis Regina a dextris tuis in vestitu deaurato circumdata varietate. Man hat sie bald für die verstoßene Gemahlin Pippins, bald für Pilitrud, die Gemahlin Herzog Grimoalds gehalten und ihr die Erbauung oder Besserung des Domes zugeschrieben. Über ihre Person und ihre Beziehung zu Passau ist jedoch keine Sicherheit zu gewinnen. Vgl. Riezler a. a. O. S. 83 Anm. 3. Die Inschrift ist dem Psalm 44 V. 10 entnommen.

III. Die Entwicklung der Stadthoheit des Bischofs.

So gewiß die Tatsache der bischöflichen Herrschaft über die Stadt im späteren Mittelalter ist, so wenig geklärt ist noch ihr näherer Werdegang, soweit weichen die bisherigen Anschauungen von einander ab. Es wird angezeigt sein die wichtigsten Momente in der Entwicklung der mittelalterlichen Landeshoheit der nachfolgenden Untersuchung als knappe Leitsätze vorauszuschicken.

Vermögen und Macht konnte in der ersten Hälfte des Mittelalters fast nur durch Erwerb von Land und Leuten gewonnen werden. Die Grundlage war dabei von Anfang an der Grundbesitz, der am billigsten mit hörigen Arbeitskräften nutzbar gemacht werden konnte. Hierin liegen die Anfänge einer gewissen, grundherrlichen Herrschaft, da der Grundherr über sie unumschränkte Gewalt besaß. Der Grundbesitz war jedoch auch das Mittel, durch das der Grundherr mittelst Ausleihe von Land an Freie auch diese in eine beschränkte, dingliche Abhängigkeit brachte. Diese grundherrliche Gewalt über Unfreie und Freie war zunächst rein privatrechtlicher Natur. Mit dem Wachstume des Grundbesitzes erhöhte sich auch die Zahl der abhängigen Leute und erweiterte sich der Kreis der Gewalt des Grundherrn. Es steigerte sich damit naturgemäß dessen Interesse, innerhalb seines Gebietes sich möglichst große Selbständigkeit zu verschaffen, das Eingreifen der Staatsbeamten auszuschalten und sich selbst an ihre Stelle zu setzen. Das gelang durch Erlangung des königlichen Privilegs der sogenannten älteren Immunität, wonach das unmittelbare Walten der staatlichen Organe auf dem immunen Gebiete in gerichtlicher und finanzieller Beziehung verboten und der Grundherr zu einer Zwischeninstanz zwischen Immunitätsleuten und öffentlicher Gewalt erhoben wurde. Das früher privatrechtliche Immunitätsgericht war durch königliche Autorisierung ein öffentlich-rechtliches Institut geworden, das nach und nach alle dem öffentlichen Beamten noch vorbehaltenen Kompetenzen erwarb. Der oberste Beamte der Grundherrschaft, der Vogt, wurde zugleich Staatsbeamter, als solcher vielfach sogar vom Könige oder doch unter Mitwirkung des Grafen aufgestellt und mit königlicher Bannigewalt ausgerüstet. War mit dieser Entwicklung vom privatrechtlichen zum öffentlich-rechtlichen Charakter der Grundherrschaft der Ausschluß fremder

Gewalt und Beamter in hohem Grade erreicht, so konnte diese Einheitlichkeit und Stärkung der eigenen politischen Gewalt doch nur dadurch erst eine vollständige werden, daß auch alle fremden Enklaven innerhalb der Grundherrschaft aufgesogen wurden. Daher wird überall zugleich neben dem Streben nach staatlicher Machtvollkommenheit auch ein Streben nach Arrondierung des Grundbesitzes bemerkbar. Wo aber die Einverleibung des fremden Gebietes in die eigene Grundherrschaft nicht mehr möglich war, da ging der Immunitätsherr darauf aus, unabhängig vom eigenen Boden durch königliches Privileg die königliche Banngewalt über den fremden Bezirk und die finanziellen Anrechte des Fiskus in demselben zu erlangen — die jüngere Immunität. Der Immunitätsherr hatte damit die volle öffentliche Gewalt in einem geschlossenen Herrschaftsgebiete. Mit dem Augenblicke, da durch die ununterbrochene Fortdauer dieser Privilegierung der Beliehene einen förmlichen Rechtsanspruch auf den Königsbann gewann und dieser im weiteren Verlaufe von ihm bezw. seinem Beamten schließlich sogar ohne ausdrückliche Übertragung durch den König gehandhabt wurde, war die Landeshoheit des Inhabers soviel wie vollendet.[1])

Demnach muß die folgende Untersuchung sich die engere, grundherrliche (Land und Leute) und die rechtshoheitliche (gerichtsherrliche und fiskalische) Entwicklung in der Stadt zum Ziele setzen. Dabei ist aber unter der Stadt Passau nicht etwa der heutige Umfang derselben mit Innstadt, Ilzstadt und Anger, sondern nur der Boden und Bereich des römischen Batavis zu verstehen: also die Altstadt, wozu dann schon in früher Zeit die den ursprünglichen Burgfrieden darstellenden Teile Neumarkt und St. Nikola treten. Das allein ist die Stadt Passau im Sinne der mittelalterlichen Quellen, das allein auch in der Nibelungenklage:

3292: Zwischen Tounouwe unt dem In
noch ein altiu burc stât,
Pazzouwe si den namen hât.[2])

1) Diese Skizze folgt der ausgezeichneten Arbeit von Gerhard Seeliger: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abh. d. k. sächs. Ges. d. W. phil. hist. Kl. Bd. 22 Leipz. 1903.

2) Paul Piper, Die Nibelungen. Berlin-Stuttgart 1889 I S. 297.

1. Die Entwicklung der Grundherrschaft in der Stadt Passau.

Bis vor kurzem noch wurde der Bischof als ständiger Stadtherr betrachtet,[1]) dann wurde der König als solcher bezeichnet[2]) und schließlich wurde auch auf den Herzog hingewiesen.[3]) Das sind so ziemlich die drei Möglichkeiten, die überhaupt denkbar scheinen. Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung muß die Tatsache bleiben, daß bei der Eroberung des Landes durch die Bajuwaren die Römerorte Bestandteile des herzoglichen Fiskus wurden, wie oben bereits dargetan wurde. Inwieweit nach Verschmelzung der romanischen Bevölkerungsreste mit den Germanen und der Niederlassung von Bajuwaren im Stadtgebiete neben dem herzoglichen dort auch vollfreier Grundbesitz entstand, entzieht sich vollständig der Erkenntnis; in der Altstadt selbst dürfte sich schwerlich solcher gebildet haben. Als dann im Jahre 739 Passau zum festen Bischofssitze erhoben wurde, wird zweifellos zugleich die Bischofskirche des hl. Stephanus durch den Herzog Odilo mit Grundbesitz an Ort und Stelle begabt worden sein. Unrichtig ist jedoch sicher, daß damals die ganze Stadt: Grund, Bewohner, die Marktgerechtigkeit und deren fiskalischer Nutzen an den Bischof Vivilo gegeben worden sei. Die Schuld an diesem bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts festgehaltenen Dogma trug bis auf die bahnbrechenden Forschungen Dümmlers und Uhlirzs[4]) das als Fälschung Bischof Piligrims (971—991) entlarvte Diplom Kaiser Arnulfs vom 9. September 898, das die Grundlage der gesamten Passauer-Geschichtschreibung geworden ist und sie in die Irre geführt hat. Dort bestätigt Arnulf ihm angeblich vorgelegte Traditionsurkunden der Herzöge Odilo

---

1) F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipz. 1895 S. 117. — Uhlirz, Erläuterungen zu den Diplomen Otto II. M. J. Ö. G. 1886 Erg. Bd. II, 549. — Rietschel, Die Civitas a. a. O. S. 83. — E. Meyer a. a. O. II, 259 Anm. 53.

2) F. Strauß, Die Begründung der Stadtherrschaft der Bischöfe von Passau und die Urkundenfälschung des 10. Jahrh. M. J. Ö. G. 1905 Bd. 26 S. 128 ff.

3) Dopsch, Zur Frage nach der Begründung der Stadtherrschaft durch die Bischöfe von Passau. M. J. Ö. G. 1905 Bd. 26 S. 329 ff.

4) E. Dümmler, Piligrim a. a O. S. 28. — Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert. M. J. Ö. G. 1882 Bd. III.

und Thassilo, laut deren sie ihren ganzen Besitz in der Stadt und ihrer Umgebung dem Domstifte geschenkt hätten:

> quod idem predicti duces ad eandem sedem areas et mercatum cum integro teloneo suo ac mancipia utriusque sexus molendina piscationes et vineas et quicquid in eadem urbe vel circa eam visi sunt in proprium possidere nihil extra dimittentes omnia in omnibus sancto stephano sanctoque Valentino iure perenni tradiderunt.[1])

Die Urkunde ist wohl ein Zeugnis dafür, daß Piligrim der ursprünglich vollständig herzogliche Charakter der Stadt noch gut bekannt war, allein sie ist unecht. Daran wird, wer das Gewicht der diplomatischen Prüfung zu beurteilen vermag, niemand mehr zweifeln; ebensowenig daran, daß sie aus der Feder des für Piligrim arbeitenden Schreibers (WC) in der Kanzlei Kaisers Otto II. stammt.[2]) Auch die herzoglichen Traditionen sind erdichtet; denn sonst hätte Piligrim sicher nicht versäumt sie Otto II. selbst vorzulegen oder, wenn wenigstens noch eine Erinnerung an ihre frühere Existenz vorhanden war, nicht nötig gehabt sie in eine Fälschung zu verweben. Die Form des Weistums zur Feststellung rechtlicher Überlieferung war seiner Zeit kein ungewohnter Weg und Piligrim hätte ihn hier so gut beschritten, wie er es auch sonst getan hat, wenn er die gleichen tatsächlichen Voraussetzungen dafür besessen hätte.[3]) Aber auch nachdem diese Hauptstütze für den Glauben an die fortwährende, bischöfliche Stadtherrschaft gefallen war, wurde sie dennoch auch weiterhin behauptet. Rietschel entschied sich dafür, weil Traditionen über Erwerbungen des Bischofs im Stadtbezirke gänzlich fehlen. Er sah den Grund darin, daß die Einheitlichkeit des Besitzes in

1) Böhm-Mühlb. Reg.[2] 1942 (1891) MB. 28 I p. 119 n. 86.

2) Blumberger, Dungel, Mittermüller, Ratzinger und Wiedemann haben versucht die Echtheit des Diploms aufrecht zu erhalten oder doch die Fälschung anderen aufzubürden. Allein Uhlirz (M. J. Ö. G. III, 217) und besonders noch Dümmler selbst (S. B. A. Berlin 1898 phil. hist. Kl. 47, 758) haben die Unhaltbarkeit dieser Bemühungen dargetan und Lindner (Böhm Mühlb. Reg.[2] 1942 [1891]) hat darüber das etwas zu harte, aber auch nicht ganz ungerechtfertigte Urteil gefällt: Dilettantenhafte Klopffechterei ohne diplomatische Sachkenntnis.

3) Vgl. die osmärkischen Weistümer Piligrims MB. 28 II p. 206—208 n. 5, 6. Ihre Echtheit ist allerdings auch angefochten, wird aber doch zum größeren Teil angenommen.

der Stadt solche nicht habe entstehen lassen oder doch die ständige Anwesenheit des Bischofs ohnedies die Rechtsklarheit des Besitzes verbürgt und eine Aufzeichnung unnötig gemacht habe. Tatsächlich enthält der älteste Traditionskodex des Hochstifts nicht eine einzige Urkunde über die Stadt selbst; der Grund hiefür dürfte jedoch ein anderer sein.[1]) Der Codex ist nämlich in seiner heutigen Gestalt nur mehr ein schwacher Rest dessen, was er einst war. Von den ersten sechs Quaternionen, welche die Stücke des achten und neunten Jahrhunderts umfassen, sind nur zwei vollständig; von den übrigen vier fehlen sieben Bogen. Wie viele ganze Quaternionen darüber verloren sind, läßt sich überhaupt nicht mehr bestimmen; doch sind erhebliche Verluste sehr wahrscheinlich. Bei der guten systematischen Anlage der Sammlung nach den einzelnen Gauen ist sehr wahrscheinlich, daß die das Stadtgebiet betreffenden Stücke eine eigene Abteilung bildeten und verloren sind; denn wären sie unausgeschieden unter die Traditionen des Rottachgaues, zu dem Passau gehörte,[2]) aufgenommen worden, dann müßte sich in den zwei Quaternionen über diesen Gau denn doch wenigstens eine einzige finden. Ebenso schloß Meyer aus dem Gegensatze von familia und suburbani in dem unechten Diplome Arnulfs sowie von familia sanctae Mariae und civitatis possessores in einem Diplome Otto II.[3]) auf die Stadtherrschaft des Bischofs, wobei er die ganze Stadtbevölkerung zur familia des Bischofs rechnete. Allein es wird sich später zeigen, daß diese Begriffe sich nicht einfach in eine Gruppe von Freien vor der Stadt und bischöflichen Unfreien in der Stadt ordnen lassen. Hier mag die Unrichtigkeit dieser Ansicht schon durch die Bemerkung aufgedeckt werden, daß familia sanctae Mariae nicht auf den Bischof,[4]) sondern auf das Marien-Nonnenkloster Niedernburg geht. Die Bischofskirche hatte niemals Marienpatrozinium.

Die Gründe, kraft deren man den Boden der Stadt Passau als von Anfang an fast ganz bischöflich hielt, sind hinfällig. Dagegen bestehen andere, die einen anderen Hauptgrundherrn sicher bekunden, und dieser war der Fiskus des Herzogs bezw. des Königs. Wenn Strauß den

1) Vgl. Jgn. Zibermayr, Das älteste Traditionsbuch des Hochstifts Passau. M. J. Ö. G. 1905 Bd. 26.

2) MB. 28 II p. 14 Nr. 15.

3) M. G. DD. II p. 154 Nr. 137.

4) Auch A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipz. 1904[4] Bd. I S. 383. An. 2 und Dopsch a. a. O.

König zum Stadtherrn macht und Dopsch ihm widersprechend den Herzog an dessen Stelle gesetzt wissen will, so ist ihr Gegensatz nur scheinbar. Sie haben beide recht, nur beziehen sich ihre Argumente auf verschiedene Entwicklungsstadien. Soweit hat Strauß ohne Zweifel richtig beobachtet: „Als Herr der Stadt galt von altersher der Herzog,[1]) der in dieser Stellung beim Fall der bayerischen Selbständigkeit vom Frankenkönige abgelöst wurde." Mit Recht beruft er sich dafür auf die Bezeichnung Passaus als castrum publicum, villa publica, civitas publica[2]) in den ältesten Urkunden. Dopsch hat nun freilich dagegen eingewendet, daß damit staatsrechtlich wenig gesagt sei, weil sie nur in Privaturkunden vorkäme. Er schließt sich der gegen Arnold[3]) gerichteten feinen Unterscheidung Rietschels an, der nur in Königsurkunden ihr kronrechtlichen Charakter zuerkennt.[4]) Die Urkunden mit den in Frage stehenden Ausdrücken sind aber zum Teil auch unzweifelhaft offizielle, herzogliche bezw. königliche Urkunden; schon Rietschel hat ja bei letzteren vergeblich nach einem Ausweg gesucht. Man wird mindestens soviel aus dieser Benennung folgern müssen, daß die öffentlichen Rechte dort der Krone zustanden.[5]) Es bleibt dabei jedoch immer noch offen, ob damit nicht auch — wenigstens anfänglich — ein grundherrliches Verhältnis zum Ausdrucke gebracht werden wollte. Strauß geht aber sicherlich zu weit, wenn er dem Herzoge wie Könige alle öffentlichen und privatrechtlichen Befugnisse des Stadtherrn zuschreibt, ihn geradezu zum Grundherrn der Stadt stempelt und erst durch das Privileg Otto III. vom Jahre 999 den Bischof Grundherrschaft und öffentliches Recht in der Stadt erlangen läßt. Die wachsende Bedeutung des Bischofs in der Stadt erklärt er allein aus seinem religiösen Ansehen. So platonisch, der realpolitischen Unterlage entbehrend war die Beziehung des Bischofs zur Stadt keineswegs. Wohl aber blieb der Herzog und hernach der König bis zur Jahrtausendwende unmittelbar oder mit der fortschreitenden Entwicklung

1) Besser hieße es: Der Herzog war von altersher Herr der Stadt. Das falsche Arnulfinum verhinderte, daß er es auch galt.

2) MB. 28 II p. 9 Nr. 7; 14, 15; 59, 74; 62, 76.

3) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854 I, 16.

4) Rietschel, Civitas a. a. O. S. 72 ff. Allgemeine Zustimmung fand übrigens diese Unterscheidung nicht. Vgl. Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns a. a. O I S. 23.

5) K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipz. 1898 S. 19.

nur mehr mittelbar der hauptsächlichste Grundbesitzer in der eigentlichen Stadt, der Altstadt.

Die erste, direkte Nachricht über den Grundbesitz des Fiskus in Passau bringt eine am 13. Dezember 898 ausgefertigte Urkunde Kaiser Arnulfs.[1] Arnulf schenkte der Bischofskirche damals aus dem ihm erbrechtlich zugefallenen Krongute das königliche Domänengrundstück im mittleren Teile der Stadt Passau, das bis dort zum königlichen Besitze gehörte:

> Si de rebus terrenis quibus divina pietate iure hereditario sublimati atque coronati sumus aliquam particulam ad monasteria a dei sanctis ac iustis hominibus praedita largituri sumus etc. . . qualiter nos divina atque humana fidelium nostrorum ammonitione quandam particulam proprietatis nostrae sancto dei confessori valentino ac beato stephano protomartyri eius . . . illuc perpetualiter in proprium retinendum concessimus hoc est in eadem urbe pataviensi media[2] dominicalem aream nostram quae usque hodie ad opus nostrum ibi pertinebat cum omni integritate ad iam dictum sanctum locum iure perenni in proprium donavimus atque tradidimus ea videlicet ratione, ut ipsa area per hanc nostram auctori-

1) Böhm-Mühlb. Reg.[2] 1948 (1897); MB. 28 I p. 113. n. 86.

2) Jüngere Kopien und ältere Drucke (Hund-Gewold Metrop. Salisb. I, 232, Hansiz I, 167) haben die Lesart: in eadem urbe Pataviensi mediam dominicalem aream nostram. Das Original (A. R. M. Kaiserselekt) hat media ohne jede Spur einer Kürzung. Diese dominicalis area wurde in späterer Zeit dahin verstanden, daß damit die königliche Pfalz an den Bischof gekommen und daraus die bischöfliche Residenz entstanden sei. So Erhard, Gesch. d. Stadt Passau 1862 I S. 44. S. Hirsch, Heinrich II. Jahrb. d. d. R. 1862 I S. 246. Zuerst taucht diese Fabel im Archivrepertorium des Bischofs Wolfgang von Salm (1540—1556) auf. A. R. M. Hochstift Passau. Lit. 1706. T I. f. 16b. Die alte bischöfliche Residenz lag im Sinne der Urkunde nicht in der Stadtmitte. area wird ja, namentlich im späteren Mittelalter, auch vom Stadtboden gebraucht, selbst wenn er schon ein Gebäude trägt; aber eine königliche Pfalz wäre in einer Kaiserurkunde niemals dominicalis area genannt worden.

tatem firmiter in dei nomine roboratam sub potestate eiusdem rectoris atque pastoris perpetualiter consistat.

Erbrechtliches Krongut konnten die Karolinger in Passau nur insofern besitzen, als mit Entsetzung der Agilolfinger das Herzogsgut an sie übergegangen war. Der fiskalische Boden war wie der jeder Grundherrschaft teils ausgetanes Land, teils Salland. Gemäß der unzweideutigen Bezeichnung als dominicalis area betraf die Schenkung Arnulfs Boden letzterer Art und zwar scheint es der letzte Rest desselben in der Stadt oder wenigstens in der Stadtmitte gewesen zu sein. Der Kaiser will doch augenscheinlich das geschenkte Terrain genau bestimmen. Wenn er aber im mittleren Stadtteile außer diesem noch anderen gleichgearteten Grund besaß, dann hätte er wenig Klarheit geschaffen. Ebenso hat die Einschränkung: „welcher bis heute zu unserem Besitze dort gehörte" nur unter diesem Gesichtspunkte einen vernünftigen Zweck und Sinn. Diese geschenkte area dominicalis war wohl das letzte unmittelbare Grundeigentum des königlichen Fiskus in der Stadt, aber nicht das letzte überhaupt; noch hundert Jahre später zeigt sich der Kaiser als Obereigentümer der größeren Hälfte des Stadtbodens, der in Händen von Unterbesitzern ist. In einer wegen ihrer schlechten Überlieferung etwas verdächtigen Urkunde erreichte oder erstrebte Bischof Piligrim im Jahre 976 (980) von Kaiser Otto II., daß die Grundinhaber der Stadt keinen Grundzins mehr zahlen durften:

ut prescripte civitatis possessores . . nihilominus de areis quas in eadem urbe possident aliquem censum dare constringantur.[1])

Vom Kaiser wurde die Befreiung erbeten, also hatte der Kaiser noch grundherrliche Rechte über sie. Ob das Diplom echt oder unecht ist, verschlägt hier nichts: die Unechtheit würde nur die Unwirklichkeit des Erlasses, nicht aber des Grundzinses selbst zur Folge haben. Im Jahre 976 verlieh Otto II. Piligrim aber auch mit voller Betonung des Eigentumsrechtes die Abtei Niedernburg:

abbatiolam nostri proprii iuris oder iuris nostri abbatiam de iure et dominatione nostra.[2])

1) M. G. DD. II 136a, b.

2) M. G. DD. II 137. Der Text der Urkunde lautet wörtlich positiv, auf Verpflichtung zum Grundzins. Allein die ganze negative Tendenz des Diploms und auch

Es lassen sich somit zwei Gruppen königlicher Grundherrschaft in der Altstadt unterscheiden: Die Abtei Niedernburg und die civitatis possessores. Beide sind nun näher zu untersuchen.

Niedernburg wird von einigen Forschern irrtümlich in der Ilzstadt oder unterhalb Passaus angenommen.[1]) Das Kloster stand jedoch stets auf der östlichen Spitze der Altstadt. Über seiner Frühgeschichte liegt wenig Licht. Die Überlieferung betrachtet die Herzöge Odilo und Thassilo als Gründer; ein direktes Zeugnis ist nicht vorhanden. Jetzt ist es freilich allgemein üblich jene Urkunde, laut deren Bischof Vivilo am 1. November 739 ein Nonnenkloster auf den Namen Maria weihte, als Stiftungsbrief anzusehen.[2]) Mit Unrecht! Die ganze Passauer-Geschichtschreibung und Tradition hat sich nie auf diese Urkunde berufen, erst Erhard hat es getan.[3]) Sie steht im ältesten Traditionskodex des Hochstifts, der kein einziges Stück über die Stadt besitzt. Sie enthält überhaupt keine Ortsangabe und ist den Traditionen des Mattachgaues einverleibt, während Niedernburg im Rottachgau liegt. Das Marienpatrozinium beweist nichts; denn es finden sich im Kodex noch zwei Marien-Nonnenklöster. Der Kodex hat naturgemäß nur bischöflichen Besitz aufgenommen. Wie käme Niedernburg dorthin, das zu seiner Zeit niemals Bischofskloster war?[4]) Die Urkunde widerspricht sogar deutlich einer

---

die historische Situation drängen dazu Strauß beizupflichten, der sie negativ auf Nachlaß des Grundzinses interpretiert.

1) S. Hirsch, Jahrbücher d. d. R. unter Heinrich II., 1862 S. 246. Von hier auch durch Riezler übernommen a. a. O. I, 430. Möglicherweise hat die erst im 15. Jahrhunderte entstandene Salvatorkirche auf dem rechten Ilzufer Anlaß zu diesem Irrtume gegeben oder die Fabel, daß die mit Vivilo aus Lorch nach Passau geflüchteten Nonnen von Odilo zunächst das Niederhaus als Zufluchtsort angewiesen erhalten hätten. Hauck a. a. O. II² 433 hat „unterhalb Passau" wohl fälschlich aus DD. II N. 136 b infra territorium Pataviensis sita civitatis entnommen; infra = intra.

2) MB. 28 II p. 53 N. 66.

3) A. Erhard a. a. O. II, 111. — Widerspruch erhob schon A. Huber, Geschichte der Einführung ꝛc. a. a. O. III, 352. Er will die Urkunde für ein Marienkloster an der Enknach beanspruchen. Sie läßt sich aber überhaupt nicht mit annähernder Sicherheit bestimmen und erscheint als eine höchst flüchtige Zusammenfassung einer oder mehrerer Traditionen.

4) M. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger. Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Görresgesellschaft, herausg. v. Dr. H. Grauert, Freiburg 1903 S. 116 führt Niedernburg als Bischofskloster ein, ohne eine Begründung zu geben. Auch die Datierung schwankt dort: 736 (S. 38), 739 (S. 116).

agilolfingischen Stiftung; sie führt ja den Ursprung ihres Klosters auf eine Familie, einen wahrscheinlich adeligen Cotafrid mit Gemahlin Kepahilt und Tochter Cotalind zurück. Kann demnach diese Urkunde nicht als Stiftungsbrief Niedernburgs betrachtet werden, so bleibt dennoch die Behauptung der alten Überlieferung zu Recht bestehend;[1]) denn für sie sprechen bemerkenswerte historische Gründe. Kaiser Arnulf vergibt in den Jahren 888 und 898 niedernburgisches Zinsgut zu Eigen auf Lebenszeit mit der Bestimmung, daß es nach dem Tode des Inhabers an Niedernburg zurückfallen solle.[2]) Der Kaiser übt also Obereigentumsrechte über Niedernburg und diese werden schwerlich auf etwas anderes zurückgehen als auf die Rechtsnachfolge der Karolinger im Besitze der gestürzten Agilolfinger. Auch Kaiser Otto II. bekundet durch die Schenkung Niedernburgs an Bischof Piligrim dessen vollständige Abhängigkeit von der Krone. Am deutlichsten weist aber die großartige Fürsorge des vom Bayernherzoge zum Kaiser emporgestiegenen Heinrich II. für Niedernburg auf dessen herzogliche Herkunft. Hat man ja doch an der Klosterpolitik dieses Herrschers, der durch seine Großmutter Judith auch dem einheimischen Geschlechte der Arnulfinger entstammte, die Wahrnehmung gemacht, daß er neben seiner eigenen Schöpfung Bamberg gerade den von den Bayernherzögen gestifteten Klöstern in besonderer Weise seine kaiserliche Gnade zuwandte,[3]) und man hat auch in älterer Zeit schon darin die Erfüllung einer gewissen Restitutionspflicht, die Rückgabe der von Herzog Arnulf, dem „Bösen", entrissenen Klostergüter erblickt; speziell bei den reichen Schenkungen an Niedernburg.[4]) Er legt dann auch in einem seiner Privilegien Niedernburg das Patrozinium domini Salvatoris nostri bei,[5]) das die Agilolfingerklöster in typischer Weise führen. Sonst wird überall nur Maria als Patron Niedernburgs erwähnt und so mag hier doch eine agilolfingische Erinnerung mitgespielt haben. Auf ein herzogliches Kloster deutet dann nicht zuletzt der Umstand, daß Damen des herzoglichen Hauses an seiner Spitze standen: Eilika, die in einer jüngeren Grabschrift als amita Heinrichs II. bezeichnet wird,[6]) und Gisela, die Witwe König Stephans von Ungarn, seine Schwester.

1) M. G. SS. XXV p. 660, 667, saec. XIII. — Joannis Staindelii Chronicon. Oefele Rer. boic. SS. I, 433.

2) Böhm-Mühlb. Reg.[2] 1778 (1730); 1950 (1899). — MB. 31 I, 122; 154.

3) Hirsch a. a. O. II, 116; Riezler a. a. O. I, 430.

4) Hund-Gewold Metrop. Sal. a. a. O. II, 403.

5) M. G. DD. III, n. 24.

6) Oefele, Rer. boic. Script. I, 708.

Wie die erwähnten Urkunden Kaiser Arnulfs dartun, blieb Niedernburg unter der unmittelbaren Gewalt der Krone; darum findet sich auch bis zum Eingreifen Heinrich II. keine Spur einer Immunität. Auffällig ist nur, daß Kaiser Friedrich II. eine Urkunde Otto des Großen vor Augen gehabt haben will, wodurch schon dieser Kaiser Niedernburg dem Bischofe gegeben hätte.[1]) Eine anderweitige Nachricht darüber ist nicht zu entdecken; es könnte das Kloster gleichwohl nicht lange dem Bischofe gehört haben; denn Otto II. schenkt es ihm am 22. Juli 976 ja neuerdings. Nicht minder auffällig ist der Gegensatz zwischen dieser Schenkung an Piligrim und der Neubegnadung Niedernburgs durch Heinrich II. mit dem Diplom vom 19. April 1010. In letzterem klingt nämlich nicht die leiseste Erinnerung an das erstere durch; es wird weder des Besitzrechtes des Bischofs gedacht noch irgend welche Entschädigung für den zweifellos schweren Verlust, den die Wiederlösung des Klosters vom Domstifte diesem brachte, angedeutet. Haben die Diplome Otto I. und Otto II. keine tatsächliche Folge zu erlangen vermocht? Sind einige Kaiserdiplome, namentlich ein solches das zwischen den Urkunden Otto II. Heinrich II. vermittelt, spurlos verloren gegangen? Oder schweigt wenigstens Heinrich II., weil er eine ausdrückliche Desavouierung seines vornächsten Vorgängers vermeiden wollte? Alle diese Möglichkeiten sind denkbar; wie die Sache sich verhalten hat, ist nicht mehr sicher zu erkennen. Doch wird später die Beleuchtung des herzoglichen Einflußes in der Stadt einige Aufklärung bringen.[2])

Wenn Otto II. die Marienabtei ex toto et integro de iure et dominatione nostra dem Stephansdome schenkte, so war die Wirkung wohl diese, daß die kaiserlichen Obereigentumsrechte an den Bischof über-

1) MB. 30 I p. 64 n. 632.

2) Man könnte sogar versucht sein, die Echtheit des ottonischen Privilegs (DD. II 136 b) anzuzweifeln. Der mit großer diplomatischer Gewandtheit arbeitende Verfertiger der berühmten Fälschungen Piligrims (W C), der sogar das echte Siegel Otto II. für seine Elaborate benützte, besaß wohl Kühnheit genug, das kaiserliche Handmal auch mit dem Vollziehungsstrich zu versehen. So trug DD. II 136 a zuerst — wenigstens zur Hälfte — das ausführlichere Handmal Ottos; dieses wurde getilgt und durch das einfachere ersetzt. Dieses nun besaß den Vollziehungsstrich, er wurde aber wieder radiert; das ist den Bearbeitern der DD. II entgangen. Bei DD. II 136 b eine Fälschung anzunehmen hat jedoch keinen Sinn; denn wenn Piligrim wirklich gewagt hätte kraft eines unechten Diploms Anspruch auf Niedernburg zu erheben, so hätte ja der unausbleibliche Widerspruch des Klosters und des Kaisers selbst die Fälschung sofort entlarven müssen.

gingen, die Reichsabtei ein bischöfliches Kloster wurde. Das Privateigentumsrecht des Klosters an seinem Grundbesitz wurde dabei ebenso wenig angetastet als bei den Vergabungen niedernburgischen Gutes durch Kaiser Arnulf, wo gegen eine dauernde Entfremdung das Eigentumsrecht Niedernburgs eigens garantiert wurde. Das Eigentumsrecht als solches blieb auch von dem Vorgehen Heinrich II. unberührt, und somit war allerdings in diesem Punkte ein Zurückgreifen auf den Regierungsakt Otto II. nicht notwendig. Jedenfalls wurde aber damals der niedernburgische Boden aus dem grundherrlichen Verbande mit dem Hochstifte gelöst und er gelangte erst endgiltig wieder in denselben durch den Verkauf desselben seitens Friedrich Rotbarts an seinen Oheim Bischof Konrad im Jahre 1161.[1] Das Obereigentumsrecht des Kaisers wie Bischofs bezog sich immer nur auf den ganzen, geschlossenen Besitzkomplex; innerhalb desselben, am Einzelbesitz genoß das Kloster unverkümmert das Recht des Privateigentümers, das sich freilich am Stadtboden unter der Einwirkung des Marktrechtes und der bürgerlichen Leihe dann zu einem bloßen Rekognitionszinse und einem Verfalls- und Vorkaufsrechte herabminderte. Unbeeinflußt von der jeweiligen Verschiebung der Machtverhältnisse in der Stadt hat darum Niedernburg den aus der ehemaligen Grundherrschaft fließenden Grundzins als schwachen Rest seiner einstigen Bedeutung in der Stadt bis an sein Ende behauptet, das die große Säkularisation im Jahre 1807 auch ihm bereitete. Dieser Grundzins ermöglicht es infolge seiner außerordentlichen Beständigkeit den Grundbesitz Niedernburgs genau festzustellen. Die Grenzlinie ist heute noch erhalten in der Marktgasse, deren Name eine sehr irreführende Verschlimmbesserung der neueren Zeit ist; sie heißt das ganze Mittelalter hindurch und noch weit darüber hinaus nie anders als Marchgasse, Marichgasse d. h. Grenzgasse[2]. Ihrem Namen entsprach auch die Wirklichkeit. Noch das niedernburgische Urbar vom Jahre 1667, das die nach Niedernburg grundzinspflichtigen Häuser aufzählt, beweist, daß die ganze untere Stadt von der „March- oder Metsiedergassen" bis zur Ortspitze, also reichlich die Hälfte der Altstadt, ausnahmslos Grundzins nach Niedernburg entrichtete.[3] Als vierhundert Jahre vorher der für die Sammlung

1) MB. 29 I p. 359.

2) MB. 28 II p. 507. An March = Mähre, Pferd ist nicht zu denken. Mar, March ist jetzt noch im Volksmunde in Altbayern im Sinne von Grundbesitzgrenze im Gebrauch.

3) A. R. M. Kloster Niedernburg Lit. II.

der historischen Dokumente des Hochstifts und Bistums hochverdiente Bischof Otto von Lonsdorf (1254—1265) auch Niedernburgs Rechte und Besitz in den nach ihm benannten Kodex aufnahm, war dessen Grundzinsbereich genau der gleiche: Purchscherge dominarum debet administrare censum arearum que sunt de Stratta Marchgazzen per totam Inferiorem urbem donacione sci heinrici Imperatoris fundatoris nostri ecclesie ste Marie rebus et personis attinentem.[1]) Mit welchem Rechte das Grundgefälle Heinrich II. Freigebigkeit zugeschrieben wird, ist nicht ersichtlich. Vertrauen kann diese Meldung schon deswegen nicht beanspruchen, weil jene Zeit überhaupt nicht mehr das geringste Wissen von der Existenz des Klosters vor Heinrich II. hat und Rechte wie Besitz auf diesen Kaiser zurückführt. Heinrich II. mag auch den Namen eines Gründers von Niedernburg verdienen, jedoch nicht in dem Sinne, daß es ihm sein Entstehen, wohl aber seine einer Neugründung nahekommende Wiederherstellung verdankte. Da im Diplome Heinrichs von einer Grundschenkung oder doch Grundzinsübertragung mit keinem Worte die Rede ist, das Kloster aber dort schon eine geschlossene Grundherrschaft zeigt, so hat, wenn nicht eine diesbezügliche Kaiserurkunde verloren ist, die fürsorgende Tätigkeit Heinrich II. offenbar darin bestanden, daß er ganz seiner übrigen Politik entsprechend Niedernburg in den früheren durch die Säkularisation Arnulfs verlorenen Besitz wieder eingesetzt hat. Dann hätte allerdings die Abtei die Grundherrschaft von der Marchgasse bis zur Ortspitze schon unter den Karolingern besessen, wofür sogar gewisse Anzeichen sprechen.

Jedenfalls war Niedernburgs Grund und Boden in der Stadt ursprünglich unmittelbares Krongut. Das ergibt sich aus der überall beobachteten fiskalischen Eigenschaft des Bodens der Römerorte, der herzoglichen Stiftung, der ständigen Abhängigkeit vom Könige und nicht zuletzt aus seiner territorialen Geschlossenheit, die nirgends eine allmähliche Arrondierung erkennen und somit auf Gründung durch einen sehr mächtigen Grundherrn in der Stadt schließen läßt. Der Einzelgrund hatte im Kloster seinen unmittelbaren Herrn, das Kloster mit dem ganzen Grundbesitze selbst wieder im Kaiser.

Wo lag dann der Grundbezirk der civitatis possessores? Zur bischöflichen Grundherrschaft gehörte er nicht; denn sonst hätte der Bischof

1) A. R. M. Hochstift Passau Lit. III (Codex Lonsdorf) f. 3 b.

nicht nötig gehabt vom Kaiser die Befreiung vom Grundzinse zu erbitten. Die geschlossene Grundherrschaft des Bischofs reichte bis zur Ostseite des Domes, wie hier vorausgeschickt sei; weiter östlich hatte er nur geringen Besitz. Unterhalb der Marchgasse wiederum herrscht allein niedernburgischer Grundzins. Nach Niedernburg aber leisteten die civitatis possessores ihn ebensowenig; denn das Kloster müßte bei dem Grundzinsnachlaß doch wohl erwähnt werden, selbst wenn man das Diplom dem Jahre 976 zuzählen und das Kloster noch als kaiserlich gelten lassen will. Die Urkunde befaßt sich sogar mit Niedernburg, aber die civitatis possessores stehen dabei völlig selbständig neben der familia s. Mariae. Es schält sich also von selbst als Sitz der civitatis possessores das Gebiet zwischen der Ostseite des Doms und der Marchgasse heraus, das ist der mittlere Teil der Altstadt, ein Begriff, auf den wir schon im oben besprochenen Diplome Kaiser Arnulfs gestoßen sind. Diese Folgerung findet in der aus den späteren Stadtgerichtsurkunden sich ergebenden Tatsache eine ebenso unerwartete wie bedeutsame Stütze, daß in der ganzen Stadt Passau nur in dem Gebiete zwischen Dom und Marchgasse auf dem größeren Teile der Häuser kein Grundzins lag und man wird auch das Gewicht dieses Umstandes zu Gunsten der Echtheit des bereits als Fälschung verworfenen Kaiserdiploms DD. II n. 137 nicht zu gering anschlagen dürfen, bei dem überhaupt nur seine Überlieferung, nicht aber sein Inhalt Bedenken erregen kann.[1]) Besonders wertvoll und beachtenswert ist die Erschließung der Stadtmitte als eines eigenartigen, von Domstift und Niedernburg unabhängigen Stadtteiles. Es werden im Fortgange dieser Untersuchungen noch weitere, sichere Zeugnisse für die Existenz der Stadtmitte als Sonderbezirk zutage treten, die hier nicht herangezogen werden können ohne den logischen Aufbau zu bedrohen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ortsbestimmung der Urkunde Arnulfs in eadem urbe pataviensi media keine zufällige oder beiläufige war, sondern einem bereits festen Ortsbegriff entsprach. Die urbs media setzt notwendig zwei andere, topographisch genau umschriebene Stadtteile voraus, zwischen denen sie liegt. Beide waren in der Altstadt stets vorhanden: Das Domstift und Niedernburg. Es könnte verlockend sein den Namen Niedernburg selbst hier als Beweis zu verwerten. Er bringt ja den Begriff „untere Stadt" deutlich zum Ausdrucke, und steht im augenschein-

1) Gegen Dopsch a. a. O.

lichen Gegensatze zur Domimmunität als oberer Stadt. Allein wenn auch die tatsächliche Lage den Namen schon in früher Zeit rechtfertigen würde, so tritt er doch erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf. Grundherrlich gehörte die Stadtmitte zum Krongute. Kaiser Arnulf hat ja dort Dominialbesitz vergeben und die civitatis possessores bekennen in der Leistung des Grundzinses gleichfalls ihre grundherrliche Beziehung zur Krone. Die Stadtmitte gelangte nun zwar auch unter die Stadthoheit des Bischofs, aber niemals unter seine Grundherrschaft. Die Unterscheidung zwischen civitatis possessores und familia s. Mariae im Diplome Otto II. und der innere Gegensatz desselben zum Diplome Heinrich II. für Niedernburg nötigen indessen zur Lösung der Schwierigkeit eine Verschiebung des Umfanges der beiden grundherrlichen Gruppen Stadtmitte und Niedernburg in jener Zeit anzunehmen.

Diese Frage steht in engstem Zusammenhange mit der anderen nach den Anrechten der bayerischen Herzöge auf die Stadt in der nachagilolfingischen Zeit. Niedernburg und Stadtmitte waren königlich, der Boden westlich davon bischöflich, für den Herzog scheint kein Platz übrig zu sein. Und doch hat Dopsch mit feinem Verständnisse aus den Urkunden für und von Piligrim herausempfunden, daß die lebhaften Bestrebungen dieses Kirchenfürsten nach Macht in der Stadt gegen den Herzog gerichtet waren. Mit Recht hat er dazu die auf den Namen Arnulfs gefälschte Urkunde herangezogen, nach der schon Odilo und Thassilo Grund, Markt mit Zoll und alles herzogliche Eigentum in und um die Stadt dem Bischofe geschenkt hätten. Auf herzogliche Urkunden beruft sich die Fälschung, gegen herzogliche Ansprüche war sie also gerichtet; hätte Piligrim königliche beseitigen wollen, so hätte er nur königlicher sich bedient. Dopsch hat auch in der Urkunde über den Grundzinserlaß der civitatis possessores einen Schachzug Piligrims gegen den Bayernherzog vermutet. Diese Vermutung besitzt ebenfalls hohe Wahrscheinlichkeit, wenn auch in anderer Hinsicht als Dopsch sie darstellt, dessen nähere Auslegung jenes Diploms ich überhaupt für gänzlich unzutreffend halte. Wie aber war der bayerische Herzog doch wieder in der Stadt zur Macht gelangt?

Unter dem letzten, schwachen Karolinger setzte mit dem Verfalle der königlichen Zentralgewalt eine rückläufige Bewegung zum Volksherzogtume ein, die besonders in Bayern durch die Not der Ungarneinfälle mächtig gefördert ihr Ziel vollständig erreichte. Der tatkräftige Arnulf, der Sohn

des gegen die Ungarn gefallenen Markgrafen Luitpold, ohne Zutun des Königs vom hartbedrängten Volke auf den Herzogsschild erhoben, waltete in dem vom Reiche der Selbsthilfe überlassenen Herzogtume als unumschränkter Herrscher. Arnulf verteidigte seine Unabhängigkeit unter wechselreichen Schicksalen, aber doch mit Erfolg sogar gegen die deutschen Könige Konrad I. und Heinrich I., und wenn es auch der klugen Politik des letzteren schließlich gelang bei Arnulf seine Anerkennung zu erreichen, so war damit die Sachlage dennoch wenig geändert. Die Anerkennung war nicht viel mehr als eine rein formelle. Dafür hatte Arnulf die königliche Sanktionierung seiner Selbständigkeit innerhalb des Herzogtums erlangt. Sogar das Ernennungsrecht der Bischöfe des Landes behauptete er. Gerade die kirchenpolitische Herrschaft war für ihn besonders wertvoll. Um den ungarischen Reiterscharen erfolgreich entgegentreten zu können bedurfte er eines berittenen Heeres. Dieses schuf er sich wie einst Karl Martell durch ausgiebige Säkularisation des gewaltig angewachsenen Kirchenbesitzes. Besonders die auf ehedem herzoglichen Boden gegründeten und mit solchem ausgestatteten Klöster, bei denen er sich zu seinem Vorgehen am meisten berechtigt halten mochte, wurden davon schwer betroffen. Durch die Bestätigung der Kirchenhoheit des Herzogs war aber Bischöfen wie Klöstern die Möglichkeit entzogen mit Hilfe des Königs den säkularisierten Besitz wieder zurückzugewinnen. Was aber war aus dem Krongut in Bayern geworden? Es mußte bei dieser Entwicklung an den Landesherrn, den Herzog, übergegangen sein. Erst nach dem Tode Arnulfs unternahm Otto der Große dessen Wiederherstellung und zeigt dadurch, daß es vorher tatsächlich an Arnulf verloren war. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese Vorgänge bei dem Umfange der königlichen Macht in der Stadt Passau auch dort nicht ohne einschneidende Bedeutung gewesen sein können. Was in Abhängigkeit vom Könige stand, also die Stadtmitte mit Ausnahme des wenigen bischöflichen Bodens und der untere, niederburgische Stadtteil kam jetzt in das gleiche Abhängigkeitsverhältnis vom Herzoge; Niederburg wurde überdies noch von der Säkularisation betroffen. Zu dieser Folgerung führen schon allgemein geschichtliche, triftige Erwägungen. Sie werden nun auch durch eine zufällig erhaltene, historische Nachricht in ungefährer Weise bestätigt.

Gewold hat der Skizze des Wigiläus Hund über Niederburg einen Anhang beigegeben, der ein Citat aus einem verlorenen historischen Werke eines Passauer Domdekans, vermutlich des Burckard Krebs (gest.

1462) ist, der wieder aus anderen uns unbekannten Quellen geschöpft hat. Leider hat Krebs seine Gewährsmänner nicht mehr recht verstanden, ihre Angaben mit seinen eigenen unrichtigen Anschauungen vermengt und so ein ziemlich verschwommenes Bild geliefert, bei dem es schwer fällt die richtigen Grundstriche seiner Quellen wieder aufzufinden; falsch ist es aber seine Mitteilungen in Bausch und Bogen zu verwerfen, wie es bisher meist geschehen ist.[1]) Krebs erklärt[2]) es in polemischen Tone als eine Lüge, was manche berichten, daß die Stadtmitte (mediam civitatem) dem Kaiser gehört habe und die Abtei eine kaiserliche Gründung sei (abbatiolam instituisse). Wahr sei dagegen, daß der Bayernherzog Arnulf, der Tyrann und Kirchenräuber, als er im Streben nach der

1) S. Hirsch a. a. O. S. 121 Anm. 1. — Vgl. J. Wiedemann, Die Passauer Geschichtschreibung bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft. München 1899 Bd. 20 S. 352.

2) Hund-Gewold Metr. Salisb. II, 403. Die maßgebende Stelle lautet: Sic et hoc mendacium est, quod quidam autumant mediam civitatem fuisse Imperatorum et Abbatiolam instituisse. Sed hoc verum est quod ille Tyrannus et destructor Ecclesiarum olim comes Schyrensis, Dux postea Tachawensis, demum Ungarorum auxilio, cuius sororem Rex Petrus Ungariae habebat in coniugio, Dux factus Bawarorum ambiens Imperium destructis maioribus et minoribus omnibus Ecclesiis Bawariae tunc et Abbatiam illam et dimidiam civitatem abstulit Ecclesiae Pataviensi, quae Comitia tunc protendebatur usque ad possessiones Ecclesiae Altahensis, ut solidos multos possit acquirere militibus tribuendos. Qui Arnoldus tunc temporis concesso sibi ab Imperio privilegio, ut Archiepiscopos et Episcopos, Abbates et Abbatissas instituerat et destituerat pro suae libitu voluntatis, eo amplius et facilius Ecclesias poterat dissipare. Sed postmodum eo mortuo Henricus Imperator, qui dicebatur Claudus, patre Hezilone natus maritus Sanctae Kunegundis ex Ducatu Bawariae ad imperium assumptus cupiens Ecclesias restaurare, quas Arnoldus Dux dissipaverat, Ecclesiae Bambergensi quam de novo construxerat, in possessiones propter Christum et beatum Georgium est largitus . . . . bona etiam Pataviensis Ecclesiae quae in regali curte Osterhofen ad CC mansus habuit, dedit Ecclesiae Bambergensi; item Comitatum nostrum cum possessionibus ab Hiltsa flumine usque ad flumen Regen donavit similiter Ecclesiae Bambergensi; item possessiones in Assah, quae tunc habebant multa telonia et passagia versus Bohemiam, Austriam et Bawariam, cum aliis bonis vicinis abstracta ab Ecclesia Pataviensi, Bambergensi est largitus. Et ut eandem Ecclesiam videretur placasse, particulam civitatis, qua Pataviensis Ecclesia per Arnoldum spoliata fuerat, ipse restituit. Hic surgit quaestio Dominarum inhabitantium ibidem, quod non fuerit Pataviensi Ecclesiae restituta, sed potius illis data. Haec tamen quaestio diutius agitata nunquam potuit terminari neque probari, cum Dominae super hoc privilegia non haberent, unde stulti multi stulta multa loquuntur.

Kaiserkrone die Dom- und Klosterkirchen Bayerns ruinierte, damals auch jene Abtei und die halbe Stadt Passau (dimidiam civitatem) der Passauer Kirche entriß, deren Machtgebiet (comitia) bis an den Besitz der Altaicher Kirche sich erstreckte, um Geld für ein Heer zu schaffen. Arnulf hätte auch vom Reiche erlangt die Bistums- und Klostervorstände nach freiem Belieben ein- und abzusetzen, damit er um so leichter die Kirchen habe berauben können. Aber nach seinem Tode hätte der Bayernherzog und Kaiser Heinrich der Heilige darnach getrachtet die von Arnulf geschädigten Stifter wieder in den früheren Stand zu bringen und hätte zweihundert (sc. ehemals) Passauische Bauerngüter beim Königshofe Osterhofen, „unsere" Grafschaft zwischen Ilz und Regen sowie den Besitz in Aschach nach Bamberg gegeben. Um aber den Bischof von Passau zu entschädigen hätte er den kleinen von Arnulf dem Domstifte weggenommenen Teil der Stadt diesem wieder zurückgegeben. Die Frauen von Niedernburg widersprächen hier freilich, er sei nicht dem Bischofe, sondern ihrem Kloster gegeben worden. Darüber habe lange Jahre Streit geherrscht, der nie zur Ruhe und Entscheidung gebracht werden konnte, weil die Frauen Niedernburgs keine Privilegien darüber aufzuweisen vermochten; daher sei auch in dieser Frage viel Unsinn verbrochen worden. Thassilo I. und Odilo hätten die Stadt Passau wieder aufgebaut und dann der Kirche von Lorch geschenkt.

Damit ist für ihn die Sache erledigt. Es läßt sich zunächst nicht verkennen, daß Krebs über die Politik Herzog Arnulfs und Kaiser Heinrichs sowie ihren inneren Zusammenhang auch vom Standpunkte der modernen, eingehenden Forschung aus gesehen vorzüglich unterrichtet erscheint. Die zwei Punkte: mediam civitatem fuisse Imperatorum et Abbatiolam instituisse hat er nach seinem eigenen Zeugnisse in historischen Quellen gefunden und sie besagen wörtlich: die mittlere Stadt sei kaiserlich und die Abtei eine kaiserliche Institution gewesen. Der Unterschied zwischen den beiden kaiserlichen Gebietsteilen: Stadtmitte und Niedernburg war seiner Zeit bereits fremd, wohl aber konnte, ja mußte man noch wissen, daß der eigentliche, bischöfliche Bezirk sich auf die obere Hälfte der damaligen Stadt: Neumarkt und obere Altstadt beschränkt, die untere Hälfte dagegen zeitweise zwischen Herzog, Kaiser und Bischof geschwankt habe und erst später unter die Gewalt des Bischofs gekommen sei. Er verstand daher media als dimidia civitas und in dieser Stadthälfte war naturgemäß das Kloster Niedernburg mit

einbegriffen. Darum faßte er abbatia in dem ihm geläufigen Sinn als „Land der Abtei", wie der Zusatz beweist, daß diese Grafschaft bis an die Besitzungen des Klosters Niederaltaich gereicht habe. Land der Abtei oder kurzweg Abtei hieß nämlich im Mittelalter bis zur Säkularisation herauf (1803) das durch Niedernburg an das Hochstift gefallene beträchtlichste Territorium des Fürstentums Passau im Ilzgau. Krebs wendet diesen Namen anachronistisch auch auf die benachbarte Grafschaft zwischen Ilz und Regen an, die der bayerische Herzog noch unter Kaiser Friedrich II. vom Bischofe zu Passau zu Lehen trug und die laut der Lehensbriefe in alter Zeit durch einen Tausch zwischen Bischof und König bezüglich Niedernburgs an das Reich und von diesem an den Herzog übergegangen war.[1]) Diese Grafschaft (Abtei) und die halbe Stadt Passau hat Krebs zufolge Herzog Arnulf dem Bischofe entrissen;[2]) Kaiser Heinrich hat dann die Grafschaft nach Bamberg geschenkt und nur die halbe Stadt Passau wieder dem Bischofe zurückgegeben. Ähnlich berichten Schreitwein und Brusch: Heinrich der Heilige habe der Passauer Kirche die Grafschaft zwischen Ilz und Regen genommen und als Gegenleistung die von Arnulf entzogene Stadtmitte (medietatem civitatis) gewährt.[3]) Aus all den Irrtümern und schiefen Auffassungen leuchtet aber doch die Tatsache, daß diese Autoren in ihren Quellen noch die Ortsbegriffe: Stadtmitte und Niedernburg als eine vom Bischofe unabhängige Stadthälfte vorfanden, wie sie auch oben aus einer Urkunde Arnulfs und den Grundzinsbezirken erwiesen wurden,[4]) und daß diese in dem Zeitraume zwischen Herzog Arnulf und Kaiser Heinrich Gegenstand der politischen Bestrebungen zwischen Herzog, König und Bischof waren.

1) MB. 30 I p. 64 n. 632.

2) particulam civitatis könnte man vielleicht auch auf die von Kaiser Arnulf dem Bischof geschenkte area dominicalis in der Stadtmitte beziehen, die dann Herzog Arnulf sich wieder angeeignet haben müßte. Aber in den Quellen findet sich nicht die leiseste Andeutung, daß dieser Boden jemals zwischen Bischof und Niedernburg strittig gewesen wäre.

3) Schreitwein a. a. O. p. 477; Brusch a. a. O. p. 125.

4) Auch A. Erhard a. a. O. III, 32 scheint in einer jüngeren Quelle, die er leider nicht angibt und mir bis jetzt unbekannt geblieben ist, von der Dreiteilung gelesen zu haben. Sie hätte aus der marca superior von Burgtor bis Paulusbogen, der marca media von Paulusbogen bis zur Marchgasse und der marca inferior von der Marchgasse bis zum Stadtende und zwar nur von 1209—1257 zu Recht bestanden. Er wußte aber nichts damit anzufangen und hat entweder seine Quelle oder wahrscheinlich diese ihre Vorlagen nicht verstanden.

Nach dem Tode Herzog Arnulfs setzte ein wechselseitiges Ringen dieser drei politischen Kräfte um das nun herzogliche, ehedem königliche Kammergut ein, das erst unter Kaiser Heinrich II. einen gewissen, vorläufigen Abschluß fand. Otto der Große, der mit Klugheit und Energie nach Schwächung der herzoglichen und Gründung einer starken, zentralen Gewalt des Königs trachtete, nahm den Kampf gegen Arnulfs Sohn Eberhard,[1]) der wieder ganz unabhängig auftrat, sofort auf und trieb ihn in die Verbannung. Er war jedoch klug genug das im Lande tief wurzelnde arnulfingische Haus nicht zu entrechten. Bertold erhielt das Herzogtum, aber nicht mehr vom Volke, sondern vom Könige und überdies in geschmälertem Umfange. Außerdem brachte Otto das wichtige Ernennungsrecht der Bischöfe wieder in seine Hände und hatte damit die wirksamste Waffe der ottonischen Politik gegen die Herzoge geschaffen, da besonders in Bayern nach den Ereignissen unter Arnulf die Vertreter der Kirche die natürlichen Gegner des Herzogs sein mußten und jetzt nach ihrer Befreiung aus der direkten Abhängigkeit vom Herzoge alsbald wohl nach Wiedererwerbung der säkularisierten Kirchengüter strebten. Daneben war der Kaiser bedacht durch Wiederherstellung des karolingischen Dominialbesitzes der Krone auch selbst im Lande festen Fuß zu fassen;[2]) daher ließ er das Pfalzgrafenamt für Bayern wieder aufleben. Das ehemalige Krongut war aber in Händen der Arnulfinger, und Otto mußte damit rechnen, daß diese es nicht gutwillig herausgeben und in dessen Verteidigung einen starken Rückhalt im Lande bei den weltlichen Großen und Lehensleuten finden würden. Er ernannte darum einen weiteren, gleichnamigen Sohn Arnulfs zum Pfalzgrafen. So verblieb das Kammergut nach außen unter den Arnulfingern, rechtlich war es dadurch aber dem Könige bereits zurückgewonnen. Nach dem Tode Bertolds wagte Otto den weiteren Schritt das Herzogtum Bayern seinem Bruder Heinrich zu übergeben, den er durch dessen Vermählung mit der Tochter Herzog Arnulfs Judith zugleich im Lande heimisch zu machen suchte. Dem Pfalzgrafen Arnulf konnte es jedoch nicht entgehen, daß die Politik Ottos die Verdrängung seines Hauses zum Ziele hatte. Als Ludolf von Schwaben und Konrad von Lothringen sich empörten und die bayerischen Großen das Heerlager des Kaisers und ihres sächsischen

1) Erben hat die Existenz Eberhards bestritten, aber kaum in überzeugender Weise. N. A. Bd. 16. — Vgl. v. Ottenthals Regesten S. 45.

2) Riezler a. a. O. I, 338.

Herzogs verließen, da griff auch Arnulf zu den Waffen und fand in der Verteidigung der Ansprüche seines Hauses die kräftigste Unterstützung des ganzen Landes. Auch nach Niederwerfung Lothringens und Schwabens, selbst nach dem Tode Arnulfs leisteten die Bayern noch erbitterten Widerstand und erst nach der blutigen Niederlage bei Mühldorf war Herzog Heinrich wieder Herr im Lande, starb aber noch im gleichen Jahre. Für den vierjährigen Sohn Herzog Heinrich II. übte die Mutter, die Arnulfingerin Judith, die herzogliche Gewalt im Lande. Aber auch er erhob sich nach Erlangung seiner Großjährigkeit gegen Kaiser Otto II., als dieser die machtvolle Stellung des Bayernherzogs einzudämmen unternahm. Heinrich II. gewann einen treuen Bundesgenossen an dem Arnulfinger Herzog Heinrich von Kärnten und es hat den Anschein, als ob auch dieser Kampf eine Fortsetzung des Ringens zwischen Kaiser und dem herzoglichen Arnulfingerhause um die Macht im Lande gewesen sei; denn auch Heinrich II. mochte sich infolge seiner mütterlichen Abstammung und der durch den frühen Tod seines Vaters bedingten losen Beziehung zum sächsischen Hause hauptsächlich als Arnulfinger betrachten und darum auch auf die Wahrung der diesen eigen gewesenen Machtstellung bedacht sein. Diese scheint sich nicht bloß auf den großen, äußeren Umfang des Herzogtums, sondern auch auf den Kronbesitz im Innern des Landes bezogen zu haben; denn nach der Unterwerfung Herzog Heinrich II. richtete Otto II. wieder das Pfalzgrafenamt für Bayern ein und übertrug es dem Aribonen Hartwig. Die Herrschaft über den königlichen Dominialbesitz dürfte überhaupt neben anderem nicht das letzte Streitobjekt im Kampfe der Ottonen gegen die Bayernherzöge gewesen sein; das wurde bisher noch wenig beachtet und ist freilich bei der Dürftigkeit der Quellen im einzelnen schwer nachzuweisen. Aber der enge Zusammenhang, in dem die bayerische Pfalzgrafschaft als Frucht der ottonischen Siege beim Ringen zwischen Krone und Herzog zutage tritt, und die kirchenpolitische Entwicklung erfahren die beste, innere Begründung hierin. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Arnulf läßt sich nämlich sein Amt nirgends mehr wahrnehmen. Wahrscheinlich hat also Otto der Große den wiedererlangten königlichen Dominialbesitz und die etwaigen übrigen Rechte der Pfalzgrafschaft seinem Bruder Heinrich gegeben, um ihm im Lande eine feste Stellung zu verschaffen. Durch die arnulfingische Politik Herzog Heinrich II. war aber die Wirkung dieser wohlbedachten Anordnung in das gerade Gegenteil verkehrt worden. Das Kammergut

war wieder in Händen eines Herzogs, der dessen königliche Eigenschaft nicht mehr anerkannte, sondern es sogar mit Gewalt für sich vorenthielt. Darum taucht auch die Pfalzgrafschaft erst und sogleich nach dem Siege Otto II. über die beiden Herzöge wieder auf.

Durch die Selbständigkeit Herzog Arnulfs waren die vorher dem Könige unterstehenden Klöster unter die Gewalt des Herzogs und die säkularisierten Kirchengüter unmittelbar oder mittelbar als ausgegebene Lehen in die Rechtssphäre des übrigen Kammergutes, also ebenfalls unter die Oberherrlichkeit des Herzogs geraten. Da der Pfalzgraf die Stelle des Königs zu vertreten hatte, so dürften bei der Lösung der alten Kronrechte und des alten Kronbesitzes vom Herzogtume auch diese beiden Gruppen dem Wirkungskreise des Pfalzgrafen unterstellt worden sein. Die Herzöge Heinrich I. und Heinrich II. hatten keine Pfalzgrafen an der Seite, genossen darum wohl auch die Rechte dieses Amtes. Sie hatten also auch die säkularisierten Kirchengüter im Besitze und daraus erklärt sich auch am besten die Gegnerschaft der bayerischen Bischöfe gegen sie, obwohl doch die Politik der beiden Herzöge ganz entgegengesetzte Ziele verfolgte: Heinrich I. kämpfte auf Seiten des Kaisers, Heinrich II. gegen denselben. Besonders heftig war die Opposition Bischof Piligrims gegen Heinrich II. Noch im Nibelungenliede, dem wahrscheinlich eine durch Piligrim veranlaßte lateinische Aufzeichnung zur Grundlage gedient hat, hat sich die feindselige Gesinnung Piligrims deutlich erhalten in der nichts weniger als schmeichelhaften Beurteilung Bayerns und in dem nicht gerade ehrenvollen Denkmal für die beiden aufständischen Heinriche in der Gestalt der beiden gewalttätigen markgräflichen Brüder Gelpfrat und Else.[1]) Der Grund der Gegnerschaft dürfte vor allem auch in den zwischen König und Herzog umstrittenen Machtverhältnissen in der Stadt Passau gelegen haben, im Streite nämlich um die Stadtmitte und Niederburg, an dem natürlich auch der Bischof nicht unbeteiligt bleiben konnte. Schon Otto der Große hatte ja nach dem Zeugnisse Kaiser Friedrichs II. das Kloster Niederburg dem Bischofe verliehen,[2]) der es aber gegen den Bayernherzog nicht lange behauptet zu haben scheint; denn Otto II. gibt es neuerdings in

1) E. Zohn, Das lateinische Nibelungenlied, Wissenschaftl. Beilage z. Jahresbericht des Großherz. Gymnasiums zu Wertheim 1899. Der Beiname Heinrich II. „Zänker" kommt freilich erst bei Aventin vor; gleichwohl ist der Name Gelpfrat-Zänker eine treffende Charakterisierung.

2) MB. 30 I p. 64 nr. 632.

Form einer Neuverleihung Bischof Piligrim (976) und zwar in dem Augenblicke, da er gerade in siegreichem Vorgehen gegen den widerspenstigen Herzog Bayern sich unterworfen hatte. Die Vergabung Niedernburgs an die Bischofskirche durch die Ottonen war weniger ein Akt religiösen Eifers, wie die traditionelle Geschichtschreibung will, sondern weit mehr eine gegen den Herzog gerichtete, politische Maßnahme, dessem Einfluß das Kloster entrückt werden sollte.

In diesem Zusammenhange werden auch die auf die Stadt Passau bezüglichen Momente in der von Piligrim stammenden unechten Urkunde Kaiser Arnulfs erst voll verständlich. Von Niedernburg geschieht darin nicht die geringste direkte Erwähnung; der Bischof hatte eben über das Kloster in den Diplomen Otto I. und Otto II. eine unanfechtbare Rechtssicherheit und brauchte beim Kaiser weder darnach zu streben noch einen Rechtstitel zu erdichten. Anders verhielt sich die Sache bei dem Gebiete zwischen Dom und Niedernburg. Dieses war jetzt der einzige nichtbischöfliche Boden in der Stadt, der in einer für die bischöfliche Grundherrschaft sehr unangenehmen Weise zwischen den beiden bischöflichen Bodengruppen, dem Domstift und nunmehr auch Niedernburg, eingebettet lag. Der Bischof mußte ganz naturgemäß darnach streben, auch diesen fremden Boden unter seine Grundherrschaft zu bringen; denn dann war er der alleinige Grundherr der Stadt. Deshalb erhebt er denn auch in der erwähnten Fälschung Anspruch auf areas et mercatum cum integro teloneo suo, also hauptsächlich auf den Marktboden und die Marktgerechtsame und dieser Boden war eben, wie hier gleich vorausgeschickt sei, die Stadtmitte. Durch Berufung auf herzogliche Schenkungsurkunden Odilos und Thassilos und auf deren Bestätigung durch Kaiser Arnulf wollte er sich offenbar einen Rechtstitel konstruieren, der Otto II. leichter bewegen sollte, auch mit diesem zwischen Herzog und König strittigen Boden zu verfahren wie mit Niedernburg. Er hatte jedoch keinen Erfolg, wie die spätere Verleihung Otto III. vom Jahre 999 beweist;[1]) die Grundherrschaft erlangte übrigens das Domstift auch damals nicht darüber und überhaupt niemals. Sehr belehrend ist auch die Tatsache, daß der Endkampf zwischen Otto II. und den durch das arnulfingische Familieninteresse verbundenen Heinrichen von Bayern und von Kärnten gerade um Passau ausgefochten wurde. Wohl

1) M. G. DD. II n. 306.

lag ja Passau für die beiden Herzoge in strategischer Hinsicht damals außerordentlich günstig: es erlaubte als Mittelpunkt zwischen Böhmen und Kärnten eine rasche Vereinigung, bot Gelegenheit den Kaiser in Böhmen abzuschneiden und ermöglichte infolge seiner geschützten Lage eine leichte Verteidigung.[1]) Aber die vor einem Jahre neuerdings erfolgte Schenkung Niedernburgs an den Bischof und die aus dem falschen Arnulfinum ersichtlichen weiteren Aspirationen Piligrims auf die Stadtmitte, dem wertvollsten Teil der Stadt, mochten bei den Empörern nicht weniger dazu beigetragen haben, ihre Interessen dort zu verteidigen. Dahin zielt auch die nach Eroberung Passaus noch nachträglich von Otto II. angeordnete Zerstörung der Stadt; denn wenn der Kaiser die Zerstörung damit entschuldigt, daß er dadurch einem Rückfalle vorbeugen wollte,[2]) so hätte er zu diesem radikalen Mittel doch kaum seine Zuflucht genommen, falls der Feind sich nur ganz zufällig in Passau festgesetzt hätte. Gehörte die Stadt dem Bischofe, so wäre diese nachträgliche Zerstörung ein rechtlich unglaublich starkes Stück gewesen, noch dazu einem seiner eifrigsten Anhänger gegenüber. Aber auch wenn der Kaiser selbst Besitz und Rechte in der Stadt hatte, besonders wenn er sie in unbestrittenem Genusse hatte, muß sein Vorgehen höchst auffallend, in den Umständen nicht genügend begründet erscheinen. Sehr begreiflich wird es aber, wenn eben die Stadt selbst ein Streitobjekt war. Dann traf ihre Zerstörung in erster Linie den feindlichen Bayernherzog, nicht bloß weil durch Entfestigung der Stadt diesem ein starker militärischer Stützpunkt genommen, sondern auch weil dadurch der umstrittene Stadtteil für die nächsten Jahre entwertet und auf diese Weise dem Streite ein gewisses vorläufiges Ende bereitet wurde.[3])

1) Vita Udalrici M. G. SS. IV p. 417. — K. Uhlirz, Jahrbücher d. D. R. unter Otto II. und III., 1902 S. 93.

2) M. G. DD. II n. 167a.

3) Uhlirz a. a. O. S. 100 beschränkt die Zerstörung auf die hauptsächlichen Befestigungen der Stadt und hält die Wendung in D. 167a funditus nostra iussione destructam für eine Übertreibung. So weit darf jedoch der Wortlaut kaum abgeschwächt werden. Nach dem Zeugnisse desselben Diploms haben vor der Zerstörung bereits die aufständischen Herzöge in der Stadt arg gehaust: ab inimicis omnino devastatam. Ihr Zorn wird wohl hauptsächlich dem Domstifte, dem Besitze des ihnen feindlichen Piligrim, gegolten und umgekehrt wird der Kaiser neben den Befestigungen den nichtbischöflichen Teil der Stadt der Zerstörung überantwortet haben; funditus möchte ich auch nicht ganz wortwörtlich genommen haben. Sicherlich hat die Stadt schweren Schaden gelitten und nicht mit Unrecht hat schon Dümmler (Piligrim

Der Interessengegensatz zwischen König und Herzog und namentlich zwischen Bischof und Herzog war aber damit keineswegs schon zur Ruhe gekommen. Die durch Pilgrim erstrebte und wahrscheinlich auch erreichte Befreiung der civitatis possessores vom Grundzinse und der niederburgischen Familie von ungerechten Leistungen verfolgte offenbar den Zweck, die letzte Möglichkeit, durch die der Herzog noch eine Handhabe zur Einmischung in die engeren Stadtangelegenheiten hätte gewinnen können, zu entfernen d. h. jene außerhalb der Kompetenz des öffentlichen Rechtes liegenden aus der Grundherrschaft der Krone noch wirksamen Rechte. Der Versuch Pilgrims, mit Hilfe des unechten Arnulfinums die Grundherrschaft über die Stadtmitte zu erwerben, war nicht gelungen. So blieb ihm nichts anderes übrig als das fremde Grundrecht durch den

---

a. a. O. S. 63) schwere Quellenverluste auf diese Zerstörung zurückgeführt. Schon im Jahre 976 (M. G. DD. II nr. 138) verleiht Otto II. einen Teil des Zolles: ob restaurationem destructae aecclesiae sancti Stephani. Es scheint also bereits in diesem Jahre der Krieg um und in Passau getobt zu haben. W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 1873 I⁴ S. 579, läßt Otto II. bei der Eroberung Passaus von den Städtern selbst unterstützt werden. Er schließt dies wohl aus dem Berichte des Diploms D. 137: fidem et bonam voluntatem Pataviens(ium fuisse) adiutorium nostre dominationis, nicht, wie Uhlirz a. a. O. S. 93 A. 20 meint, aus der Stelle der Annales Altahenses: amicorum suorum invitatione. invitatio hat hier den Sinn „Heimsuchung" und deckt sich sinngemäß mit der Mitteilung des Diploms D 167 b in exercitus nostri morosa sustentatione. Unter den Freunden sind die Anhänger des Kaisers überhaupt, vor allem Pilgrim, zu verstehen, die nach altem Recht für den Unterhalt des Heeres, das in ihrem Gebiete stand, aufzukommen hatten. Möglicherweise haben sich ja die Städter auf die Seite des Kaisers gestellt, da es für sie sicherlich besser war, den Kaiser zum Herrn zu haben als den Herzog. Die erwähnte Stelle des Diploms D. 137 ist aber mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Das Diplom ist nur in einem Kopialbuche des 12.—13. Jahrhunderts überliefert und gerade der fragliche Satz hat schon dem Kopisten Schwierigkeiten bereitet. Er lautet im Kopiale: pataviensi^{s} adiutorium — nr̄e dn̄ationis; die Worte adiutorium — nr̄e dn̄ationis sind erst nachträglich, aber augenscheinlich von der gleichen Hand eingetragen worden. Die Vorlage des Kopisten war allem Anscheine nach an dieser Stelle leider verderbt, und seine Ergänzung ist, wie er durch die Lücke selbst anzeigt, mindestens nicht vollständig; ob sie sonst richtig ist, läßt sich nicht mehr beurteilen. Die Ergänzung Pataviens(ium fuisse) in den DD. der M. G. scheint mir bedenklich. Es dürfte kaum ein fester Begriff Patavienses damals existiert haben; fuisse wäre höchstens in die Lücke nach adiutorium einzufügen. Die allenfallsigen Patavienses sind sinngemäß als civitatis possessores zu verstehen; ich würde daher die verderbte Stelle lieber so fassen: Pataviensis civitatis possessores fuisse adiutorium nostrae dominationis.

Verzicht des Kaisers überhaupt aus der Welt zu schaffen und die Familie des Klosters Niedernburg vor jeder unberechtigten, mit zwingender Gewalt geforderten Dienstleistung (nulla iniusta districtione servitutis) durch kaiserlichen Freispruch gegen die Herzöge zu schützen. Piligrims Nachfolger Christian setzte diese auf die Beseitigung der fremden Gewalten in der Stadt gerichtete Politik mit Energie und Erfolg fort. Im Jahre 993 erreichte er von Otto III. ein besonderes Schutzprivileg, das zwar nicht ausdrücklich auf die Stadt Bezug nimmt, aber ganz deutlich und in lebhaftem Tone gegen den Herzog geschrieben ist.[1]) Im Jahre 999 glückte es ihm auch den Markt und die öffentliche Gewalt über die ganze Stadt an das Domstift zu bringen.[2]) Die ottonischen Privilegien enthalten bezeichnenderweise häufig die Bayernherzoge als Intervenienten; auch hierin hat Dopsch mit Recht irgendwelchen Zusammenhang mit den herzoglichen Ansprüchen auf Passau angedeutet gesehen. In der Tat muten diese Interventionen an wie eine ausdrückliche, aber diplomatisch-euphemistische Anerkennung der Verfügungen des Kaisers über die von den aufrührerischen Herzögen auf Passau erhobenen Anrechte. Alle diese heiß erkämpften Errungenschaften der Bischöfe wurden aber mit einem Schlage wieder in Frage gestellt, als durch den frühen Tod Ottos III. der Bayernherzog Heinrich IV. als Heinrich II. den Kaiserthron bestieg. Durch die glückliche Vereinigung der herzoglichen und königlichen Gewalt in einer Person mußte allerdings der langjährige Gegensatz zwischen beiden von selbst aufhören, aber Heinrich II. war in seiner Gesinnung Bayernherzog und Arnulfinger geblieben. Er machte mit kaiserlicher Autorität bayerisch-arnulfingische Politik, die freilich von kirchlichem Geiste getragen ganz andere Bahnen ging als die Herzog Arnulfs. Dem Herzogshause glaubte er auch zu dienen, als er die nach kirchlicher Auffassung infolge der Säkularisation auf diesem lastende Schuld zu sühnen unternahm. Diese Restitutionspolitik brachte jedoch gerade dem Bischofe von Passau schweren Schaden. Im Jahre 999 hatte dieser eben seine Herrschaft über die Stadt vollendet, da wurde sie im Jahre 1010 mit der Wiederherstellung, ja Verstärkung der Selbständigkeit Niedernburgs durch Heinrich II. wieder zerstört.[3]) Der Kaiser übersah dabei auch nicht die Interessen seines Hauses wahrzunehmen, da Niedernburg gerade

1) M. G. DD. II n. 115.
2) M. G. DD. II n. 306.
3) M. G. DD. III n. 214.

damals sich als Hauskloster für die Damen der regierenden Familie zeigt. So endete diese Periode, in der Herzog und König und schließlich auch der Bischof um die Stadt ringen nach einem anfänglichen Erfolge des Bischofs damit, daß die obere Stadthälfte bis zur Marchgasse dem Bischofe untergeben blieb, die untere als Territorium der Reichsabtei Niedernburgs bis zu Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. unter dem Kaiser stand, der Herzog aber endgiltig daraus verdrängt war.

Während dieser Zeit scheint auch eine Verschiebung in dem Verhältnisse der beiden nicht bischöflichen Stadtteile Stadtmitte und Niedernburg vor sich gegangen zu sein. Krebs, Schreitwein und Brusch fanden ja in ihren Quellen die Mitteilung, daß die arnulfische Säkularisation die Hälfte der Stadt bezw. die Stadtmitte betroffen habe. Dabei kann hauptsächlich nur der niedernburgische Boden in Betracht kommen, der vom Kloster gelöst der Stadtmitte angegliedert und wohl auch rechtlich den dortigen grundherrlichen Verhältnissen angeglichen wurde. Eine Andeutung darf man vielleicht auch in der Bezeichnung Niedernburgs als abbatiolam in D 136a erblicken; denn bei der Größe der klösterlichen Grundherrschaft, wie sie das Diplom Heinrich II. zu erkennen gibt, wäre sie kaum am Platze. Dieses bezeugt nämlich auf dem Klostergrunde einen Markt und freie wie unfreie Leute, also einen größeren Stadtbezirk, als dessen Grenze ja auch der Codex Lonsdorf die Marchgasse bezeichnet. Die Urkunde Otto II. vom Jahre 980 entwirft ebenfalls ein kleineres Bild von Niedernburg. Sie weiß weder von einem Markt noch von Freien auf niedernburgischem Grunde, sondern nur von einer unfreien Klosterfamilie und davon unterschieden bloß von civitatis possessores, die nicht dem Kloster, sondern dem Könige grundherrlich verpflichtet sind. Aus dieser Sachlage wäre dann zu folgern, daß durch die Säkularisation Arnulfs der niedernburgische Boden an Inhaber verliehen wurde, die wie jene in der Stadtmitte dem Könige bezw. Herzoge Grundzins zahlten und mit diesen eine einheitliche Gruppe von civitatis possessores bildeten. Heinrich II. hatte aber hernach dem Kloster den säkularisierten Besitz in der Stadt mit den früheren und auch unterdessen neu erwachsenen Nutzungsrechten wieder zurückerstattet; die Freien Niedernburgs waren also frühere civitates possessores.

Die bisherigen Untersuchungen haben dargetan, daß das Domstift nicht der Grundherr der Stadt in dem alten auf die Altstadt begrenzten Sinne gewesen ist; sie haben vielmehr zwei größere Bezirke nicht bischöf-

lichen Bodens, ihren Umfang und ihre Entwicklung festgestellt. Diese, Stadtmitte und Niedernburg, begreifen sogar den größeren Teil der Altstadt in sich und hatten, wenn auch in verschiedener Weise, den König bezw. den Herzog zum unmittelbaren oder mittelbaren Grundherrn. Aber der Grundherr der Stadt darf er ebensowenig genannt werden; denn das westliche Drittel derselben war der Grundherrschaft des Bischofs untergeben, der näher zu treten jetzt noch erübrigt.

Leider hat sich in dem reichen archivalischen Nachlasse des Hochstiftes nicht eine einzige Aufzeichnung erhalten, die eine so wertvolle Zusammenstellung des Grundzinses der Domkirche in der Stadt bieten würde, wie das glücklicherweise bei Niedernburg der Fall ist. Als einziger Behelf können nur die zahlreichen Stadtgerichtsurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts dienen, die gewöhnlich die auf den einzelnen Häusern ruhenden Lasten mitteilen und dadurch ein ziemlich genaues Bild zu entwerfen gestatten.[1]) Daraus geht vor allem sicher hervor, daß der Stadtteil zwischen Römerwehr und Dom ohne jede Ausnahme keinen anderen Grundzins zu zahlen hatte als den an die Domkustodie. Wann und von wem die Domkirche ihren Grund in der Stadt und auch in den später in den Stadtbezirk einbezogenen Teilen erworben hat, kann nicht mehr näher aufgehellt werden; das Fehlen jeglicher Urkunden weist auf frühe Zeit hin. Der erste Besitz des Domstiftes war natürlich die nächste Umgebung der Domkirche, eben die Strecke zwischen Römerwehr und Dom. Sie deckt sich fast gänzlich mit dem Umfange der castra batava, nur der Steinweg und der steile Nordabhang zur Donau, also ein sehr schmaler Streifen, lagen außerhalb derselben. In der Agilolfingerzeit war sie zweifellos herzoglich fiskalisches Eigentum. Bei der Errichtung eines festen Bischofssitzes in Passau im Jahre 739 mag wohl Herzog Odilo den Komplex des Römerlagers, in dem ja auch die Stephanskirche lag, diesem als ersten Besitz angewiesen haben; vielleicht schon mit Einschluß des Steinweges. Jedenfalls bildeten beide zusammen das Gebiet der engeren Immunität, deren Grenzzeichen noch heute stehen. Gegen den Neumarkt hin war sie abgeschlossen durch die Römerwehr

1) Sie liegen zur Hälfte im Stadtarchive zu Passau, zur Hälfte im K. Allg. Reichsarchiv in München unter den Urkunden des Domkapitels. Der Mangel eines Urkundenbuches der Stadt Passau und auch des Hochstifts macht sich dem Forscher Schritt für Schritt sehr unangenehm bemerkbar. Auch anderwärts wird er schmerzlich empfunden. Vgl. Dr. Oskar Freiherr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Wien 1908 2. u. 3. Heft S. 81.

mit dem alten Stadttor, dem Paulusbogen, gegen die Altstadt durch den das Ende des Steinweges überwölbenden Torbogen des Seminars St. Maximilian. Die Häuser und Kaufstände, die in der Stadtmitte an den Dom Grundzins zu leisten hatten, befanden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft dieses in seiner einstigen Bedeutung längst nicht mehr verstandenen Immunitätstores; weiter östlich ist nirgends mehr ein solcher wahrnehmbar. Wahrscheinlich ist in diesem domstiftischen Boden der Stadtmitte jener zu erblicken, den Kaiser Arnulf im Jahre 893 als letzten Rest des unmittelbaren Krongutes in Passau an den Bischof geschenkt hat. Zugleich dürfte damals die Expansion der bischöflichen Grundherrschaft in der Stadtmitte ihr Ende erreicht haben. Obwohl an die Immunität grenzend war dieser Boden doch nicht in dieselbe einbezogen, wohl deswegen, weil er dies infolge seiner Streulage nicht ermöglicht und auch als Marktboden nicht wünschenswert hat erscheinen lassen. War somit die Entwicklung der bischöflichen Grundherrschaft im Osten der Stadt, abgesehen von der zunächst nur vorübergehenden Erwerbung Niedernburgs, nur eine sehr bescheidene, so war sie nach Westen um so erfolgreicher. Der Neumarkt und St. Nikola zeigen sich als durchaus bischöflicher Grund. Der Grundzins des Neumarktes floß auch später immer zum weitaus größten Teile an die Domkustodie, nur hatten sich dort selbst wieder zwei selbständige Grundherrschaften entwickelt: Das Augustinerchorherrenstift St. Nikola und das St. Johannisspital am Rindermarkt.

St. Nikola ist eine Schöpfung des Bischofs Altmann, des großen Gegners Kaiser Heinrichs IV., an der allerdings auch die Gönnerin des Bischofs, die Kaiserin Agnes, beteiligt war. Sie hat aber keineswegs den Baugrund zum Kloster und die Andreaskirche beigetragen, wie der eine der sogenannten Stiftungsbriefe behauptet, sondern nur Zehenten außerhalb des Stadtbereiches. Es existieren zwei Stiftungsurkunden: Die eine als Kopie im Codex Lonsdorf,[1] die andere als Kopie im Diplomatarium des Klosters und auch als angebliches Original.[2] Beide weichen in der Datierung, in der Zeugenreihe und auch in einigen Punkten des Inhalts von einander ab, sie sind aber beide unecht. Die Kopie im Codex Lonsdorf hat bereits Hauck als gefälscht erklärt, weil in ihr

1) MB. 28 II p. 213.

2) MB. IV p. 293 nach dem Diplomatarium. Original = A. R. M. Urk. d. Kl. St. Nikola fasc. 1.

von der Augustinerregel, die es in jener Zeit noch nicht gab, die Rede ist.[1]) Sie wird aber doch älter sein als das angebliche Original, da die sicher aus späterer Zeit stammenden Zutaten in diesem dort fehlen. Das Original selbst trägt nun freilich ein echtes Siegel Altmanns. Aber schon die Befestigung desselben muß Bedenken erregen: Die Schüssel ist rückwärts mittels eines Leinwandpflasters festgehalten und der Rand vorne mit einem Stück Zeug umwunden um die Bruchstücke zusammenzuhalten. — Noch mehr ist vollends die Schrift ein überzeugender Beweis von der Unechtheit der Urkunde; denn sie ist eine Buchschrift aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Überdies schildern die dem Lonsdorfischen Texte unbekannten Zusätze rechtliche und bürgerliche Zustände, wie sie unmöglich am Ende des 11., sehr gut aber am Anfange des 13. Jahrhunderts vorhanden sein konnten. Die echte Stiftungsurkunde, wenn überhaupt eine solche ausgestellt worden ist, wird vielleicht schon in dem Kampfe zwischen Altmann und Heinrich IV. zugrunde gegangen sein. Zog er doch diese junge Gründung in so schwere Mitleidenschaft,[2]) daß Altmanns Nachfolger Ulrich I. das zerstörte Kloster in aller Form neu herstellen mußte;[3]) in der darüber erhaltenen Urkunde wird auffallender Weise von einem Stiftungsdiplom Altmanns nichts erwähnt. Der Inhalt des etwaigen wirklichen Originals ist glücklicherweise ziemlich genau erhalten in den ausführlichen Bestätigungsbullen der Päpste Alexanders II.[4]) und Gregors VII.[5]) Sie werden auch hauptsächlich als Vorlage für die beiden unechten Stiftungsurkunden oder wenigstens für die ältere gedient haben. Bischof Reginbert bekennt allerdings in einer Urkunde vom Jahre 1144, die eine Reihe nicht unbedeutender Tauschgeschäfte zwischen Dom- und Chorherrenstift verbrieft, ein Privileg Altmanns vor Augen gehabt zu haben;[6]) es ist aber sehr fraglich, ob es das echte und nicht die Vorlage des Codex Lonsdorf gewesen ist. Die Zusätze des angeblichen Originals sprechen deutlich für dessen Entstehung in dem zweiten oder dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts; denn die gleichzeitigen Bestätigungsbullen der Päpste Honorius III. vom Jahre 1220[7]) und

1) A. Hauck, Kirchengesch. a. a. O. Bd. IV S. 341. An. 1.
2) Vita Altmanni M. G. SS. XII p. 228 ss.
3) MB. IV p. 302 n. 5. Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. d. d. R. unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. II, 388; Bd. VI, 305.
4) MB. IV p. 287 n. 1. Potthast, Reg. Pont. Rom. 4767 (3531).
5) MB. IV p. 290 n. 3. Potth. Reg. 4945 (3703).
6) MB. IV p. 311 n. 8.
7) MB. IV p. 321 n. 14. Potth. Reg. P. R. 6222 (6222).

Gregors IX. vom Jahre 1227[1]) bestätigen wie dieses die Pfarr- und Begräbnisrechte St. Nikolas, während die Bullen Alexander II. und Gregors VII. von solchen noch nichts wissen. Zur Herstellung dieser Fälschungen hat wahrscheinlich die Erbauung der äußeren Stadtmauer im Jahre 1209 Veranlassung gegeben.[2]) Durch diese wurde St. Nikola aus dem zur Stadt gehörigen suburbium ausgeschieden und für seinen Besitz und seine Rechte in und vor dem Neumarkte eine neue, in mancher Hinsicht komplizierte Lage geschaffen, die eine Neubestätigung seines Besitzes und Fixierung seiner Gerechtsame, besonders im Stadtbezirke, notwendig machen mußte. Aus den bereits angeführten Urkunden und Bullen der Jahre 1220 und 1227 spricht denn auch dieses Bedürfnis ganz deutlich. Ihm trägt auch das angebliche Original Rechnung; es sollte offenbar die Wahrung der Interessen St. Nikolas erleichtern.[3])

Wann die Gründung des Klosters erfolgt ist, läßt sich nicht mehr genau bestimmen; sie muß zwischen den Jahren 1066—1073 stattgefunden haben. Die beiden ersteren päpstlichen Bullen, die Diplome Heinrichs IV. vom Jahre 1074[4]) und Heinrichs V. vom Jahre 1111[5]) sagen aus, daß Altmann ein Kloster gegründet habe in territorio eiusdem civitatis in portu Oeni fluminis, in suburbio civitatis. Außer der Innüberfahrt und einem Fischrechte in Passau berichten die den Gründungsbesitz aufzählenden päpstlichen Bullen nichts weiter von Erwerbungen im Stadtgebiete, vor allem merkwürdigerweise nichts über Grunderwerb. Dagegen zählt die Erneuerungsurkunde Bischof Ulrich I. und das Diplom Heinrichs V. die Magdalenenkirche zum Kloster, erstere auch elf Haushaltungen (domata) im suburbium und alles Land vor

1) MB. IV p. 324. Potth. Reg. P. R. 8080 (8080).

2) MB. 28 II p. 282 n. 53.

3) Diese Ausführungen waren längst niedergeschrieben, als ich von der wertvollen Studie zum älteren, österreichischen Urkundenwesen von Frhr. v. Mitis (Vgl. S. 52 A. 1) Kenntnis erhielt. Nach dessen eingehender Untersuchung sämtlicher Altmanndiplome wäre das ältere Minus knapp vor 1144 entstanden und nahe vor 1220 mit Hinzufügung der Angaben über die österreichische Vogtei ein neues Exemplar hergestellt worden. Das jüngere Maius wäre dagegen erst zwischen 1254 bezw. 1265—1288 angefertigt worden; das Siegel sei eine äußerst gut gelungene Fälschung und vom Minus zum Maius herübergenommen worden. Man wird die meisten seiner Aufstellungen als zutreffend oder wahrscheinlich annehmen müssen. Die Zeitbestimmung des angeblichen Maius-Originals muß ich jedoch ablehnen. Der Schriftcharakter weist entschieden auf das erste Drittel des 13. Jahrh. und der Zusammenhang mit der Errichtung der äußeren Stadtmauer ist unverkennbar.

4) MB. IV p. 289 n. 2.

5) MB. IV p. 306 n. 6.

der Stadt zwischen Inn und Donau, letztere einen Anteil an der Wassermaut. Mit Ausnahme des letzteren, den Bischof Reginbert im Jahre 1144 wieder zurücktauschte,[1]) sind diese Besitztümer auch in den unechten Stiftungsbriefen genannt, ein Zeichen, daß zur Zeit ihrer Entstehung der Grundbesitz des Klosters in und vor der Stadt sich nicht geändert hatte. Die Giltregister des Klosters und die einzelnen Stadtgerichts- und auch Klosterurkunden bezeugen auch für die spätere Zeit die Fortdauer nikolaischen Grundzinses im Neumarkte, auf den er beschränkt geblieben ist.

Neben dem Kloster St. Nikola genießt noch das St. Johannesspital Grundzins in der Stadt. Der Ursprung desselben liegt ganz im Dunkeln. Erhard[2]) glaubt mit der Stadtchronik,[3]) daß es vom Domkapitel und Bürgern unter Bischof Mangold (1206—1215) ins Leben gerufen worden sei. Dem kann aber nicht so sein; denn eine Urkunde vom 29. März 1200 bringt die Nachricht, daß Herzog Leopold von Österreich und Steiermark dem Hospital: quod instituit in consolationem pauperum in suburbio chori Pataviensis ein Bergrecht überlassen habe.[4]) Da Leopold VII. im Jahre 1198 Herzog wurde, müßte das Hospital zwischen 1198—1200 entstanden sein.[5]) Dabei ist freilich schwer begreiflich, wie der österreichische Herzog im Neumarkte zu Passau eine solche Gründung unternehmen konnte und wollte, da sich weder vorher noch nachher irgendwelcher Grundbesitz oder ein rechtliches Interesse der Österreicher in der Stadt beobachten läßt; nicht weniger muß es befremden, daß das Hospital in seiner Überlieferung nicht die geringste Erinnerung an seinen österreichischen Ursprung bewahrt hat. Die Überlieferung schreibt vielmehr seine Stiftung dem Domkapitel, den Bürgern und dem Bischof zu. Sein Grundzins war, soweit er sich noch verfolgen läßt, unbedeutend, und einen Einfluß auf die Stadtentwicklung hat das Johannesspital als Grundherrschaft überhaupt nicht geübt; dafür

1) MB. IV p. 311 n. 8.

2) Erhard a. a. O. II S. 170.

3) Cgm. 1732. — A. R. M. Klost. St. Nikola Lit. 77.

4) MB. 29 II p. 329.

5) Die Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs V. für St. Nikola (1111) führt ein Hospitale pauperum ibidem constitum auf; es darf aber kaum mit dem Johannesspital in Beziehung gebracht werden. Eine Urkunde vom Jahre 1342 (A. R. M. Urk. d. Kl. St. Nikola f. 29) teilt nämlich mit, daß eine „Capellam hospitalis contiguam Claustro Canonicorum Regularium s. Nycolai“ eingeweiht worden sei.

war zur Zeit seines Entstehens die bürgerliche Entwicklung auch im Neumarkte doch wohl schon zu weit fortgeschritten. Weitaus der größte Teil des Neumarktes, wie er durch die äußere Stadtmauer fixiert worden ist, zeigt sich auch später stets grundzinspflichtig an den Dom.

In markanten Strichen gezeichnet ist die Entwicklung der Bodenherrlichkeit in der Stadt Passau demnach folgende: Als Römerort war Passau im ersten Mittelalter Eigentum des herzoglichen Fiskus. Noch die Agilolfinger schufen zwei Grundherrschaften in der Stadt: das Domstift und das Kloster Niedernburg. Ersteres hatte ungefähr den Bereich der castra Batava zu eigen und gegen Osten an der Stelle des Immunitätstores bei dem Seminar St. Maximilian seine Grenze; letzteres breitete sich über den unteren Teil der Stadt aus und reichte gegen Westen bis zur Marchgasse. Zwischen beiden blieb so die Stadtmitte als fiskalischer Boden übrig. In die Rechte der Agilolfinger traten nach deren Sturze die Karolingerkönige ein. Sie vergaben den noch unmittelbares Krongut gebliebenen Boden in der Stadtmitte an den Bischof, über Niedernburg betätigten sie eine gewisse Grundoberherrlichkeit. Nach dem Aussterben der Karolinger gewannen die Arnulfinger deren Rechte in Bayern. Arnulf selbst säkularisierte den größten Teil des niedernburgischen Stadtbodens und bewirkte dadurch eine ansehnliche Vergrößerung der ihm unterstehenden Bodengruppe der Stadtmitte. Die Ottonen mußten unter schweren Kämpfen die Kronrechte der Karolinger in Bayern wieder zurückerobern. Dabei wurde Niedernburg wiederholt an den Bischof geschenkt und schließlich auch der fiskalische Grundzins in der Stadtmitte beseitigt. Durch die Wiederherstellung Niedernburgs seitens Kaiser Heinrichs II. verlor das Domstift im Jahre 1010 das Kloster wieder und brachte es dann erst im Jahre 1161 bezw. 1193 endgültig in seinen Besitz. Westlich von der Römerwehr den Neumarkt und St. Nikola umfassend dehnte sich bis an den Fuß des Spitzberges das suburbium aus, dessen Boden domstiftisch war. Auf ihm erhob sich gegen 1070 eine neue Grundherrschaft, das Kloster St. Nikola, das seit 1209 von dem engeren Stadtterritorium durch die Stadtmauer getrennt wurde, seinen Grundbesitz im Neumarkte aber damit nicht einbüßte. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts zweigte sich dort noch das Johannesspital als eigene Grundherrschaft ab, ohne jedoch irgendwelche Sonderwirkung mehr hervorzurufen.

2. Die Stadtbewohner.

Nachdem die Besitzverhältnisse am Stadtboden festgestellt sind, fällt es nicht mehr schwer den Wirrwarr zu klären, der in der historischen Literatur bis heute über die Bewohner Passaus herrscht und der eben in der Unkenntnis der grundherrlichen Umstände in der Stadt seine Wurzel hat. Rietschel[1]), Meyer[2]), in etwas vorsichtigerer Fassung auch Dopsch[3]) und Lahusen[4]) unterscheiden die Bevölkerung der Stadt mit Berufung auf das unechte Diplom Kaiser Arnulfs in zwei große Gruppen: Die familia des Bischofs in der Stadt und die suburbani vor derselben. In diese Einteilung suchen sie auch die in der Urkunde Ottos II. auftretenden civitatis possessores und die familia s. Mariae unterzubringen. Dabei werden die civitatis possessores bald den suburbani, die familia s. Mariae der familia des Bischofs gleichgestellt,[5]) bald die ersteren auch zur bischöflichen Familie gerechnet,[6]) die suburbani als frei, die familia als unfrei behandelt. Da aber das ottonische Diplom sich trotzdem in das vorgezeichnete Schema nicht gut fügen wollte, so wurde familia s. Mariae als sprachlich sehr unwahrscheinlich und sachlich als sinnlos bezeichnet und in familiae s. Mariae korrigiert.[7]) Nach dieser Lesart hätte dann Otto II. verboten die civitatis possessores mit zwingender Gewalt der familia s. Mariae einzugliedern, worunter wieder die bischöfliche gemeint wurde. Oder man war geneigt bei civitatis possessores im Original ein in der Kopie verlorenes näher bestimmendes Wort anzunehmen, weil die grundbesitzende Bevölkerung der Stadt nicht einheitlich als civitatis possessores dargestellt werden könne, sondern sich grundherrlich in verschiedener Stellung befunden haben müsse.[8]) Strauß hinwieder hielt in richtigem Empfinden es für unwahrscheinlich, daß die in der Stadt selbst Wohnenden sämtlich zur bischöflichen Familie gehört hätten. Er zweifelt, ob familia und suburbani

1) Rietschel, Markt und Stadt a. a. O. S. 34; Das Burggrafenamt a. a. O. S. 77.

2) E. Meyer a. a. O. Bd. II S. 259 An. 53.

3) Dopsch a. a. a. M. J. Ö. G. 26 S. 329, 333.

4) Lahusen a. a. O. S. 16, 20.

5) Meyer a. a. O.; Dopsch a. a. O.

6) Rietschel, Markt und Stadt a. a. O. S. 135 Anm. 2.

7) Meyer a. a. O.

8) Dopsch a. a. O.

in ihrer strengen Bedeutung als Leute der Kirche bezw. Vorstädter zu nehmen seien, und möchte unter familia lieber die allerdings zum größten Teile aus Leuten der Kirche bestehenden Bewohner des vornehmsten Teiles der Bischofsstadt verstehen, zu dem sich die übrige Stadt ohne gerade außerhalb der Stadtmauer gelegen zu sein, wie eine Art Vorstadt verhalten habe.[1]) Aber auch dieser Versuch hat Widerspruch gefunden.[2])

Vor allem ist daran festzuhalten, daß das suburbium tatsächlich vor der Stadt lag. urbs, civitas bedeutet anerkanntermaßen im Frühmittelalterlichen Latein den ummauerten Ort.[3]) Die Passau den Charakter einer urbs verleihende Mauer lief von dem Tore vor der Innbrücke,[4]) wie noch heute die Römerwehr, den hohen Felsrand des Domplatzes entlang bis zum alten Stadttor, den Paulusbogen, und von dort zum nahen Donauufer hinab. Durch sie wurde die Altstadt schon zu Beginn des 9. Jahrhunderts auf der Landseite im Westen abgeschlossen.[5]) Im Süden, Osten und Norden hatte sie eine natürliche Grenze und Befestigung in den beiden Flüssen Donau und Inn. Inwieweit auch die südliche und nördliche Breitseite befestigt waren, ist nicht mehr zu erkunden. Doch dürften die am Ufer liegenden Häuserreihen nach außen in fortifikatorischer Art gebaut und aneinandergeschlossen gewesen sein, und die Ostspitze, „das Ort", schon frühe ein Bollwerk getragen haben.[6])

1) Strauß a. a. O. S. 136 An. 1.

2) Edm. St. in N. A. Bd. 30 1905 S. 753 n. 477.

3) Rietschel a. a. O.

4) Das jetzt noch stehende Inntorgewölbe stammt allerdings erst aus jüngerer Zeit. Es ruht aber auf den Resten des früheren Tores. Vgl. J. Fink, Aus Alt-Passau a. a. O.

5) Vgl. oben S. 4 An. 2. — G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1869 Bd. I S. 68 An. 6 S. 114 An. 15 vertritt die Ansicht, daß Passau im Jahre 963 befestigt worden sei und belegt sie mit dem Diplom Otto I. bei Meibom I, 747 (123). Allein die Ecclesia s. Dei genitricis et Virginis Mariae et s. Justinae, quae caput est Pataviensis Episcopatus, an welche die angezogene Urkunde ausgestellt ist, ist nicht die Domkirche Passaus, sondern Padnas.

6) Die Landspitze am Zusammenflusse von Donau und Inn heißt „das Ort" und war stets ein eigener Stadtteil. Der Name tritt zuerst gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf: Herbortus filius domicelle an dem Ort, Hartminus an dem Ort. MB. IV p. 89 n. 118. Ursprünglich, ja sogar weit in das Mittelalter herein, war dieser Stadtteil eine vollständige Insel: insulam inferiorem aput monasterium sancte Mariae in patavia MB. 28 II p. 73 n. 302 (1224); MB. 29 II p. 443 Bertholdus in insula, ein Passauer Bürger (1253). Schon 1250 trug der Ort ein starkes Schloß, in dem Herzog Otto II. von Bayern Albert von Böham belagerte.

Östlich von der Römerwehr war die urbs. Infra muros steht der Stephansdom, in urbe media verschenkt Kaiser Arnulf Krongut, in urbe befindet sich auch nach den Diplomen Ottos II. und Heinrichs II. die Abtei Niedernburg. Westlich von der Römerwehr das Gebiet des Neumarkts und St. Nikolas umfassend war das suburbium gelegen. Hiefür besitzen wir in den der Gründung des Chorherrenstiftes St. Nikola nahestehenden Urkunden ebenfalls ein verlässiges Zeugnis; denn nach ihrem einstimmigen Berichte ist es in suburbio civitatis errichtet worden. In diesem suburbium saßen die suburbani und zwar auf dem domstiftischen Boden, wie die Grundreichnisse dieses Stadtteiles beweisen. Ihre persönliche Freiheit zu bezweifeln besteht kein Anlaß; die Gegenüberstellung zu familia im falschen Arnulfinum erhärtet sie eher. Die Träger der Stadtentwicklung in stadtrechtlichem Sinne sind sie aber niemals gewesen. Die wichtigsten Bedingungen des mittelalterlichen Städtewesens: Marktverkehr und Zunftleben haben nicht dort ihre Anfänge, sondern haben von der Altstadt aus erst dorthin übergegriffen, wie auch die spätere Bezeichnung als Neumarkt verrät. Haben sonach die suburbani nicht östlich von der Römerwehr, sondern westlich davon gehaust, so lebte die Familie des Bischofs wohl in der urbs. Aber es wäre wiederum verfehlt die Bewohner der urbs insgesamt nun als familia des Bischofs anzusehen. Die Familie des Bischofs erstreckte sich nicht weiter als dessen Grundherrschaft in der urbs, beschränkte sich also auf den Raum zwischen Römerwehr und Dom, die engere Immunität, und höchstens noch auch auf den wenigen, bischöflichen Boden in der Stadtmitte. Wenn das unechte, arnulfische Kaiserdiplom die Bevölkerung Passaus scheinbar nur in die zwei Klassen familia und suburbani scheidet und so sämtliche Bewohner der urbs als bischöfliche Familie erscheinen könnten, so ist zunächst zu bedenken, daß im Sinne der Fälschung alle in der urbs Wohnenden ganz gut als familia hingestellt werden konnten. Piligrim bemüht sich ja dort die ganze Stadt als eine Schenkung Odilos und Thassilos darzustellen und charakterisiert dabei die Stadtbewohner als mancipia utriusque sexus. Höchst wahrscheinlich wollte die Fälschung aber mit den Begriffen familia und suburbani überhaupt

M. G. SS. XVII Hermannus Altahensis, annales. MB. 29 II p. 236 (1254): in inferiore Castro Ortt. Der Name „Ort" hat den Sinn: Spitze, Ende d. h. die Landspitze, das Land- oder Stadtende. Vgl. A. Schmeller, Baierisches Wörterbuch Bd. I Sp. 151.

nicht die ganze Stadtbevölkerung erschöpfen, sondern nur die bischöflichen Leute besonders herausheben. Die fragliche Stelle trifft nämlich eine gewisse Unterscheidung:

> et insuper precipimus, ut in prememorata urbe amodo nullus index publicus vel quislibet vir ex curiali dignitate placitum aut comitatum habere praesumat v e l o m n i n o super familiam aut suburbanos aliqua secularia sive iudiciaria in ea exerceat negotia.

Es soll also überhaupt in der Stadt kein Staats- oder Hofbeamter Grafending halten oder vollends erst über die familia und suburbani d. h. die bischöflichen Leute irgendwelche fiskalische oder gerichtsherrliche Geschäfte ausüben. Mit diesen Geschäften können die infolge der Immunität dem Grundherrn erwachsenen Rechtsbefugnisse im allgemeinen gemeint sein oder vielleicht jene, die dem Grafen immer noch vorbehalten waren.

Soviel ist aber für jeden Fall gewiß, daß die Bewohner der urbs niemals in ihrer Gesamtheit, vielmehr nur zum kleineren Teile zur bischöflichen Familie gehörten; denn die civitatis possessores zahlen ihren Grundzins an den König, nicht an den Bischof,[1]) und die familia s. Mariae ist nicht die Familie des Bischofs,[2]) sondern die des Klosters Niedernburg. Die civitatis possessores entrichten Zins de areis, quas in eadem urbe possident, sie befinden sich also in der urbs und zwar, wie schon oben ausgeführt worden ist, in der Stadtmitte. Diese begriff den Stadtteil zwischen Dom und Marchgasse in sich, reichte aber zur Zeit der Urkunde (976,980) infolge der Säkularisation des niedernburgischen Stadtbodens durch Herzog Arnulf sicherlich weiter nach Osten, wohl bis in die unmittelbare Nähe des Klosters selbst. Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht am Ende bei den civitatis possessores der römische Gebrauch des Wortes possessor vorliege.[3]) Wenn überhaupt eine Anlehnung an diesen römischen Rechtsbegriff zugegeben werden darf, so war sie jedenfalls nur eine sehr lose und ungenaue. Der römische possessor war ja ländlicher Großgrundbesitzer, der in der Stadt seinen Wohnsitz nahm. Von ländlichem Grundbesitze ist aber bei

1) So Rietschel, Markt und Stadt a. a. O. S. 135 An. 2.
2) So Meyer und Dopsch a. a. O.
3) Lahusen a. a. O. S. 19 An. 4.

den possessores in Passau mit keinem Worte die Rede. Sie heißen vielmehr civitatis possessores, weil sie in der Stadt Grund inne haben. Aus bloßem Zufall, ohne bestimmten Rechtssinn dürfte der Ausdruck in der Urkunde allerdings auch kaum gebraucht sein.[1]) Der Grundbesitz ist es, welcher diese Stadtbewohner zu einer einheitlichen Klasse macht, aber ein Grundbesitz, der zunächst nur erbrechtliche Nutznießung von Stadtboden gegen eine Grundabgabe an den eigentlichen, ursprünglichen Grundherrn ist, aber im Laufe der Zeit, besonders mit dem Aufhören des Grundzinses zum wirklichen Vollbesitz wird.[2]) Die civitatis possessores leisteten ja anfänglich auch einen censum de areis, einen wirklichen Grundzins; für einen Vogtzins vermag ich ihn nicht zu halten. Damit geben sie sich deutlich als Nutznießer oder vielleicht besser als Besitzer von Zinseigen zu erkennen; wenn die Urkunde echt ist, und das ist wahrscheinlich, dann sind sie eben durch die Befreiung vom Grundzinse Volleigentümer geworden. Vom Kaiser erfolgt die Befreiung, er war also der Empfänger des Grundzinses, infolgedessen der Obereigentümer und ursprüngliche Eigentümer des Bodens, den die possessores civitatis innehaben; sie haben ihn also von der Krone erhalten. Tatsächlich war auch der Stadtboden, soweit er nicht schon dem Domstifte oder dem Kloster Niedernburg gehörte — eben die Stadtmitte —, Krongut; Kaiser Arnulf hatte dort Dominalboden verschenkt. War der Gegenstand dieser Schenkung der letzte, unmittelbare Grundbesitz der Krone in der Stadt, so muß damals schon (893) der übrige Teil an Unterbesitzer gegen Grundzins ausgetan gewesen sein. Die Arnulfingerperiode in Bayern mußte weiter diese Entwicklung eher fördern als hemmen und hat sie sogar auch auf das säkularisierte, niedernburgische Stadtgebiet übertragen, wo dann freilich Heinrich II. sie wieder aufhielt. Die grundherrliche Beziehung der civitatis possessores zum Kaiser findet so in den tatsächlichen, grundherrlichen Verhältnissen, wie sie bis zur Ottonenzeit geworden waren, volle Aufklärung und Bestätigung. Ebenso wichtig,

1) Man könnte vielleicht eine ähnliche Sachlage annehmen, wie sie Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892 I, 162) in Konstanz um 1252 vorgefunden hat, daß der des römischen Rechts kundige Diktator mit den Terminen des römischen Rechts deutsche Rechtszustände beschrieben hat. Dann würden die civitatis possessores auf das deutschrechtliche geteilte Eigen und zwar auf Zinseigen abzielen.

2) Vgl. W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861 S. 113 ff.

wenn nicht noch wichtiger ist die weitere Charakteristik der civitatis possessores in dem Diplome Otto II., die in der Verleihung der Mautfreiheit auf allen Flüssen des Reiches an sie gegeben ist:

> ut prescripte civitatis possessores amodo nullum teloneum per omnes aquas in nostro regno sursum neque deorsum persolvere cogantur.

Die Grundinhaber der Stadt hatten Interesse an der Mautfreiheit, sie trieben also Handel; sie erstrebten Mautfreiheit auf allen Flüssen des Reichs, sie trieben also Großhandel, kurz: die civitatis possessores sind Kaufleute. Sie haben ihren Wohnsitz in der Stadtmitte, dort war auch der älteste Marktverkehr. Piligrim bezeugt dem Kaiser ihre Treue und ihren guten Willen ihm gegenüber während der Kämpfe mit den aufständischen Herzögen. In dieser Parteinahme für den Kaiser verrät sich eine zielbewußte, selbständige Wirtschaftspolitik. Die Karolingerzeit lag noch nicht so fern, um die Erinnerung auszulöschen, daß sie dortmals kaiserliche Untertanen gewesen waren. Als kaiserliche Kaufleute genossen sie wohl größere Freiheiten und Vorteile als unter der nur auf das Herzogtum beschränkten Gewalt des Herzogs. Unter diese waren sie aber durch die landesherrliche Unabhängigkeit der Arnulfinger gekommen. Dabei hatten sie ihren reichsbürgerlichen Charakter eingebüßt und damit wohl auch die diesem eigenen Vorzüge verloren, vor allem die Handels- bezw. Mautfreiheit im Reiche. Sobald die Ottonen die alten Kronrechte und Krongüter in Bayern zurückzuerobern unternahmen und als besonders unter Otto II. der Entscheidungskampf gerade in Passau selbst ausgefochten wurde, da unterstützten diese ehedem reichsherrlichen civitatis possessores in wohlverstandenem eigenem Interesse mit allem Eifer die kaiserliche Politik; denn der Erfolg dieser brachte ihnen die frühere, bevorzugte Stellung zurück. Das Diplom Ottos II. vom Jahre 980 (976) erfüllte ihre Hoffnung. Der Erlaß des Grundzinses, der freilich auch den Bestrebungen Piligrims nach Beseitigung fremden Einflusses in der Stadt zu gute kam, hob sie überdies auf die Stufe völliger privatrechtlicher Selbständigkeit. Damit ist eigentlich auch schon die Frage nach ihrer rechtlichen Stellung beantwortet: Die civitatis possessores gehören weder zur Familie des Bischofs noch zu der des Klosters Niedernburg, sie besitzen kronrechtlichen Boden und zahlen eine Grundabgabe, die ihnen von Otto II. erlassen wird. Sie sind

Kaufleute und verfolgen eine selbständige, ihren Interessen dienende Politik. Sie waren also längst, vielleicht stets, persönlich frei, und mit dem Erlaß des Grundzinses fiel auch die letzte, dinglich-privatrechtliche Verpflichtung.

Wo Handel, da ist auch Gewerbe; beide sind unzertrennliche Schwestern und waren es im Frühmittelalter so sehr, daß die beider Berufe Beflissenen gewöhnlich unterschiedslos als Kaufleute zusammengefaßt werden. Eine Art Gewerbe ist uns aber doch für Passau aus Piligrims Zeit ausdrücklich überliefert. Das falsche Arnulfinum enthält die kaiserliche Erlaubnis:

> aurifices autem eorum (sc. sanctorum) quoscunque permiserit prefatae sedis antistes non aliter quam nostri omnibus fluminum arenis absque contradictione utantur.

Die bischöflichen Goldarbeiter sollen, soviele der Bischof zuläßt, nicht anders als die kaiserlichen allen Flußsand ohne Hinderung nützen dürfen. Es handelt sich zunächst allerdings um Goldgewinnung durch Goldwäscherei; der Goldgewinn bedingt aber Goldverwertung, sei es nun in Goldschmiedearbeit oder in der Münze. Goldschmied und Münzer waren ja damals dasselbe. Passau besaß auch dortmals eine kaiserliche Münze und noch in späteren Jahrhunderten wurden aus Ilzgold Münzen geprägt.[1]) Den kaiserlichen Goldarbeitern oder Goldwäschern standen die Flüsse, die nach herrschendem Rechte Reichsgut waren, natürlich frei; nicht so den bischöflichen. Ob nun diese die erwünschte Gleichberechtigung mit den kaiserlichen wirklich erlangt haben, kann nicht mehr beurteilt werden; es ist auch ziemlich gleichgültig. Viel bedeutsamer ist das einwandfreie Zeugnis, daß es zu Piligrims Zeit eine kaiserliche und bischöfliche Gruppe von aurifices in Passau gegeben hat. Die erstere dürfte wohl ebenfalls unter den Sammelbegriff der civitatis possessores gefallen sein. Es sind aber auch bischöfliche Kaufleute bezeugt. Wie das ottonische Diplom den civitatis possessores Zollfreiheit auf allen Flüssen des Reiches gewährte, so verlieh Kaiser Karl III. im Jahre 886 (887) außer der Immunität für die

---

1) J. Lenz a. a. O. S. 12 weiß von einer Passauer Goldmünze zu berichten, auf der die Worte standen: ex auro Ilisi.

ischöfliche Grundherrschaft den Kaufleuten des hl. Stephan Zollfreiheit
u Wasser und zu Lande:

prenominati sancti negotiatores in aquis et
arvis sine theloneo pergant.[1])

Diese domstiftischen Kaufleute sind keineswegs die Kaufleute der Stadt Passau überhaupt; sie sind von den handel- und gewerbetreibenden ivitatis possessores in ihrer rechtlichen Lage verschieden, insofern sie n irgendwelcher Abhängigkeit vom Bischofe stehen, jene aber nicht. Die ischöflichen negotiatores und aurifices sind aber auch von der familia nd den suburbani zu unterscheiden; denn Piligrim, der für sein auf rnulfs Namen gefälschtes Diplom die Immunitätsurkunde Karls III. enützt hat, führt sie in demselben nach und neben den suburbani und er familia auf. Wo müssen sie dann gesucht werden? Es bleibt für e nur jener Boden übrig, den das Domstift in der Stadtmitte besaß. ort allein war in jener Zeit der Markt, dort allein die Kaufleute. urch diese bischöflichen aurifices und negotiatores war der Bischof uf dem Markte vertreten, durch sie hatte er Anteil am Marktverkehr nd Anrecht am Marktwesen. Es ist kein Grund vorhanden, sie in der rage nach ihrer persönlichen Freiheit anders zu beurteilen als die ivitatis possessores, in politischer und dinglicher Hinsicht müssen sie ber auseinandergehalten werden. Letztere bildeten die Hauptmasse der arktleute und saßen auf fronfiskalischem Boden; sie sind durch den erfall der königlichen Zentralgewalt, die politischen Verwicklungen, der ockerung und das schließliche Aufhören der grundherrlichen Abhängigkeit on der Krone rasch zur vollen privatrechtlichen und wirtschaftlichen elbständigkeit gelangt. Die ersteren dagegen, weniger zahlreich, einer raff organisierten Grundherrschaft untergeben, vermochten den anderen rst gleichzukommen, als ihr Grundherr auch Marktherr geworden, die olitische Bedeutung der Grundherrschaft geschwunden und die rechtliche igenart des Marktes über die persönlichen und dinglichen Unterschiede inausgewachsen war. Die Bezeichnung civitatis possessores läßt durchus nicht eine etwa ausgefallene, nähere Bestimmung vermissen; sie ist vielmehr sehr zutreffend, unzweideutig und bei dem rechtlichen, besonders stadtrechtlichen Werte des Grundbesitzes in jener Zeit erklärlich. Es ist darunter

1) MB. 28 I p. 77 n. 58. — Nach Böhm-Mühlb. Reg.[2] 1738 (1691) erfolgte e Handlung selbst schon 886.

eine ganz bestimmte, einheitliche Stadtbewohnergruppe zu verstehen: jene nämlich, die den zwischen der bischöflichen und niederburgischen Grundherrschaft liegenden, ehedem fiskalischen Stadtboden erst gegen eine Grundabgabe an die Krone, dann zinsfrei und zweifellos erbrechtlich innehat, freie, völlig selbständige Städter, die sich in Handel und Gewerbe betätigen: die eigentlichen Träger des städtischen Wesens.

Die Gliederung der Stadt Passau in drei Grundherrschaften hatte auch noch eine dritte Klasse von Einwohnern zur Folge: Die Leute des Klosters Niederburg. Über sie besitzen wir zwei Nachrichten, die freilich im Gegensatze zu einander zu stehen scheinen. Otto II. verfügte 980 (976)

> ut . . familia sanctae Mariae, tam viri quam et feminae, nulla iniusta districtione servitutis deinceps innodentur:

Daß die Familie der hl. Maria, Männer wie Frauen, durch keine ungerechte Forderung einer hörigen Leistung beschwert werde. Dreißig Jahre später (1010) übertrug Heinrich II. dem Kloster alle öffentliche Gewalt: super liberos et servos in prefatae abbatiae terra residentes in eadem scilicet civitate: über die Freien und Hörigen, die in der Stadt auf dem Boden der Abtei sitzen. Seeliger hat nun in diesen Freien und Hörigen wegen ihrer Ansäßigkeit auf abteilichem Grunde die Familie des Klosters erblickt und hat sie zur Erhärtung seiner Ansicht verwertet, daß die familia hie und da auch freie Mitglieder hatte, und daß im 11. und 12. Jahrhundert persönliche und dingliche Abhängigkeit mit persönlicher Freiheit vereinbar gewesen sei.[1]) Der Begriff der familia, der sich sonst regelmäßig mit Unfreiheit deckt, hätte also mitunter, wie hier bei Niederburg, eine Weitung erfahren. Es liegt dann auch die Notwendigkeit vor auch die familia sanctae Mariae im Diplome Otto II. in dieser weiteren Bedeutung aufzufassen. Soweit Niederburg in Frage kommt, kann ich mich jedoch der Anschauung Seeligers nicht anschließen. Es saßen doch auch die suburbani auf bischöflichem Boden ohne der familia anzugehören und das gleiche ist bei den bischöflichen negotiatores mindestens in hohem Maße wahrscheinlich. Ich sehe das nämliche Verhältnis zwischen den liberi und servi Niederburgs: die letzteren bilden die Familie, die ersteren stehen außerhalb derselben. Es ist kein Grund vorhanden, warum gerade bei

1) Gerhard Seeliger a. a. O. S. 140.

Niedernburg der allen Grundherrschaften gemeinsame Unterschied zwischen eigenem und ausgetanem Land gefehlt haben sollte. Die Freien Niedernburgs wohnten nach dem Zeugnisse des Codex Lonsdorf östlich von der Marchgasse; ihre dingliche Abhängigkeit von Niedernburg bekundet der Grundzins, von einer persönlichen ist nirgends eine Spur wahrnehmbar. Die öffentlich-rechtliche Gewalt des Klosters über sie hat damit nichts zu tun. Bei der Auslegung Seeligers wäre freilich dafür der Gegensatz behoben, der sich nun zwischen den beiden Diplomen geltend macht. Otto II. kennt nämlich nur eine Familie, nicht auch Freie des Klosters Niedernburg; an ein Übergehen derselben, weil sie etwa für die in der Urkunde vollzogenen Rechtsgeschäfte nicht in Betracht gekommen wären, ist nicht zu denken. Heinrich II. aber urkundet nicht bloß über die Unfreien, die Familie, sondern auch über Freie. Diese müssen sonach erst zwischen 980—1010 Untertanen des Klosters geworden sein. Die Lösung der Schwierigkeit bietet, wie schon oben ausgeführt ist, die Restitutionspolitik dieses Kaisers, die darauf ausging dem Kloster den durch die Säkularisation Herzog Arnulfs verlorenen Besitz zurückzuerstatten. Die Kunde von diesen politischen Ereignissen hat besonders Burckard Krebs noch erhalten; denn wenn auch ihm und seiner Zeit ein genaueres Wissen über jene Vorgänge und das volle Verständnis der noch erhaltenen Quellen sowie der noch nicht ganz erloschenen Tradition gemangelt hat, so kann doch der Grundgedanke, daß die Säkularisation Arnulfs die Stadt Passau, besonders den niedernburgischen Anteil betroffen und Heinrich II. den Verlust wieder ersetzt hat, unmöglich frei erfunden sein. Das um so weniger, als sich für eine solche Erfindung gar kein Zweck absehen läßt, dafür aber manche andere Momente zu dieser Sachlage vorzüglich stimmen, ja manche dunkle nur so ihre Aufhellung finden. Welcher Art die rechtliche Lage der niedernburgischen Untertanen auf dem säkularisierten Stadtboden vor der Säkularisation war, ob sie alle zur unfreien Klosterfamilie gehörten oder ob sie Freie mit dinglicher Abhängigkeit waren, das kann nicht mehr aufgeklärt werden. Die Wirkung der Säkularisation war sicherlich diese, daß der entrissene Boden herzoglich und an herzogliche Leute ausgetan wurde oder die alten Insassen in jenes Verhältnis zum Herzog und nach dem erfolgreichen Eingreifen der Ottonen zum Könige traten, in dem die nichtbischöflichen Bewohner der Stadtmitte ohnehin standen. Beide bildeten wohl zusammen in ansehnlicher Zahl die civitatis possessores, das eigentlich bürgerliche Element

der Stadt, die unabhängig von den beiden kirchlichen Grundherrschaften bereits dem spezifisch bürgerlichen Berufe, Handel und Gewerbe, oblagen. Heinrich II. aber stellte den alten Umfang der niederburgischen Grundherrschaft in der Stadt wieder her und erhob diese zu einer auch mit der vollen öffentlich-rechtlichen Gewalt betrauten Immunität. Dadurch wurden die Bewohner des säkularisierten niederburgischen Stadtbodens wieder von den übrigen getrennt und so niederburgische Stadtbürger geschaffen.[1]) Einen schlagenden Beweis dafür, daß Boden und Leute hier zuvor mit dem Boden und den Leuten in der Stadtmitte ein einheitliches Ganze bildeten, erbringt auch das Diplom Heinrichs II. selbst damit, daß es die Marktgewalt über den Fleischmarkt, der auf dem Boden des Klosters entstanden war, samt dem Marktzoll dem Kloster schenkt:

> bannum macelli in proprietate eiusdem monasterii facti cum omni theloneo sibi similiter largimur.

Hätte nämlich das Kloster zur Zeit der Entstehung dieses Marktes die Grundherrschaft über den Marktboden wirklich besessen, so wäre wohl die Verleihung des Marktrechtes, das ja wenigstens seit den Karolingern Regale war, durch den König denkbar; aber die Schenkung des bereits auf dem Klostergrunde bestehenden Marktes an das Kloster wäre geradezu ein rechtliches Unding. Auch der König konnte auf einer fremden Grundherrschaft keinen Markt haben, der Grundherr war immer auch der Herr des Marktes auf seinem Boden; nur zu der Neuerrichtung eines öffentlichen Marktes auf demselben bedurfte er der Erlaubnis des Königs.[2]) Heinrich II. betont aber selbst, daß der Fleischmarkt auf dem Klostereigen bereits vorhanden, geworden war (facti). Sein Entstehen ist ganz leicht erklärlich. Durch die Säkularisation war der klösterliche Stadtboden mit dem der Stadtmitte vereinigt und ihm rechtlich und wirtschaftlich gleich geworden. Die Stadtmitte war aber der Markt: der Marktverkehr und das Marktrecht hatte sich naturgemäß auch auf

---

1) Die Urkunde Ottos II. von 980 (976) hat den civitatis possessores den Grundzins erlassen, und tatsächlich läßt sich auch in der Stadtmitte außer dem wenigen bischöflichen kein Grundzins beobachten. Zur Zeit der Urkunde gehörten aber auch die seit 1010 wieder niederburgischen Leute zu diesen, müßten also auch zinsfrei sein, zahlen aber seit Heinrich II. dennoch Grundzins. Offenbar hat hier der Kaiser auch die frühere Zinspflicht zu Gunsten des Klosters erneuert.

2) Rietschel, Markt und Stadt a. a. O. S. 15 ff.

den angegliederten Stadtgrund ausgedehnt, in besonderer Weise hatte der Fleischmarkt sich dort entwickelt. Mit der Wiederherstellung des niedernburgischen Besitzes fiel mit dem Boden auch der Fleischmarkt an das Kloster und dabei ergab sich für Heinrich II. von selbst die Notwendigkeit dem Kloster Niedernburg den Marktbann zu übertragen und den Marktzoll zu garantieren. Die Freien, die bei dieser Gelegenheit Untertanen Niedernburgs wurden, waren also ehemalige civitatis possessores und als solche Marktleute; in dieser Eigenschaft änderten sie sich auch jetzt nicht, nur waren sie rechtlich in jeder Hinsicht von ihren früheren Genossen getrennt und die Marktleute des selbständigen, niedernburgischen Marktes geworden. Diese Spaltung trägt neben der für Passau unglücklichen Entwicklung des Klosters St. Nikola wohl auch die Hauptschuld daran, daß in Passau trotz der günstigen Bedingungen zu einer frühen Entfaltung städtischen Wesens im 10. Jahrhunderte die stadtrechtliche Entwicklung im Vergleich zu anderen Städten verhältnismäßig spät einsetzte oder doch erst spät Erfolg hatte. Es gebrach eben an einer rechtlich einheitlichen und darum starken Bürgerschaft. Die stadtrechtliche Bewegung geriet aber sofort mächtig in Fluß, als gegen Ende des 12. Jahrhunderts Niedernburg wieder vom Bischof zurückgewonnen und dadurch endlich ein Stadtherr und eine Bürgerschaft geschaffen war.

So war die Einwohnerschaft Passaus zur Blütezeit der Grundherrschaft eine bunte Menge. Die suburbani im Neumarkte und die bischöflichen negotiatores in der Stadtmitte waren die freien Städter des Bischofs, zwischen Römerwehr und Dom wohnte mit dem Domklerus seine unfreie Familie. In der Stadtmitte saßen die civitatis possessores, freie Kaufleute, die schließlich jede grundherrliche Verpflichtung abstreiften und ihren ursprünglich fiskalischen Stadtboden als Volleigen innehatten. In der unteren Stadt, östlich von der Marchgasse, befanden sich die niedernburgischen Freien, die in der Zeit von Herzog Arnulf bis Heinrich II. mit den civitatis possessores ein Ganzes bildeten, durch Heinrich II. aber wieder von ihnen gesondert die Kaufleute des niedernburgischen Marktes und erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts von neuem mit den anderen vereinigt wurden; in der unmittelbaren Umgebung des Klosters wohnte sodann die unfreie Klosterfamilie.

3. Die gerichtsherrliche Entwicklung.

Die gerichtsherrliche Entwicklung hat wie die grundherrliche ihren Ausgangspunkt in der Tatsache, daß Passau in der Agilolfingerzeit herzoglicher Besitz, castrum publicum, villa publica, civitas publica war. Wie der Grundherr, so war der Herzog auch der Gerichtsherr der Stadt. Einen selbständigen Gerichtsbezirk wird sie ja damals schon schwerlich gebildet haben, sie mag indessen der Vorort eines solchen, vielleicht des Rottachgaues, gewesen sein. In die Rechte der Agilolfinger traten dann die Karolinger. Gemäß der Organisation des Frankenreiches handhabte der Graf die königliche Gerichtsgewalt. Da noch unter Kaiser Arnulf königlicher Eigenbesitz in der Stadt lag, die civitatis possessores fiskalischen Boden in Nutzung hatten, da weiter dort der Transitzoll des Donau-, Inn- und böhmischen Handels und der Marktzoll Eigentum des Fiskus war, so wird man wohl annehmen können, daß Passau auch der Sitz des Grafen gewesen sein wird; ein urkundlicher Beweis kann freilich nicht dafür erbracht werden. Mit dem Neuaufblühen eines unabhängigen Volksherzogtums unter Herzog Arnulf mußte natürlich die öffentliche Gewalt an den Herzog zurückgelangen. Wahrscheinlich übte er oder doch ein von ihm abhängiger Beamter auch unter den Ottonen die königlichen Hoheitsrechte in der Stadt, wie überhaupt im ganzen Lande; wenigstens in allen Fällen, die das öffentliche Gericht angingen. So mag es in der Hauptsache bis zum 3. Januar 999 geblieben sein. An diesem Tage wurde die Urkunde ausgestellt, kraft welcher Otto III. bezeichnenderweise auf Fürbitte des Bayernherzogs Heinrichs IV., des späteren Kaisers, dem Bischof Christian neben der Markthoheit alle öffentliche Gewalt, wie er sie selbst bisher in der Stadt Passau besessen hatte, übertrug:

> totius publicae rei districtum tali tenore, ut predictus presul Christianus suique successores omnem publicam rem hactenus nobis in eadem civitate Bataviensi pertinenti habeat et firmiter infra civitatem et extra perpetualiter teneat sine omnium hominum contradictione.[1])

---

1) M. G. DD. II n. 306.

Es frägt sich nun, welche rechtlichen Verhältnisse die Urkunde bereits vorfand und wie sie auf die einzelnen Rechtskreise gewirkt hat. Da ist vor allem hervorzuheben, daß sie selbst zweierlei Gewalten unterscheidet und verleiht: zuerst die Marktthoheit mercatum, monetam, bannum, teloneum und dann alle öffentliche Gewalt in der Stadt überhaupt totius publicae rei districtum. Diese Unterscheidung entspricht denn auch ganz genau den in jenem Augenblicke bestehenden Umständen. Im Jahre 999 war nämlich die Stadtmitte, der Markt, ein isoliertes Rechtsgebiet, das einzige in der ganzen Stadt, das von der Immunität des Bischofs noch nicht ergriffen, sondern direkt dem öffentlichen Gericht des Königs untergeben war; darum wird die Gewalt darüber eigens verliehen. Die summarische Übertragung aller Gewalt in der Stadt überhaupt betrifft dann die dem Grafenbeamten in der Stadt unterschiedslos noch zustehende Gewalt, auch die über die bischöfliche Immunität. Zu dieser gehörte damals nun allerdings mit Ausnahme der Stadtmitte das übrige Stadtgebiet, selbst Niedernburg. Dieses Kloster war ja im Jahre 976 in seinem dortmals unerheblichen Umfange an den Bischof gekommen und genoß wohl die Rechtslage der übrigen mit Immunität ausgestatteten bischöflichen Grundherrschaft. Es mag vielleicht auffallen, daß in der Immunitätsurkunde Otto II. (976) unter den dort aufgezählten bischöflichen Klöstern Niedernburg fehlt. Da aber die Schenkung Niedernburgs am gleichen Tage datiert ist, so ist immerhin möglich, daß Niedernburg in die erstere nicht mehr aufgenommen werden konnte, sei es nun daß deren Handlung schon früher erfolgt oder daß doch das Diplom schon früher vorbereitet war. Niedernburg scheint vor 976 als Kronkloster stets direkt unter dem Könige bezw. dem Herzoge gestanden zu sein, wie auch die oben erwähnten Prästarien niedernburgischer Landgüter durch Kaiser Arnulf durchblicken lassen.[1]) Nach dieser kurzen Orientierung über die Rechtsverhältnisse der vor 999 nicht bischöflichen Stadtteile können wir nun um so deutlicher die fortschreitende Emanzipation der bischöflichen Grundherrschaft von der Gewalt der öffentlichen Beamten klarstellen bis zum schließlichen Erwerb aller öffentlich-rechtlichen Funktionen in der ganzen Stadt d. i. bis zur endgiltigen, vollen Stadtherrschaft.

Diese Entwicklung knüpft sich an die Privilegierung der bischöflichen Grundherrschaft durch die Verleihung der Immunität. Wann ist diese

1) Vgl. oben S. 34.

dem Domstifte zu teil geworden? Hier erheben sich sofort wieder nicht geringe Schwierigkeiten. Von Kaiser Karl III. sind für Passau zwei Immunitätsurkunden erhalten. Die ältere ist datiert vom 7. Januar 887 und von einer Hand des 10. Jahrhunderts in den ältesten Traditionskodex eingetragen,[1]) die jüngere ist noch im Originale vorhanden und ist datiert vom 10. Januar 887.[2]) Dem Itinerar des Kaisers zufolge muß die Handlung selbst noch im Jahre 886 stattgefunden haben.[3]) Die beiden Urkunden haben überwiegend gleichen Text; nur dadurch unterscheiden sie sich, daß die ältere die längere, herkömmliche Formel für den Ausschluß des öffentlichen Beamten aus der Grundherrschaft des Bischofs, die jüngere dagegen eine sehr knappe Formel und dazu die Zollbefreiung der negotiatores des hl. Stephan enthält. Die Vorlage des Kopiale wird wohl ein Konzept gewesen sein. Die Echtheit des Originals anzuzweifeln, besteht keine Veranlassung; dasselbe ist trotz seines beschnittenen Zustandes paläographisch und diplomatisch gänzlich einwandfrei.[4]) Beide Texte lassen mit keinem Worte erkennen, daß sie etwa nur Bestätigungen einer schon früher gewährten Immunität sein wollen, sondern geben sich völlig als Neuverleihungen. Nun aber beruft sich nicht etwa bloß das falsche Arnulfinum auf die auctoritates immunitatum piae recordationis Karoli atque hludovici serenissimorum videlicet im-

1) MB. 28 II p. 71 n. 90. — Böhm-Mühlb. Reg.[2] 1737 (1690).

2) MB. 28 I p. 77 n. 58. — Böhm-Mühlb. Reg. 1738 (1691).

3) Mühlbacher, Die Urkunden Karl III., Wien, SBA. 92 (1878) S. 391.

4) Es ist ein Streifen Pergament am unteren (Plikatur) und am linken Rande weggeschnitten. Am linken Rande wurde auch der Text verstümmelt, namentlich ist dadurch das Tagesdatum verloren gegangen. Zum Glück hat aber der Codex Lonsdorf eine Kopie des Originals in seine Sammlung aufgenommen und hier ist der Text mit dem Datum vollständig erhalten, ein Beweis, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Diplom noch unverletzt war. Die Rückseite trägt den Vermerk: MDXXIII Reperte sunt literae in hunc modum concise per me Philippum Gundelium conscribentem tunc Repertorium bonorum Johannis Wuener; erat autem operculum antiqui Rationarii. Zwischen 1256 und 1523 war also das wertvolle Kaiserdiplom zum Einband eines Giltbuches verarbeitet worden und die Art des Zuschnittes bestätigt diese Verwendung. Wie viele Urkunden mögen, abgesehen von den schweren Katastrophen, die mit der Stadt auch die Quellenschätze heimgesucht haben, auch auf diesem Wege zu Verlust gegangen sein! Wie aus den Siegelschnitten in der Mitte des unteren Randes noch ersichtlich ist, war das Diplom mit einem Bleisiegel (Bulle) versehen, deren sich Karl III. ja öfter bediente. Vgl. Mühlbacher, Die Urkunden Karl III., a. a. O. S. 439.

peratorum, auch Otto II. will in seiner bisher von keiner Seite als unecht oder verdächtig angefochtenen Immunitätsbestätigung die auctoritates immunitatum piae recordationis imperatorum Karoli atque Hludovici nec non domni et genitoris nostri Ottonis piissimi imperatoris vorgelegt erhalten haben. Wie die Schrift den gleichen Ingrossator, so verrät der Text den gleichen Diktator. Die Immunitätsurkunde Karl III. ist in beiden Diplomen benützt, aber nicht im geringsten erwähnt. Mit den Kaisern Karl und Ludwig können nur Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. gemeint sein. Uhlirz glaubt nicht an die Existenz der Immunitäten der beiden ersten Karolinger, weil sie auch anderweitig nicht verbürgt seien. Er vermutet, daß die Immunitätsbestätigung Otto I. zwar echt, die Bezeugung der Immunitäten Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. aber dem falschen Arnulfinum entnommen und schon in das Diplom Otto I. hineingeschmuggelt worden sei, aus dem es dann auch in das Diplom Otto II. Eingang gefunden habe.[1]) Hienach hätte also Piligrim bereits Otto I. gegenüber mit dem falschen Arnulfinum manövriert und ihn auch getäuscht. Gegen diese Erklärung hat sich bereits Altmeister Sickel ausgesprochen, freilich ohne seine eigene Auffassung näher zu begründen. Er macht nur darauf aufmerksam, daß in beiden Urkunden Karls III. immerhin die Wendung gebraucht ist: Ita concessimus atque per hoc praeceptum nostrum confirmavimus; und wenn auch beide Diplome als neue Verleihungen stilisiert worden seien, so sei dennoch die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Passau auch schon von den Vorgängern derartige Privilegien erhalten habe.[2]) Sickel und Ficker haben ja auch anderweitig bei den Karolingern und Mühlbacher im besonderen in der Kanzlei Karl III. die Wahrnehmung gemacht, daß frühere Urkunden öfter ganz wortgetreu oder nur mit den inzwischen nötig gewordenen Zusätzen versehen wiederholt werden, ohne von der Vorurkunde irgendwie Erwähnung zu tun.[3]) Die Urkunde tritt so als eigentliche Verleihung auf, während sie in Wirklichkeit eine Bestätigung ist.

---

1) Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrh. M.J.Ö.G. 1882 III S. 202.

2) Th. R. v. Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Otto II. M.J.Ö.G. Erg. II (1886) S. 137.

3) Mühlbacher, Die Urkunden Karl III. a. a. O.

Ich halte es zunächst für ganz unzutreffend, daß Otto I. mit Hilfe des falschen Arnulfinum zum Glauben an die Immunitäten Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. bewogen worden sei. Der Verfertiger jener Fälschung, der Notar WC, war niemals in der Kanzlei Otto I., sondern nur in der Otto II. tätig. Die Fälschung bemüht sich dem Bischofe Macht und Besitz in ausgiebigem Maße zuzuschreiben, besonders die volle Stadtherrschaft. Sie hebt, wie oben schon dargelegt worden ist, mit Betonung den Anspruch des Bischofs auf die Grundherrschaft über den Markt und den Marktnutzen hervor d. h. auf die vom Domstifte noch unabhängige Stadtmitte. Sie schweigt aber in höchst auffälliger Weise über das Kloster Niedernburg. Dieses konnte nur dann außerhalb der Bestrebungen Pilgrims liegen, wenn es bereits zum Domstifte gehörte, und das war tatsächlich seit dem 22. Juli 976 der Fall. Die Entstehung der Fälschung wäre demnach erst nach diesem Tage anzusetzen. Sodann muß denn doch bezweifelt werden, ob die Kanzlei die Behauptung: optulit nobis auctoritates immunitatum piae recordationis imperatorum Karoli atque Hludovici nec non domni et genitoris nostri Ottonis unbeanstandet gelassen und bestätigt hätte, wenn diese Stücke ihr nicht wirklich vorgelegt worden wären. Der Einwand, daß sie sonst nirgends bezeugt sind, kann über die Schwierigkeit nicht hinweghelfen: denn einmal sind in Passau zweifellos schwere Urkundenverluste zu beklagen und dann hat der älteste Traditionskodex, der ja einige Kaiserurkunden kopiert hat, nicht einmal alle jetzt noch vorhandenen Karolingerurkunden aufgenommen: wenigstens hat sie uns sein jetziger Zustand nicht erhalten. Außer den Immunitätsdiplomen von Karl III. und Otto II. hatten auch die übrigen Kaiserdiplome keine Ursache auf die etwaigen Immunitäten Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. sich zu beziehen. Ob die Urkunde Otto I. diese ebenfalls geführt hat, wissen wir nicht mehr. Jedenfalls gab es eine solche; ein unechtes Original herzustellen und vorzuweisen, dürfte, da erst drei Jahre seit dem Tode Otto I. verflossen waren, selbst Pilgrim trotz seiner großen Kühnheit nicht gewagt haben. Dagegen kann es seinem gewandten Notar WC nicht schwer gefallen sein Immunitätsdiplome Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. anzufertigen, wie er ja auch das falsche Arnulfinum geschrieben hat. Aber auch in diesem Falle bleibt es noch zweifelhaft, ob ihm die Irreführung des Kaisers und der Kanzlei geglückt ist, weil Pilgrim überhaupt mit seinen Fälschungen wenig Erfolg erzielt hat. Die Tatsache als Beweismittel aufzubieten, daß seit dem

15. Februar 802 eine Anzahl bischöflicher Vögte überliefert sind, geht nicht an. Die bischöfliche Grundherrschaft konnte, ja mußte nach einem Kapitulare von 802, auch ohne durch die Immunität ausgezeichnet zu sein, Vögte haben. Bei einigen dieser Vögte läßt sich erkennen, daß sie neben einander in den verschiedenen Gauen die Geschäfte des Bischofs besorgten.[1]) Die Funktion eines Immunitätsbeamten kann allerdings bei keinem im 9. Jahrhunderte auch nur mit einiger Sicherheit festgestellt werden; die Schuld mag aber auch an dem geringen und einseitigen Quellenmaterial liegen. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Immunität waren jedoch zur Zeit Karl d. Gr. gewiß gegeben. Vor allem mußten die Avarenkämpfe das Augenmerk Karls auf die wie zur kolonisatorischen Vormacht geschaffene Lage des Passauer Bischofssitzes lenken und vor diesen hatte dessen Grundherrschaft ebenfalls schon einen erklecklichen Umfang erreicht, der hinter dem der Salzburger Kirche kaum zurückblieb. Salzburg hatte aber bereits 816 die Immunität und auch sonst wurden nicht wenige kirchliche Grundherrschaften Bayerns seitens der ersten Karolinger mit der Immunität bedacht. Die Immunitätsformel in der älteren Urkunde Karl des Dicken ist dieselbe, wie sie unter Ludwig d. Fr. schon verwendet wurde; freilich ist dadurch nicht auch schon eine Immunitätsurkunde dieses Kaisers für Passau bedingt. Warum die Immunität von 887 im Diplome Otto II. nicht ebenfalls genannt wird, läßt sich nicht ermitteln. Könnte das Verschweigen derselben zwar einigen Verdacht erregen, so ist doch andererseits nicht erfindlich, welchen Vorteil es noch im Jahre 976 gehabt haben sollte, wenn das Domstift nicht erst 887, sondern unter den ersten Karolingern die Immunität erlangt hätte. Wie es verfehlt wäre auf Grund der Nichterwähnung der Immunität Karl III. im Diplome Otto II. die Existenz derselben zu bestreiten, so verfehlt wäre es auch die Immunitäten Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. vollständig abzulehnen, weil wir anderweitig nichts mehr davon wissen. Ein durchschlagender Beweis kann überhaupt weder dafür noch dagegen erbracht werden. Wenn aber die Urkunde Otto II. als echt betrachtet und damit die Vorlegung der beiden in Frage stehenden Immunitäten als tatsächlich angenommen werden soll, dann wird man mit ihrer Existenz rechnen müssen. Es bleibt nur noch der Zweifel, ob

---

1) Vgl. Hermann Starklinger, Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayerischen Bistümern. Jahresb. d. K. Oberrealschule Ludwigshafen 1907/1908 S. 12.

die vorgelegten Stücke nicht schließlich weitere, uns verlorene pilgrimsche Fälschungen gewesen sind.

Wir müssen daher auch verzichten Vermutungen darüber anzustellen, welche gerichtsherrliche Befugnisse — ob nur Mundium oder schon eine gewisse Exemption — diese Privilegien dem Bischofe übertragen haben könnten, und müssen von der Immunität Karl des Dicken als sicherer Grundlage ausgehen. In beiden Stücken werden zunächst die Besitzungen des hl. Stephan in die königliche Mund aufgenommen und dann in der kürzeren Form des Originals verfügt, daß kein öffentlicher Richter die Besitzungen des Domstiftes ohne weiteres betreten darf:

> ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri iuste et legaliter memoratum tenet vel possidet monasterium vel ea quae deinceps in iure ipsius monasterii voluerit divina largitas augeri temerarie ingredi temptat.

Die ältere Form im Kopiale enthält noch die näheren Bestimmungen:

> ad causas audiendas[1]) vel freda exigenda vel mansiones aut paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius commanentes iniuste distringendos nec ullas redibiciones aut inlatas occasiones requirendas

und in beiden wird zum Schlusse noch einmal die Belästigung durch die richterliche Gewalt in vollem Umfange ausgeschlossen: remota totius iudiciariae potestatis inquietudine. Der Wortlaut erhärtet auch hier ganz klar, was Hegel gegen Schröder bemerkt,[2]) daß die Immunitätsverleihungen an die Kirche sich nicht auf die Stadt, sondern überhaupt auf die Güter der Kirche, innerhalb und außerhalb der Stadt, bezogen haben. Aber ohne Bedeutung für die Stadt, bezw. für die Erlangung der Stadtherrschaft durch die Kirche ist sie keineswegs geblieben. Von ihr aus und durch sie erwarb der Bischof vorerst nicht bloß über die

1) Im Kopiale heißt es: augendas — offensichtlich ein Schreibfehler des Kopisten.

2) Hegel a. a. O. S. 49 gegen Rich. Schröder, Rechtsgeschichte S. 603.

persönlich, sondern auch die nur dinglich von ihm abhängigen Leute, die auf seinem Grunde sitzenden Freien, eine über das Privatrecht hinausgehende öffentliche Gewalt, die jene der Beamten des öffentlichen Rechts räumlich und sachlich immer mehr zurückdrängte, ja schließlich sich selbst an ihre Stelle setzte. In den Immunitätsprivilegien kehrt stets eine in der Hauptsache wenig variierende Formel wieder; auch die für Passau zeigen keine wesentliche Abweichung. Aber der Rechtskreis der Immunität selbst ist nicht stetig geblieben, und so entsprach der gleichen Formel in verschiedener Zeit nicht auch die gleiche Rechtsfülle der mit der Immunität verliehenen Gewalt.[1]) Der Grundherr hatte sich schon früh als Zwischeninstanz zwischen die von ihm persönlich und dinglich abhängigen Unfreien und Freien und die staatlichen Gerichte geschoben. Die hinzutretende Immunität verbot zunächst dem öffentlichen Richter jede unmittelbare Wirksamkeit in der Grundherrschaft und stärkte durch diese rein negative Verfügung die Gerichtsgewalt des Grundherrn ganz bedeutend. Nach diesem Schritte lag es bereits im naturgemäßen Verlaufe der Dinge, daß die Gerichtsherrschaft des Grundherrn auch positiv öffentlich-rechtlichen Charakter gewann und dieser auch von der Staatsautorität direkt anerkannt und verliehen wurde: Das Immunitätsgericht wurde eine öffentlich-rechtliche Institution, der Immunitätsbeamte, der Vogt, mit öffentlicher Gewalt, auch dem Königsbann ausgestattet. Gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts beginnt die Grundherrschaft überall diese Entwicklungsstufe zu erreichen.[2]) Dem Immunitätsprivileg wohnt seitdem nicht mehr allein der frühere, negative Rechtssinn inne, sondern auch ein positiver, der mit dem Ausschluß des öffentlichen Richters zugleich dem Immunitätsgericht öffentlich-rechtlichen Wert zubilligt.

Mag nun die Passauer Kirche schon unter Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr. Immunität erlangt haben oder nicht, jene, die Karl III. dem Bischofe Engilmar im Jahre 887 beurkundete, war wohl kaum anders geartet wie die seinerzeit überhaupt; sie verlieh oder sicherte dem Bischofe die damalige fortgeschrittene Rechtskraft der Immunität, indem sie mit dem Verbote an die öffentlichen Beamten in der Grundherrschaft des Bischofs Amtshandlungen vorzunehmen auch die Anerkennung seines grund-

1) Seeliger a. a. O. S. 82.

2) Fr. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches, Leipz. Diss. 1886 S. 43. — Seeliger a. a. O. S. 82.

herrlichen Gerichtes als staatliches verband.[1]) Diese Anerkennung erstreckte sich außer allem Zweifel auch auf die Grundherrschaft des Bischofs in der Stadt und so hatte er durch die Immunität in dieser öffentliche Gewalt gewonnen; aber nicht die volle. Sie reichte nicht weiter als die Grundherrschaft des Domes, sie schied diese nicht aus dem Grafschaftsverbande und entzog deren Leute keineswegs gänzlich dem Inhaber der Grafenrechte. Sie war nur innerhalb der Grafschaft eine rechtlich geschlossene Gruppe geworden, deren Gericht mit staatlicher Autorität wirkte, auch unter der Oberaufsicht der Staatsorgane stand und wenigstens zunächst auch nicht die volle Kompetenz dieser besaß. Leider ermöglicht die Dürftigkeit der Quellen nicht irgendwelche selbständige Beobachtung über die Entwicklung der Gerichtsherrlichkeit des Bischofs zu machen; die beiden Immunitätsurkunden Karls des Dicken sind die einzige erhaltene Nachricht aus der Karolingerzeit und noch weit darüber hinaus, und selbst diese können nur mit Hilfe der allgemeinen Forschungsergebnisse über die Immunität in vorsichtigem Maße auf die Stadt angewendet werden. Erst aus der Zeit des Bischofs Piligrim liegen wieder Quellen vor. Da ist vor allem die Immunitätsbestätigung durch Otto II. zu nennen, die außer der Erinnerung an die Immunitäten Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Ottos I. nichts neues bringt; sie wiederholt nahezu wortwörtlich an der das Immunitätsgericht betreffenden Stelle die ältere, längere Formel, wie sie schon in der ersten Urkunde Karls III. steht.

Sehr wertvolle Dienste leistet hier dafür wieder das falsche Arnulfinum, das ja der Zeit und der Initiative Piligrims entstammt. Strauß gebührt das Verdienst die Bedeutung der Fälschung in dieser Richtung zuerst erkannt zu haben, wenn er sie auch nicht ganz richtig und nicht vollständig ausgebeutet hat. In den aus zwei echten Urkunden herübergenommenen Kontext sind vier selbständige Absätze eingerückt, die sich als *das förmliche Programm der Politik Piligrims* darstellen und das offenbare Ziel der Fälschung gewesen sind. Der erste befaßt sich mit der Herleitung der Bischöfe Passaus von den Bischöfen Lorchs,[2]) die übrigen drei haben hauptsächlich die Stadt Passau zum Gegenstande. Der dritte behandelt die Gerichtsherrlichkeit des Bischofs

1) Starklinger a. a. O. S. 40.

2) Dümmler, Piligrim a. a. O. S. 61 hielt diese für den einzigen Zweck der Fälschung.

und dabei wird in höchst beachtenswerter Weise Stadt und Land streng auseinandergehalten. Zuerst werden Bestimmungen über die öffentliche Gewalt in Passau und dann in einem eigenen Paragraphen mittels der herkömmlichen Immunitätsformel über jene in der übrigen Grundherrschaft getroffen. Für die Stadt wird geboten, daß kein öffentlicher Richter in ihr Grafending halten oder völlig über die Familie oder die Vorstädter irgendwelche verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Tätigkeit üben dürfe, sondern der bischöfliche Vogt und Schirmherr solle der Gewalt des Bischofs unterstellt sein und dieser allein dort alle Maßnahmen in Verwaltung und Gericht treffen:

> ut in prememorata urbe amodo nullus iudex publicus vel quislibet vir ex curiali dignitate placitum aut comitatum habere praesumat vel omnino super familiam aut suburbanos aliqua secularia sive iudiciaria in ea exerceat negotia, sed advocatus atque patronus sanctae dei casae sub ditione illius sedis episcopi constitutus quaecumque illic sunt disponenda Ipse et non alius ordinet et examinet.

Es wurde vorhin bereits auf die bemerkenswerte Erscheinung hingewiesen, daß in der Fälschung die Regelung der öffentlichen Gewalt zuerst für die Stadt allein und dann für das Land allein vorgenommen wird. Der Text spricht nun auch von einem Grafending in der Stadt. Beide Momente zusammen machen es soviel wie gewiß, daß der Stadtbezirk zur Zeit Piligrims sich aus dem allgemeinen Gaugericht oder der Grafschaft bereits abgesondert und ein Gerichtsbezirk für sich geworden war. Wann diese Emanzipation der Stadt eingetreten ist, entzieht sich jeder näheren Berechnung. Die Wendung: von jetzt ab (amodo) solle der öffentliche Beamte in der Stadt kein Grafending mehr halten, kann nicht vielleicht so aufgefaßt werden, daß Piligrim jetzt erst durch die Fälschung die Loslösung der Stadt aus dem Gerichtsverbande mit der Grafschaft anstrebte. Piligrims Plan ging vielmehr nur dahin von jetzt ab den Staatsbeamten zugunsten des eigenen Vogts aus der Stadt zu entfernen. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land geschieht ohne alles Arg und wenn das Grafending in der Stadt dem Staatsbeamten ab und dem bischöflichen Vogt zugesprochen wird, so wird damit doch auch zugestanden, daß ersterer wenigstens vorher in der Stadt Grafen-

ding abhielt, und daß die Stadt auch für sich allein der Rechtsbezirk eines Grafendings, eine Grafschaft im rechtlichem Sinne war.[1]) Mit dieser Tatsache arbeitet die Fälschung ohne jeden Nebengedanken wie mit einer Selbstverständlichkeit. In diesem Streben Piligrims nach der vollständigen Ausschaltung der öffentlichen Beamten in der Stadt und der Sammlung ihrer Gewalt in der eigenen Hand äußert sich jene in der Ottonenzeit überall sich regende Politik der Grundherrschaft, die in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Hauptabschnitte als die jüngere Immunität bezeichnet worden ist. Sie bemüht sich um Arrondierung des Besitzes und, wo das nicht mehr möglich ist, um den Erwerb der öffentlichen Gewalt über das fremde Gebiet.

Die Lage der Dinge in Passau war besonders dazu angetan bei einem Manne von dem Scharfblicke, dem Ehrgeize und der Energie Piligrims den Drang nach Arrondierung von Besitz und Gewalt, deren Erfolg die vollständige Stadtherrschaft sein mußte, auf das lebhafteste zu steigern. Das suburbium und der westliche Teil der Altstadt befanden sich privatrechtlich und öffentlich rechtlich in Abhängigkeit vom Bischofe, soweit eben die damals mit der Immunität schon verknüpften öffentlichen Rechte reichten. Der übrige, wegen des Marktes und des Handelsverkehrs wichtigere Teil der Stadt hatte einen anderen Herrn oder eigentlich zwei, je nachdem der Bayernherzog mit oder gegen den Willen des Kaisers die kaiserlichen Besitz- und Hoheitsrechte dort innehatte oder der Kaiser sie selbst in Anspruch nahm. Der unbequemere und gefährlichere Rivale und Nachbar war ohne Zweifel der bayerische Herzog. Er war im Gegensatze zum Kaiser immer in unmittelbarer Nähe, er hatte an dem Besitze Passaus ein gewichtiges, größeres Interesse als der Kaiser, er konnte auch mit größerer Macht auftreten als ein kaiserlicher Beamter, und daß der bayerische Herzog von seiner überlegenen Macht gegen die bischöfliche Grundherrschaft tatsächlich gern gewalttätigen Gebrauch machte, das beweist noch das Diplom Ottos III. für Passau vom Jahre 993, das sich in scharfem Tone gegen die Übergriffe der Bayernherzoge wendet.[2]) War in dem Konflikte zwischen Otto II. und den aufständischen Heinrichen Piligrim schon durch diese natürliche Gegner-

1) Vgl. Fr. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1905 S. 12, 15.

2) M. G. DD. n. 115.

schaft gegen den Herzog auf die Seite des Kaisers gewiesen, so konnte es auch der Klugheit Piligrims nicht entgehen, daß die sich bietende Gelegenheit nach Kräften ausgenützt werden und ein entschiedenes Eintreten für den Kaiser durch Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft in der Stadt sich reichlich lohnen müsse. Der Erfolg hat ihm recht gegeben, wenn er auch nur ein teilweiser geblieben war. Schon nach dem ersten siegreichen Zusammenstoß des Kaisers mit dem Herzog im Jahre 976 begannen sich die Erwartungen Piligrims zu erfüllen: er erhielt neben der Bestätigung des alten Bestandes die damals freilich kleine Marienabtei Niedernburg. Vielleicht suchte er damals schon oder wahrscheinlicher nach der Eroberung und Zerstörung Passaus im Jahre 977 mit Hilfe des falschen Arnulfinums den wichtigen Rest, die Stadtmitte, in seine Gewalt zu bringen. Die Rechte der civitatis possessores an diesem Stadtboden hatten sich doch wohl bereits derart gehoben, daß der Grundherr außer dem Grundzins keine privatrechtlichen Ansprüche mehr an sie hatte und somit keine grundherrlichen Rechte über sie einräumen konnte. Gleichwohl unterließ es Piligrim nicht den Markt als agilolfingische Schenkung an die Bischöfe auszugeben und alle öffentliche Gewalt in der ganzen Stadt schon durch Kaiser Arnulf d. h. vor der Säkularisation Herzog Arnulfs dem bischöflichen Vogt übertragen zu lassen. Das hatte augenscheinlich den Zweck die bayerischen Herzöge ins Unrecht zu setzen und den Bemühungen beim Kaiser um die Herrschaft über den Markt und die volle Stadthoheit eine historische und rechtliche Unterlage zu geben. Otto II. war aber nicht zu bewegen daraufhin die Stadt gänzlich dem Bischofe abzutreten. Nur die privatrechtlichen Leistungen in der Stadt an andere als den Bischof hob er auf: den Grundzins der civitates possessores und Frohndienste der niedernburgischen Familie.

Nachdem Piligrim sich in der Fälschung die im Grafendinge inbegriffene öffentliche Gewalt beigelegt hat, geht er noch im besonderen auf die Rechte ein, die der öffentliche Beamte über die Familie und die suburbani, die bischöflichen Immunitätsleute in der Stadt, hatte und hebt sie auf, eine deutliche Bestätigung dafür, daß die Immunität auch zur Zeit Piligrims noch nicht der Unterordnung unter den Staatsbeamten des Bezirks gänzlich entbehrte. Da hier der öffentlichen Gewalt gegenüber die bischöflichen Leute in die zwei Teile familia und suburbani geschieden werden, so werden auch ihre Beziehungen zu derselben verschiedenartig gewesen sein, und man kann darin mit Rietschel, wenn auch

in beschränkterem Sinne, sehr wohl ein Zeugnis für das Vorhandensein der engeren oder Domimmunität erblicken.[1])

Hatte die Fälschung auf diese Weise den öffentlichen Beamten aus der Stadt vollständig entfernt, so mußte sie nun ihrem Zwecke entsprechend dessen Gerechtsame an den bischöflichen Beamten, den Vogt, übertragen. Das geschieht denn auch sofort. Vorher aber war noch eine Auseinandersetzung mit dem Vogte selbst notwendig. Im 9. Jahrhunderte war das Immunitätsgericht staatsrechtlich geworden und der Immunitätsrichter, der Vogt, wirkte mit königlicher Bevollmächtigung. Die Vögte waren aber nicht rein bischöfliche Beamte. Ihre Ernennung erfolgte teils durch den König selbst, teils durch den Grafen und Stiftvorsteher gemeinsam. Ihr Amt wurde lehnbar und erblich, sie fingen an es eigenmächtig zu ihrem Vorteil nutzbar zu machen und so wurden sie, die doch ursprünglich zum Schutze des kirchlichen Grundherrn gegen die Grafen aufgestellt worden waren, selbst zu lästigen Bedrückern desselben. Daher versuchte dieser sich ihrer zu erwehren oder mit ihnen sich zu vergleichen. Piligrim läßt in der Fälschung den Vogt schon durch Kaiser Arnulf unter die Gewalt des Bischofs gestellt werden, er wollte also den Vogt und seine Befugnisse ganz in seine Gewalt bekommen. Ich sehe übrigens in dem advocatus atque patronus sanctae dei casae den Domvogt, den Starflinger noch weiter herauf vermißt, ganz deutlich kenntlich gemacht.[2]) In dieser vom Bischofe völlig abhängig gedachten Stellung wird dann dem Vogte ausschließlich alle Gewalt in der Stadt verliehen. Damit wäre allerdings der Bischof der alleinige Inhaber aller öffentlichen Gewalt in der Stadt Passau geworden. Alle diese schönen Wünsche Piligrims gingen indessen nicht in Erfüllung. Was ihm aber versagt blieb, das erreichte sein Nachfolger Bischof Christian von Kaiser Otto III. durch das Privileg vom 3. Januar 999, durch welches alle öffentliche Gewalt, die bisher in der Stadt Passau dem Könige zustand, dem Bischofe für immer zugesprochen wurde.[3]) Die Wirkung des Privilegs war die gleiche, welche sonst die sogenannte jüngere Immunität erzielte: die Gewalt des Bischofs dehnte sich unabhängig

1) Rietschel, Das Burggrafenamt a. a. O. S. 77.

2) Starflinger, Die Entwicklung der Domvogtei a. a. O. S. 27.

3) Riezler a. a. O. I, 391.

von der eigenen Grundherrschaft über privatrechtlich fremden Boden und fremde Leute aus und gewann eine Arrondierung des Rechtsgebietes. In Passau traf diese Ausdehnung den wichtigsten Teil der Stadt, die Stadtmitte; sie brachte auch die vollständige Verdrängung der öffentlichen Beamten aus der Stadt mit sich, indem dem Bischofe rückhaltslos alle öffentliche Gewalt, auch jene, die dieser selbst über die Immunität noch vorbehalten war, gegeben wurde. Der Bischof bezw. sein Vogt übte nun allein alle Grafenrechte in der Stadt. Wieweit es dem Bischofe etwa auch gelungen ist, den Vogt seiner Botmäßigkeit zu beugen, läßt sich nicht mehr ergründen.

Der heiß errungenen Stadtherrschaft des Bischofs war aber nur eine kurze Dauer beschieden. Am 19. April 1010 verfügte Kaiser Heinrich II. die Wiederherstellung der Selbständigkeit Niedernburgs. Er gab dem Kloster die volle öffentliche Gewalt über die Freien und Hörigen auf dem abteilichen Boden in der Stadt in der Form und dem Umfange der Immunität, sodaß dort ohne den Willen des Klosters keine reichsamtliche Person sich einmischen dürfe:

> ad hoc quoque districtum vel placitum seu cunctam publicam functionem super liberos et servos in prefatae abbatiae terra residentes in eadem scilicet civitate sibi simili modo donamus, ea quippe ratione ut nullus dux marchio episcopus comes vicecomes vel aliqua regni nostri magna parvave persona deinceps se inde intromittere absque consensu et voluntate abbatissae eiusdem monasterii ceterarumque sororum inibi deo famulantium audeat.[1])

Bezeichnenderweise wird auch der Bischof unter den Trägern der höheren Staatsgewalt genannt. Er übte sie ja auch in Passau seit 999 und ihm wurde jetzt Niedernburg wieder entzogen. Ob aber auch gänzlich? Seeliger hat diese Urkunde zum Beweise dafür angeführt, daß der Ausschluß der öffentlichen Beamten aus dem immunen Gebiet nicht als Aufhebung jeder Kompetenz derselben über dieses zu verstehen sei, weil bei Neuverleihungen der späteren Zeit, die wie hier auf keiner Vorurkunde fußen, der Nachdruck darauf gelegt wird, daß der öffentliche Beamte

1) M. G. DD. III n. 214.

nur ohne den Willen des Immunitätsherrn (absque consensu et voluntate abbatissae) auf dessem Boden nichts unternehmen darf.[1]) Man könnte daher wohl annehmen, daß der Bischof als Inhaber der Grafenrechte in der Stadt auf Niedernburg nicht allen Einfluß eingebüßt hat, sondern ungefähr in demselben Verhältnisse zu ihm stand, in dem vordem der Graf bezw. Grafenbeamte sich zur bischöflichen Immunität befunden hatte. Andererseits aber charakterisiert Friedrich Barbarossa im Jahre 1161 Niedernburg als Reichskloster:

> abbatiam sancte Mariae in patavia cum omni integritate et honore quo ad nos et imperium spectare cognoscitur.[2])

Hier machen sich die schweren Urkundenverluste in Passau wieder besonders bitter bemerkbar. Über Niedernburg ist aus der Zeit von 1010—1161 keine einzige Nachricht erhalten und so muß man es unentschieden lassen, ob Niedernburg schon 1010 ein vom Bischofe völlig unabhängiges Reichskloster geworden oder ob es über die Grafengewalt des Bischofs hinaus zur Reichswürde erst später gehoben worden ist. Von den Vögten Niedernburgs wissen wir ebenfalls nicht mehr als daß sie wahrscheinlich dem Geschlechte der Grafen von Sulzbach angehörten.[3]) Nachdem Bischof Konrad im Jahre 1161 gegen vierzig Pfund Jahresgelder sämtliche Rechte des Kaisers über das Kloster an das Domstift gebracht hatte mit Ausnahme der Vogtei, die Friedrich Barbarossa noch zurückbehielt,[4])

---

1) Seeliger, a. a. O. S. 105.

2) MB. 29 I. n. 502: Vgl. Riezler a. a. O., I, 430.

3) In den Quellen fand ich nur einen einzigen Vogt Niedernburgs aus der Zeit des Bischofs Ulrich I. (1092 -1121) erwähnt: Beringarius comes eiusdem abbatie advocatus. A. R. M. Urk. d. Kl. Niedernburg fasc. 2. Der Name Berengar kehrt in jener Zeit hauptsächlich in den Familien der Grafen von Sulzbach und der Grafen von Leonberg wieder. Letztere (Perngar, Wernhard und Heinrich) besaßen tatsächlich noch im Jahre 1295 Leben im sogenannten Lande der Abtei (MB. 29 II. p. 584). Da aber eine Fußnote zu dem Diplome Friedrich Barbarossas (1161) in den Monumenta boica ganz bestimmt den Grafen Gebhard von Sulzbach als Vogt von Niedernburg bezeichnet, so möchte ich mich doch für die Sulzbacher entscheiden, obwohl die Monumenta boica keinen Beleg für ihre Behauptung erbringen und mir selbst bis jetzt die Quelle dafür unbekannt geblieben ist.

4) MB. 29 I. n. 502: advocatia excepta. MB. 29 I. n. 503: Ab hac autem donatione abbatiae predictae advocatiam excipimus, cuius investituram nobis nostrisque successoribus, regibus et imperatoribus cum omni integritate conservamus.

tauschte Bischof Wolfger auch diese im Jahre 1193 von Kaiser Heinrich VI. gegen das schwäbische Merdingen ein, das Bischof Ulrich I. im Jahre 1092 dem Hochstifte geschenkt hatte.[1] Auf jeden Fall hatte also der Bischof im Jahre 1193 die volle Stadthoheit auch über den niedernburgischen Bezirk zurückgewonnen. Das Kloster scheint übrigens sich nicht gutwillig in die Mediatisierung gefügt zu haben; denn in einer Urkunde des Jahres 1198 setzt Bischof Wolfger mit Zustimmung des Kapitels und der Ministerialen die Rechte fest, welche Niedernburg noch zustehen sollten nach Absetzung der Äbtissin Heilka und seiner eigenen Aufstellung als Vogt durch Kaiser Heinrich VI.:

> post suspensionem heilce abbatisse totius dignitatis ecclesie sancte Marie in patavia advocatus et provisor vice abbatisse a domno romanorum imperatore heinrico rege Apulie substituti.[2]

Die Äbtissin dürfte wahrscheinlich ihrem Widerstande gegen die politische Veränderung zum Opfer gefallen sein. Auch die überreichlichen Bestätigungen der Vogtei über Niedernburg in der unmittelbar folgenden Zeit durch Papst Innocenz III. in den Jahren 1200, 1204, 1214 und Friedrich II. im Jahre 1218 erweisen nicht nur, wie wertvoll diese Vogtei, die freilich auch das niedernburgische Hinterland betraf, den Bischöfen dünkte, sondern auch wie notwendig sie deren Sicherung gegen Gegenströmungen hielten.[3]

Bis in die neuere Zeit wurde nun freilich der Vertrag, den Bischof Otto von Lonsdorf am 15. Dezember 1262 mit dem Herzog Heinrich von Niederbayern schloß, als der Schlußpunkt in der Entwicklung der Stadthoheit des Bischofs angesehen. Der Herzog hätte erst bei diesem Anlasse endgiltig auf Gericht und Vogtei in der Stadt Passau verzichtet.[4] Die diesbezügliche Stelle der Urkunde lautet:

---

1) MB. 29 I. n. 504.

2) A. R. M. Urk. d. Kl. Niedernburg fasc. 2.

3) MB. 28 II. p. 265 n. 42; 269, 46; 292, 64; Potthast. Reg. P. R. nr. 1009 (1009), 2301 (2304). Die Bulle von 1214 fehlt bei Potthast. MB. 30 I. p. 64 nr. 632.

4) Riezler a. a. O. I. 117. — Eugen Eiber, Otto von Lonsdorf, Bischof von Passau. Würzb. Diss. 1895 S. 32. — Ulrich Schmid, Otto von Lonsdorf. Würzb. Diss. 1902 S. 25.

Infra rivulos quoque Stainpach et Machpach et civitatem Pataviensem iudicio et advocatia carebimus. Alias vero in bonis Capituli Pataviensis et Nicolaitarum iudicio et advocatia nostra fruemur.[1])

Schon aus dem Vorausgehenden erhellt, daß für den bayerischen Herzog in der Stadt Passau schon längst kein Platz mehr übrig war. Die Urkunde spricht auch gar nicht von einer Gerichtsbarkeit und Vogtei des Herzogs in der Stadt, sondern von einer solchen zwischen den Bächen Steinbach und Marchbach einerseits und der Stadt Passau andererseits, also im Gebiete vor der Stadt Passau, das als ehemaliges Flur- und Allmendland der Stadt Passau zu betrachten sein wird. Der Marbach bildete die Grenze auf der Donauseite, der Steinbach, der in entgegengesetzter Richtung in den Inn fließt und jetzt Kellberger Graben heißt, auf der Innseite. Der Herzog besaß auch in der Stadt tatsächlich keine Gerichtsgewalt mehr. Das ergibt sich ganz deutlich daraus, daß Bischof Gebhard von Plaven im Einvernehmen mit dem Domkapitel, den Ministerialen und Bürgern im Jahre 1225 ein Stadtrecht erließ, das sich in eingehender Weise mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in der Stadt befaßt, aber mit keinem Worte etwaiger Rechtsbefugnisse des bayerischen Herzogs gedenkt.[2]) Dagegen hatte dieser vor der Stadt als Vogt des Domkapitels und Klosters St. Nikola Anspruch auf Gericht und Vogtei erhoben, während der Bischof offenbar seine Gerichtsherrschaft mit der Zugehörigkeit dieses Gebietes zum Stadtgerichtsbezirke — der comitia civitatis, wie das Stadtrecht des Jahres 1225 ihn nennt — begründete und 1262 auch durchdrang. Daraus erklärt sich auch die Klausel, daß die Herzöge sonst (alias) auf den Gütern des Domkapitels und des Klosters St. Nikola Gericht und Vogtei innehaben sollen.

Nun hielt allerdings auch der Probst von St. Nikola noch im Jahre 1228 ein Jahresding, an dem auch Bürger von Passau und überhaupt alle, welche vom Kloster Grund nach Stadtrecht (iure Burgensi) besaßen, bei Strafe erscheinen mußten.[3]) Allein dieses nikolaische Ding war kein öffentlich rechtliches, sondern ein rein grundherrliches. Das

1) MB. 28 II. p. 384 n. 117.

2) MB. 28 II. p. 308 n. 77.

3) MB. IV. p. 281 n. 81; 277, 77; 275, 76.

beweist schon die geringe Strafsumme, aber auch die ausdrückliche Beschränkung auf Grundstreitigkeiten:

> ut siquid querele aut questionis pro terminis vel pro quocunque ad ipsum Prepositum spectante inter eos ortum fuerit, ibi discussum per sententiam civium et iudicio Prepositi, ad quem hoc ratione fundi pertinet, decidantur.[1])

Dazu waren auch die im Neumarkte sitzenden nach St. Nikola grundzinspflichtigen Passauer Bürger und jene, die vor der Stadt nikolaischen Boden inne hatten, verpflichtet; ihre Stellung zum öffentlichen Gerichte des Bischofs wurde davon nicht berührt. Die wiederholte Aufzeichnung und Betonung dieser grundherrlichen Rechte des Probstes von St. Nikola waren offenbar veranlaßt durch die Vollendung des im Jahre 1209 beschlossenen Baues der äußeren Stadtmauer, durch die St. Nikola aus der Stadt ausgeschlossen wurde. Wenn noch in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts in den Urkunden des Klosters in umfassender Weise von Bürgern (cives, burgenses) die Rede ist, die in St. Nikola dingen, so sind darunter nicht immer Bürger von Passau, die innerhalb der Mauern wohnen, zu verstehen. Es wirkt vielmehr hier noch die rechtliche Auffassung nach, daß auch die in dem zum Stadtbezirke gehörigen Lande Angesessenen, die Burgfriedensleute, Bürger seien, besonders deswegen, weil sie eben wegen dieser Zugehörigkeit Grund und Boden dort mittelst der städtischen Leihe, nach Stadtrecht (iure Burgensi, iure civili) besaßen. Die Mauer des Neumarktes führte aber bald zur rechtlichen Scheidung des städtischen Vorlandes von der eigentlichen Stadt. Schon das angebliche Original des Stiftungsbriefes von St. Nikola, das ja ebenfalls aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammt, spricht dem Probst von St. Nikola die niedere Gerichtsbarkeit über seine Leute außerhalb der Stadt zu, während es die höhere, den Todfall anlangende dem bischöflichen Richter vorbehält. Gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts scheint das Kloster mit Hilfe der kräftigen Faust seines Vogtes, des bayerischen Herzogs, die Burgfriedensgrenze der Stadt bis an das Burgtor des Neumarktes zurückgedrängt zu haben.

---

1) MB. IV p. 281 n. 81; 275, 76; 277, 77.

2) MB. IV. p. 293 n. 4.

Die Blutgerichtsbarkeit sicherte zwar der Vertrag vom 15. Dezember 1262 dem Bischofe zu, allein das Gebiet verlor gar bald den rechtlichen Zusammenhang mit der Stadt und der bischöfliche Anteil daran wurde zu einem eigenem Amt, dem sogenannten Waldgütleramt, ausgestaltet.[1]) Nach der Säkularisation (1803) wurde das Waldgütleramt mit den ehemals nikolaisch-bayerischen Gütern in die Gemeinde Haidenhof umgewandelt und als diese am 1. Januar 1909 der Stadt Passau eingemeindet wurde, wurde damit der alte Umfang des Stadtbezirkes wieder hergestellt. Der Streit zwischen Bayern und Passau um die Burgfriedensgrenze und die hohe Gerichtsbarkeit im Waldgütleramte war übrigens sogar um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts noch nicht zur Ruhe gekommen und noch im Jahre 1627 kann man das nicht seltene, ergötzliche Schauspiel beobachten, daß bei Gelegenheit der Verkündigung des großen Bannfriedens für die Zeit der Stephansmesse die passauischen und nikolaisch-bayerischen Beamten vor dem Burgtore des Neumarktes einander entgegentreten und mit Protest und Gegenprotest die Rechte ihrer Herren zu wahren suchen. Der Stadtrichter Passaus behauptet, daß für die hofmarktische Niedergerichtsbarkeit St. Nikolas die „Martterseyl" d. h. das vor dem Burgtore stehende Stadtkreuz die „richtig vndißputirlich Stattmarch" sei, die „glaitliche" und „malefizische" Obrigkeit in dem ganzen Territorium bis auf die „ordenliche Gräniz vnd Päch, Stein vnd Marbach gnandt, vnd soweit sich die Waldgütler erstrecken" gebühre allein dem Bischofe von Passau auf grund des Vertrages vom 15. Dezember 1262. Daraufhin erklärt dann der bayerische Beamte, die bayerische Jurisdiktion reiche unmittelbar bis an die Stadtmauer.[2]) In dem Bestreben Passaus den großen Marktfrieden auch über das Vorland auszudehnen hat sich also noch die Erinnerung an den früheren Geltungsbereich des Markt- bezw. Stadtrechtes erhalten. In Wirklichkeit hat aber der Stadtrichter seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sicherlich keine richterliche Tätigkeit außerhalb der Stadtmauer mehr entfaltet, die hohe Gerichtsbarkeit im Waldgütleramt vollzog ein fürstbischöflicher Landgerichtsbeamter.

---

1) Vgl. meine Publikation: „Die Grenzen des Fürstentums Passau (Land der Abtei) im Jahre 1593" in der Ztschr.: Der Bayerische Wald. Straubing 1906 S. 213 und die darnach bearbeitete Karte in Dr. L. Schmöller: Zur Geschichte des Passauer Kriegsvolkes (1610/11). Der Bayerische Wald. Passau 1909.

2) A. R. M. Kloster St. Nikola. Lit. 77. H.

Die gerichtsherrliche Entwicklung Passaus hat demnach folgenden Verlauf genommen: Ursprünglich war der agilolfingische Herzog und dann der fränkische König vertreten durch den Grafen Gerichtsherr der Stadt. Durch die Verleihung der Immunität an die bischöfliche Grundherrschaft und den Eintritt der Immunität in die öffentlich-rechtliche Gerichtsorganisation gewann der Bischof über die Bewohner des bischöflichen Stadtteiles eine gewisse Gerichtshoheit, die freilich zunächst der des Grafen untergeordnet blieb. Diese Rechte wurden wahrscheinlich durch die Immunität Karls III. im Jahre 887 (886) übertragen, möglicherweise aber auch frühere nur gesteigert. Im Jahre 976 brachte Bischof Piligrim Niedernburg in seinen Besitz und damit auch unter seine Immunitätsgerichtsbarkeit. Bischof Christian erhielt dann im Jahre 999 den Bann über den Markt, die Stadtmitte, und die volle Gerichtshoheit über die ganze Stadt. Kaiser Heinrich II. zerstörte 1010 diese Einheit wieder durch Wiederherstellung der niedernburgischen Grundherrschaft in der Stadt und Gewährung der Immunitätsvollmachten an das Kloster, das zur Reichsabtei wurde. Erst 1193 kam die Vogteigewalt wieder an den Bischof. Im Westen reichte der Stadtbezirk anfangs bis zu den Bächen Steinbach und Marchbach. Nach der Erbauung der äußeren Stadtmauer im Jahre 1209 gewann der Propst von St. Nikola und durch ihn als Vogt der bayerische Herzog die gewöhnliche Gerichtsgewalt in dem vor der Mauer gelegenen Teile. Die hohe Gerichtsbarkeit behauptete zwar der Bischof durch den Vertrag vom 15. Dezember 1262, allein sie wurde nicht mehr vom Stadtrichter ausgeübt und der Burgfriede der Stadt hatte ebenfalls seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unmittelbar vor dem Stadttore sein Ende.

4. Die Entwicklung der fiskalischen Hoheit des Bischofs.

Die Erwerbung der Einkünfte des Fiskus in der Grundherrschaft durch den Grundherrn nahm ihren Anfang mit der Immunität. Immunität ist ja in ihrer ersten Wurzel die Freiheit der kaiserlichen Domänen im römischen Reiche von Steuern und öffentlichen Fronden, die im fränkischen Reiche auch auf das Königsgut überging und dann vom fränkischen Könige mittelst Privilegierung auf andere, besonders geistliche Großgrundherrschaften übertragen wurde. Der Fiskus verzichtete damit auf die beim Rechtsstreite der Immunitätsleute unter sich anfallenden Friedensgelder und Bannbußen, auch auf die Eintreibung der öffentlichen Abgaben und Dienste durch den öffentlichen Beamten innerhalb der Immunität und den einzelnen Angehörigen der Immunität gegenüber,[1]) aber nicht etwa auf alle fiskalischen Gefälle der Immunitätsherrschaft überhaupt, wie vielleicht die etwas allgemein gehaltenen Immunitätsformeln vermuten lassen könnten.[2])

Diese Vorteile brachten der Grundherrschaft der Passauer Kirche die beiden Immunitätsurkunden Karls III. aus dem Jahre 887, wenn sie nicht schon durch die allenfallsigen Immunitäten Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. gewährt waren. Die ältere verbietet dem öffentlichen Beamten:

> freda exigenda vel mansiones aut paratas faciendas, die jüngere: munera aut convivia aut ullum coactum servitium accipere.

Die darin enthaltenen finanziellen Rechte waren freilich nicht mit Rücksicht auf die Stadt gegeben, sondern auf die ganze bischöfliche Grundherrschaft überhaupt berechnet; aber der Bischof hat sie doch auch damit über seinen Anteil am Stadtgebiete, der oberen Altstadt und dem suburbium, erworben und so in dieser Hinsicht in der Stadt festen Fuß gefaßt. In dem übrigen Teile der Stadt genoß der König und in der Zeit Herzog Arnulfs der bayerische Herzog nach wie vor ungeschmälert die Einnahmen des Fiskus weiter und selbst von der bischöflichen Immunität flossen ihm und seinem Beamten infolge seiner Oberhoheit noch

1) Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipz. 1905² S. 68. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts. Leipz. 1901² S. 99.

2) Seeliger a. a. O. S. 79.

manche Einkünfte zu. Beweis dafür ist die Immunitätsbestätigung Ottos II. (976), in der alles, was der königliche Fiskus von der Passauer Kirche noch zu beanspruchen hatte, dieser gänzlich eingeräumt wird:

> Et quicquid de rebus aecclesiae predictae ius fisci nostri exigere poterat, totum in luminaribus ipsius aecclesiae et stipendiis pauperum servorumque dei ibidem famulantium concessimus, ut in perpetuum illic proficiat in augmentum.

Diese Vergünstigung erstreckte sich zwar auf die ganze Immunität, damit aber doch auch auf den bischöflichen Besitz in der Stadt. Auf die Gefälle des Fiskus in der Stadt hatte es Piligrim überhaupt in erster Linie abgesehen. Das verrät seine Programmurkunde, das unechte Diplom Arnulfs. Dort schenkt nämlich Kaiser Arnulf mit ähnlichen Worten dem Bischofe den Rest der fiskalischen Einkünfte *gerade in der Stadt*:

> et si quicquam adhuc est *quod ex prenominata urbe* fiscus noster exigere poterit, hoc totum pro luminaribus et necessitatibus eiusdem aecclesiae expedendum ipsi quoque tradimus.

Im Jahre 976 brachte Piligrim auch Niedernburg an das Domstift und daraus erwuchsen ihm zweifellos auch dieselben fiskalischen Rechte über den kleinen niedernburgischen Stadtteil, die er bisher in seiner eigenen Grundherrschaft in der Stadt besessen hatte. Als dann im Jahre 999 die volle öffentliche Gewalt (totius publicae districtum, omnem publicam rem) über die ganze Stadt in die Hand des Bischofs gelegt wurde, da fielen ihm nicht nur die Bußen aus dem Gerichte über die Bewohner der Stadtmitte, sondern auch jener Bußenanteil, welchen der königliche Fiskus noch in gewissen Fällen aus dem Immunitätsgerichte bezog, zu. Durch die Wiederherstellung und Ausstattung des Klosters Niedernburg mit Immunität im Jahre 1010 verlor er aber wieder alle jene Gefälle aus dem niedernburgischen Stadtteile, die nun kraft der Immunität dem Kloster und seinem Vogt gebührten. Erst 1161 bezw. 1193 kamen beide wieder an ihn zurück.

Im Mittelalter sehen wir in Passau die sonderbar scheinende Steuer in Geltung, daß beim Regierungsantritte eines jeden Bischofs von gewissen Häusern in der Stadt Betten gedient werden müssen. Noch im

Jahre 1624 forderte Erzherzog Leopold diese Betten von der Stadt: diese aber erwiderte, man wisse nicht mehr, auf welchen Häusern eine solche Last ruhe.[1]) Auch im sogenannten Fünferspruche, einem am 17. Juli 1432 ergangenen Schiedspruche, wird diese Pflicht aufrecht erhalten, zugleich aber eine Nachforschung über die fraglichen Häuser angeordnet,[2]) ein Zeichen, daß die Steuer damals schon in Vergessenheit zu geraten drohte. Glücklicherweise sind zwei Verzeichnisse der Häuser auf uns gekommen, das eine aus der Mitte des 13. Jahrhunderts,[3]) das andere vom Jahre 1425.[4]) Der alte, angesehene passauische Hofrat Hornik meint dazu, die Abgabe habe aufgehört, weil alle Häuser zu Passau in Possessione libertatis[5]) seien: er scheint also darin eine hörige Leistung, vielleicht nach Art des Herrnfalls, erblickt zu haben. Dem ist aber kaum so. Nicht beim Tode des alten, sondern beim Antritte des neuen Bischofs müssen die Betten gestellt werden. Weiter hat die Bettsteuer in Passau eine interessante Parallele in der Stellung von Matratzen (culcitra) in Frankreich. Dort aber hat man mit Sicherheit beobachtet, daß sie sich aus der alberga d. h. dem Herbergsrechte des Königs und seiner Beamten abgelöst hat und eine öffentlich-rechtliche Last war.[6]) Wenn der König erschien, dann mußte ihm nach altem Rechte unentgeltlich Herberge und Verpflegung geleistet werden. Der Bischof war im Jahre 999 für die Stadt Passau in die Rechte des Königs eingetreten. Zog der neue Bischof in die Stadt ein, so zog im Sinne des Rechtes der König ein und es war die Pflicht zur alberga gegeben, der dann später in der abgeschwächten Form der Bettsteuer Genüge getan wurde. Aus den beiden Verzeichnissen der betreffenden Häuser ist nun deutlich ersichtlich, daß sie alle ohne Ausnahme in der Strecke vom unteren Ende der Pfaffengasse bis zur Marchgasse, also in der Stadtmitte gelegen waren. Auch hier stellt sich demnach die Stadtmitte wieder als fester, rechtlich eigenartiger Begriff heraus. Warum die Bettsteuer nur in der Stadtmitte vorkommt, ist unschwer verständlich. Die Immunität des Jahres 887 (886) hatte die alberga für die einzelnen Immunitäts-

1) Cgm. 1742. f. 64.
2) MB. 28 II. p. 526.
3) MB. 28 II. p. 173.
4) MB. 28 II. p. 450.
5) Cgm. 1742 f. 64. Über Hornik vgl. Allg. D. Biographie.
6) E. Meyer, deutsche u. französ. Verfassungsgesch. a. a. O. S. 64.

leute des Bischofs dem Könige und dem öffentlichen Beamten gegenüber aufgehoben: mansiones aut paratas faciendas. Auf den Häusern des niedernburgischen Stadtteiles mußte sie, falls sie überhaupt je bestand, im Jahre 976 durch Einverleibung des Klosters in die bischöfliche Immunität für das damals engere Gebiet und im Jahre 1010 durch die Wiederherstellung und Privilegierung mit Immunität für den vollen, niedernburgischen Stadtbezirk zu Ende gehen. Die Stadtmitte dagegen geriet in ihrem überwiegenden Teile niemals unter die Gewalt eines Immunitätsherrn, die in diesem Teile wohnenden Städter standen unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt, bei ihnen konnte sich darum allein die alberga erhalten. Auch aus diesem Zusammenhange muß man auf ihren freien Charakter schließen, der oben schon für die civitatis possessores in Anspruch genommen worden ist, mit denen sie sich decken. Nun sind es freilich nur vierundzwanzig Häuser, die Betten zu entrichten haben, während doch die Stadtmitte erheblich mehr Häuser zählt. Warum gerade die genau bestimmten vierundzwanzig Häuser diese Auflage hatten, ist kaum mehr zu enträtseln. Eine Anzahl der Häuser scheidet ja aus, weil sie nach dem Zeugnisse ihres Grundzinses zur bischöflichen Grundherrschaft gehörten; aber sie ist nicht so groß, daß sie einen Rest von vierundzwanzig Häusern übrig ließe. Andere Häuser wieder mögen in der Zeit, da die alberga noch zu ihrem eigentlichen Zwecke gefordert wurde, noch gar nicht existiert haben, andere wenigstens damals nicht im Besitze selbstständiger, unmittelbar unter dem öffentlichen Beamten stehenden Freien gewesen sein, so daß die alberga sich von selbst auf die Häuser der Freien beschränkte und dann auch später als herkommenmäßige Reallast auf diesen Häusern fixiert blieb. Man darf wohl annehmen, daß die Stadtmitte in der Karolingerzeit, aus der diese Bettsteuer wenigstens in ihrer Wurzel schon herrühren dürfte, keinesfalls so dicht mit Gebäuden besetzt war wie heute oder auch im späteren Mittelalter. Noch Kaiser Arnulf hat im Jahre 893 dem Bischofe in der Stadtmitte einen Platz (area) geschenkt und im Jahre 976 (980) wird den civitatis possessores Grundzins erlassen de areis, quas in eadem urbe possident. Doch tragen möglicherweise beide Urkunden bereits dem Unterschiede zwischen Grundeigen und Überbesserung (Überbauung) Rechnung und wollen nur das erstere ohne Rücksicht auf die letztere treffen; bei der Urkunde von 976 ist dieser Fall sogar sehr wahrscheinlich. Da in der Stadtmitte auch der Marktverkehr und zwar im Frühmittelalter allein dort stattfand, so

verbot sich in jener Zeit eine dichtere Überbauung von selbst. Jedenfalls aber war die Bettsteuer eine den freien, selbständigen Besitzern in der Stadtmitte an den königlichen Fiskus obliegende Leistung, die mit den übrigen Hoheitsrechten im Jahre 999 in den Genuß des Bischofs übergegangen war.

Damit sind aber die Quellen, die in Passau dem Fiskus ehemals reiche Einnahmen zuleiteten, und die der Bischof dann sich erwarb, durchaus nicht erschöpft. Mehr Gewinn noch als die Gerichtsbußen müssen die Zölle in Passau eingebracht haben. Diese waren dort von zweierlei Art: Der Marktzoll und die Transitzölle. Da dem Markte wegen seiner hohen Bedeutung hernach eine eigene Untersuchung gewidmet werden soll, so möge hier die Feststellung genügen, daß der Markt in Passau bis zum Jahre 999 ein königlicher war und mit ihm auch der Marktzoll in diesem Jahre an den Bischof kam.

Besonders ertragreich war sicherlich der Transitzoll. Die glückliche Lage am Vereinigungspunkte dreier Flüsse erhob Passau zu einer ganz hervorragenden Durchgangsstation des süddeutschen, ja mitteleuropäischen Handels. Die Donau war ja die Lebensader des schon in der Karolingerzeit hochentwickelten Donauhandels, dem auch Regensburg seine erste hohe Blüte in der deutschen Zeit verdankte. Von den Hafenplätzen der mittleren und unteren Donau aus drang der Handel strahlenförmig in das Binnenland vor, besonders in die slavischen Länder, bis nach Rußland. Die berühmte Zollrolle von Raffelstetten aus den ersten Jahren des 10. Jahrhunderts, die allein der Codex Vonsdorf der Nachwelt gerettet hat, bietet ein glänzendes Zeugnis für die überraschende Lebhaftigkeit und Ausdehnung dieses Handels wie für die Tatsache, daß er Passau wirklich berührte, nicht etwa erst unterhalb Passau einsetzte: Naves vero que ab occidentalibus partibus postquam egresse sint silvam pataviam.[1]) Wenn bedauerlicherweise von den Mautrechten in Passau selbst nicht die Rede ist, so hat dies seinen Grund darin, daß diese eben nicht bestritten waren und damit außerhalb des Zweckes des Weistums lagen. Die Bedeutung des Inns für den Handel stand hinter der der Donau nicht im geringsten zurück. Nicht nur daß er infolge der erklecklichen Länge seines Flußlaufes, der durch altes Kulturland hindurch bis hinauf nach Innsbruck-Wilten, dem alten Stapelplatze des über den Brenner sich bewegenden Handelsverkehrs mit Italien, führte, dem dadurch allein schon lebenskräftigen

1) MB. 28 II. p. 203.

Handel zu Passau auch noch den Anschluß an den Donauhandel vermittelte, ganz besonders wertvoll war der Inn auch deshalb, weil er durch seinen Nebenfluß Salzach die Verbindung mit den Salzbergwerken Hallein, Berchtesgaden und Reichenhall herstellte und auf Inn und Donau die leichte Verführung des wichtigsten Handelsartikels, des Salzes, bis in die entferntesten Gegenden ermöglichte. Er schuf für Passau eine nahezu monopolartige Vormachtstellung im Salzhandel, der es nicht zum wenigsten Aufblühen und Reichtum verdankte und deren Verlust auch sofort seinen Niedergang im Gefolge hatte, als der Herzog und spätere Kurfürst Maximilian von Bayern nach jahrhundertelangen Reibungen zwischen Passau und Bayern den unbequemen Nebenbuhler im Jahre 1608 mehr mit Gewalt als mit Recht zu einem Vertrage zwang, der ihn auf einen bescheidenen Altenteil zurücksetzte.[1]) Aber auch die Ilz darf als Handelsweg nicht unterschätzt werden. Sie ist zwar für den Schiffsverkehr untauglich, gleichwohl zogen in ihrer Richtung auf dem sogenannten goldenen Steige die Sämer mit ihren Saumtieren nach Böhmen, wohin sie mindestens schon im 10. Jahrhunderte ebenfalls in erster Linie Salz verhandelten.

Diesen dreifachen Handelsstraßen, die in Passau zusammentrafen, entsprachen auch drei verschiedene Zölle in der Stadt: Die obere, die untere und die böhmische Maut. Alle drei waren ursprünglich Eigentum des Fiskus und somit schon vor der Stadthoheit der Bischöfe vorhanden. Erhard hält ganz unrichtig die Maut am Fischmarkte für die untere, jene vor dem Burgtore für die obere Maut.[2]) Dieser Irrtum wird daher rühren, daß die erste genaue Unterscheidung zwischen oberer und unterer Maut zufälligerweise in einer Urkunde des Jahres 1210 vorkommt,[3]) im Jahre 1209 aber zur Tilgung der Baukosten für die neue Stadtmauer eine Maut am Burgtore errichtet worden ist.[4]) Wie zahlreiche Bemerkungen über Schiffszölle in den späteren Quellen dartun,

---

1) A. R. M. Passau Hochstift fasc. 11. Vgl. Hans Oetel, die Entstehung des landesherrlichen Salzmonopols und seine Verwaltung im 17. Jahrh. Forsch. B. G. VII 1899 S. 23.

2) Erhard a. a. O. II. 159.

3) MB. 28 II. p. 137 n. 31: utramque mutam tam superiorem quam inferiorem Patavie.

4) MB. 28 II. p. 282 n. 53: theloneum sumptibus inde ad muniendam civitatem.

war jedoch die obere Maut eine Wassermaut. Aber auch für das 13. Jahrhundert beseitigt eine Urkunde des Bischofs Rüdiger aus dem Jahre 1241 jeden Zweifel, da in ihr die obere Maut auf kaiserliche Schenkung zurückgeführt wird:

> in Muta superiore, quam ex donatione Domini nostri Imperatoris pacifice possidemus.[1])

Die Maut am Burgtore hat aber Bischof Mangold im Einvernehmen mit den Ministerialen und den Bürgern in das Leben gerufen. Die erste Nachricht von einem Transitzoll in Passau stammt aus der Zeit Piligrims. Leider beschäftigt sich das sonst so sehr ins einzelne gehende unechte Diplom Arnulfs nicht näher mit den Mautverhältnissen in Passau, sondern läßt den Kaiser alle Rechte des Fiskus in der Stadt in Bausch und Bogen dem Bischofe einhändigen. Am 22. Juli 976, dem gleichen Tage, von welchem auch das Immunitätsprivileg und die niederburgische Schenkungsurkunde datiert sind, ist ein Diplom Ottos II. ausgestellt, in welchem dieser Kaiser einen gewissen Teil des Zolles in der Stadt Passau, den Otto I. dem Bischofe Adalbert zu Leben auf Lebenszeit gegeben und dann Bruno, ein Neffe Ottos II. zu eigen besessen hatte, kraft kaiserlichen Rechtes der Passauer Kirche als ewiges Eigentum übergibt:

> qualiter vir venerabilis dilectus ac fidelis noster Piligrimus sanctae Lauriacensis aecclesiae pontifex serenitatis nostrae magnificentiam adiit intimando antecessorem suum Adalbertum piae recordationis episcopum quandam partem thelonei in Patavia civitate a beatae memorie domno et genitore nostro Ottone imperatore augusto in beneficium usque ad obitum vitae suae tenere, et ut ipse ob restaurationem destructae aecclesiae sancti Stephani protomartyris Christi eandem partem predicti thelonei nostrae largitatis munificentia in proprium possideret, omni modis imploravit. Unde . . . eundem iam dictum theloneum cum tali lege et integritate quali eum Adalbertus episcopus in beneficium et Bruno postmodum nepos noster in proprium habere

1) MB. IV. p. 449 n. 46.

videbantur, ad Pataviam aecclesiam ... iure imperiali in proprium donamus, ita ut rectores eiusdem sepedictae aecclesiae ad restaurationem .... per cuncta volventis mundi curricula absque alicuius contradictione persone in proprium teneant atque possideant.[1])

Von Bruno ist nichts weiter bekannt; wahrscheinlich starb er schon in jungen Jahren.[2]) Durch seinen Tod wurde die Maut in Passau erledigt und Piligrim nahm mit Erfolg die Gelegenheit wahr, sie als festes Eigentum an das Domstift zu bringen. Diese Erwerbung bedeutete keine geringe Stärkung der bischöflichen Macht in der Stadt, da der Bischof als Herr des Zolls auf den Handel und Marktverkehr großen Einfluß gewinnen mußte. Aber der Bischof erhielt noch nicht sämtlichen in Passau anfallenden Transitzoll des Fiskus; denn die Urkunde redet nur von einem gewissen Teil desselben. In der Tat trat im Jahre 1010 Heinrich II. wieder einen oder besser den noch übrigen Teil des kaiserlichen Zolles in der Stadt an das Kloster Niedernburg ab: partem thelonei quam in eadem videmur civitate habere. Man könnte nun sehr wohl der Ansicht sein, daß diese Teile ähnlich wie bei den Bannbußen auf die bekannte Dreiteilung der Gefälle anspiele, wonach zwei Drittel dem Herrn und das andere dem Beamten zukam. So hat schon Hirsch den Zusammenhang aufgefaßt[3]) und es fehlt auch nicht an Beispielen in Deutschland wie in Frankreich, die bezeugen, daß die Bischöfe drittelweise Zoll und Bann in der Stadt erlangten.[4]) Freilich handelt es sich dabei zumeist um das letzte, sogenannte gräfliche Drittel. Dieses kann indessen bei der Zollschenkung des Jahres 976 nicht in Frage kommen; denn vor diesem Jahre hatte der Bischof noch keinen Anteil am Zolle und die Grafenrechte wurden ihm erst 999 zuteil. Es müßte höchstens 976 etwa das erste Drittel des fiskalischen Anteiles dem Bischofe und 1010 das zweite Drittel an Niedernburg verliehen worden sein. Mag diese Auffassung der zwei Zollverleihungen von 976 und 1010

1) M. G. DD. II. n. 138.

2) Uhlirz, Otto II. a. a. O. S. 81 Anm. 29.

3) Hirsch, Heinrich II. a. a. O. S. 246.

4) Vgl. Seeliger a. a. O. S. 79 (Worms); E. Meyer a. a. O. S. 322.

immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit besitzen, der wirkliche Sachverhalt ist doch ein ganz anderer.

Aus den spätmittelalterlichen, leider auch spärlichen und wenig belehrenden Nachrichten über die obere und untere Maut geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß die untere Maut den Transitzoll des Innverkehrs und die obere Maut jenen des Donauverkehrs zum Gegenstande hatte. In den niederburgischen Quellen wird nämlich die untere Maut ausdrücklich als Wassermaut (muta aquae) bezeichnet[1]) und als weit überwiegender Mautartikel findet sich dort das Salz. An der oberen Maut hingegen wird kein Salz verzollt, dafür treten in den Mautverzeichnissen fast durchweg nur die Kaufleute der Donaustädte und der am Donauhandel interessierten Plätze auf. Die Schenkung des Jahres 976 betraf also den Donauzoll, die spätere obere Maut. Wenn die Urkunde von einem gewissen Teile des Zolles in Passau spricht, so meint sie damit nicht eine Zollquote, sondern einen bestimmten der drei königlichen Transitzölle in Passau; nicht auf einem Teil des Zolles überhaupt liegt der Ton, sondern auf einem Teil des königlichen Zolles in Passau, der eben aus drei Teilen, drei Zöllstätten bestand. Dafür ist die Urkunde selbst Zeuge; denn was sie zuvor als einen gewissen Teil des Zolles ausgibt, das stellt sie weiter unten als eigenen, vollständigen Zoll hin:

> eundem iam dictum theloneum cum tali lege et integritate, quali eum Adalbertus episcopus in beneficium et Bruno postmodum nepos noster in proprium habere videbantur.

Aber auch dafür, daß die obere Maut als solche vom Kaiser dem Bischofe verliehen worden ist, steht ein vollgültiges Zeugnis zur Verfügung in der bereits erwähnten Urkunde Bischof Rudigers (1241), in der er sich für ihren Besitz ausdrücklich auf die kaiserliche Schenkung beruft.[2]) War der 976 dem Bischof abgelassene Teil des Zolles die obere Maut, so muß folgerichtig der 1010 dem Kloster Niedernburg geschenkte Teil die untere Maut gewesen sein. Tatsächlich war in Niedernburg die Erinnerung, daß die untere und die böhmische Maut einst Eigentum des Fiskus gewesen und zusammen von Heinrich II. dem Kloster geschenkt

1) MB. 28 II. p. 507.
2) Siehe oben S. 96.

worden waren, nicht erloschen; denn in den niedernburgischen Aufzeichnungen, die der Codex Lonsdorf aufgenommen hat, werden beide Mauten von der Kaiserin Kunigunde hergeleitet:

> Item in festo s. chunegundis fundatricis nostre, cuius erario muta aque et muta boemorum attinebat.[1])

Niedernburg bezog auch später noch von der unteren Maut, da sie längst im Besitze des Bischofs war, Reichnisse, ja sie trägt einige Male sogar ausdrücklich den Namen: niedernburgische Maut, Muta inferioris urbis, Muta dominarum Niederburgensium.[2]) Im Beginne des 13. Jahrhunderts verfügt der Bischof bereits über die untere Maut mit unumschränkter Gewalt.[3]) Wann sie bischöflich geworden ist, wird nirgends überliefert. Höchst wahrscheinlich ist sie mit der Ablösung Niedernburgs vom Reiche durch Bischof Konrad im Jahre 1161 oder mit der Eintauschung der Vogtei von Heinrich VI. durch Bischof Wolfger im Jahre 1193 übergeben worden, obwohl in den diesbezüglichen Urkunden nicht die geringste Andeutung gemacht wird.

Die obere Maut befand sich am Fischmarkte an der Stelle des heutigen Hell-Bräuhauses. Die untere Maut muß am „Ort" gesucht werden. Dort standen nämlich die Salzstädel, dort war auch der Landungsplatz der Salzschiffe und überhaupt des Innhandels. Noch im Jahre 1608 verspricht Herzog Maximilian von Bayern der Stadt Passau das Salz zu liefern: in das ortt oder den Tümpfl alls die ordenliche vnnd gewondtliche Passauerische Lendtstatt.[4]) Dieser Tümpfl oder Wört, wie er auch häufig genannt wird, lag aber nicht an der Ostspitze des Orts, sondern auf der westlichen, der Altstadt zugewendeten Seite. Ort und Altstadt waren nämlich früher durch einen Wasserarm von einander getrennt, wie die Bezeichnung des Orts als Insel bezeugt.[5]) An der Süd- und Nordseite bildeten Inn- und Donau Einbuchtungen, die als Hafen dienten und mit Mauern und Tor geschützt waren. Für den Innverkehr kann naturgemäß die Innseite in Frage kommen und es ist

---

1) MB. 28 II. p. 507

2) MB. 29 II. p. 398; p. 114.

3) MB. 28 II. p. 137 n. 31. deao 1210.

4) A. R. M. Urk. Hochstift Passau fasc. 11.

5) MB. 28 II. p. 302 n. 73. insulam inferiorem aput monasterium sancte Marie in patavia.

darum auch zulässig in der alten Frohnveste, deren frühere Bestimmung ungeklärt ist, das ursprüngliche Mauthaus der unteren Maut zu erblicken. In den nachmittelalterlichen Literalien erscheint auch eine Maut am Sand; vielleicht ist die untere Maut dorthin verlegt oder eine Nebenstelle dort errichtet worden.

Gegenüber an der Donaubucht war die Stelle, an der die böhmische Maut erhoben wurde. Dort lag der Portz, mündete wie noch heute die Parzgasse, stand das niederburgische Marienheiligtum: U. L. Frau auf dem Portz. Bisher hat man den Namen Parz von dem Madonnenbilde Maria Parz hergeleitet. Erhard glaubt mit einer „uralten" Klostertradition, daß Gisela, die Schwester Kaiser Heinrich II. und Königin von Ungarn, die im Jahre 1095 als Äbtissin von Niedernburg starb, ein steinernes Marienbild aus einer Ortschaft Parz in Ungarn nach Niedernburg gebracht habe und daß davon der Name herstamme. Er stützt sogar die Klostertradition mit der Entdeckung, daß es im Neutraer Comitate in Ungarn wirklich einen Ort Parutz gebe.[1] Selbst der sonst so kundige Schmeller, der sich ebenfalls mit der Erklärung des Parz in Passau versucht hat, ist darauf verfallen einen Zusammenhang mit Poříce, einer Flußgegend zu Prag, für möglich zu halten.[2] Parz oder der Portz ist jedoch nichts anderes als das lateinische portus. portus heißt in den mittelalterlichen Quellen nicht bloß Hafen, sondern in besonderer Weise der Landungsplatz für einen zu Schiff erfolgenden Flußübergang, auch die Fähre oder Überfahrt überhaupt: gerade in der Gegend von Passau, namentlich donauabwärts ist dieser Begriff nicht selten.[3] Schon Riezler hat auf den angeführten Sinn des Wortes portus hingewiesen;[4] er findet sich auch in der Stadt Passau selbst in der gleichen Bedeutung. Die Innüberfahrt wird in der unechten Stiftungsurkunde des Klosters St. Nikola portus sive passagium Oeni genannt,[5] ja auch für den Parz selbst bezw. für die Überfahrt vom Parz in die Ilzstadt ist dieser

1) Erhard a. a. O. II. 137.

2) Schmeller, Baier. Wörterbuch I Sp. 408.

3) In einem domkapitlischen Gefälleverzeichnisse des 12. Jahrh. kommt der Name porze wiederholt vor, darunter auch der in Österreich gelegene grillenportze, aus dem zweifellos der Name des großen Dramatikers Grillparzer herstammt. A. R. M. Hochstift Passau Lit. 2 (cod. II). f. 76 ss.

4) Riezler a. a. O. I. 779.

5) MB. IV. p. 293 n. 4.

Sprachgebrauch noch sicher erkennbar in der Bezeichnung: portitor qui dicitur vronuerge.[1]) Die Leistung des böhmischen Zolles war auf beide Ufer verteilt. Die kleine böhmische Maut war in der Ilzstadt fällig,[2]) die übrige, größere erst nach dem Donauübergange, eben am Portze.[3]) Das Kloster Niedernburg hatte den böhmischen Zoll zugleich mit der unteren Maut von Heinrich II. im Jahre 1010 erhalten:

> partem thelonei, quam in eadem videmur civitate habere cum toto tamen Boemiensi teloneo eiusque utilitate.

Während aber die untere Maut mit dem Verlust der Selbständigkeit des Klosters in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an den Bischof verloren ging, glückte es ihm den böhmischen Zoll zu behaupten, dessen Besitz ihm Bischof Wolfger im Jahre 1198 urkundlich garantierte:

> predictae ecclesiae sancte Marie in administrationem carnium et vestium mutam bohemorum omnem alienationem iam dicte mute ab eis excludentes in integrum ideo perpetuavimus quia illud emolumentum certius aliis eorum redditibus ipsis nobis accedentibus esser perpendimus . . . volumus, ut destitutio et institutio mutarii aliorumque officialium interiorum et exteriorum tam maiorum quam minorum non ad nos vel ad successores nostros pertineat, sed dominabus libera electio et praesentacio permaneat inconvulsa.[4])

Die fiskalischen Rechte erwuchsen sonach dem Bischofe aus der Immunität und zwar zunächst nur über die bischöfliche Grundherrschaft in der Stadt. Was das Privileg Karls III. (887) an Ansprüchen des Fiskus noch übrig gelassen hatte, das trat Otto II. (976) vollends dem Domstifte ab und mit der Schenkung Niedernburgs in demselben Jahre

---

1) MB. 28 II. p. 509.

2) Ebenda: Hec sunt instituta de minori muta Boemorum. Omnis Boemus ad nos veniens in equis honustis, qui dicuntur Saumer, dat in littore, quod vulgo dicitur Iltsstadt unum denarium.

3) MB. 28 II. p. 509: Item Boemus qui venit in equo dum transierit danubium solvit mutario V denarios.

4) A. R. M. Urk. d. Kl. Niedernburg fasc. 2.

auch jene im niedernburgischen Stadtteile. Das Privileg Ottos III. brachte ihm Jahre 999 die Rechte des Fiskus über die Stadtmitte und die der vollen Grafengewalt in der Stadt bis dahin noch zustehenden Gefälle und Leistungen ein. Im Jahre 1010 wurde Niedernburg mit Immunität ausgezeichnet und in den Genuß der fiskalischen Einkünfte in seinem Stadtgebiete eingesetzt, in welchem es als Reichsabtei auch verblieb bis zu seiner Mediatisierung im Jahre 1161 bezw. 1193. Otto II. hatte ebenfalls im Jahre 976 die obere Maut, den Transitzoll des Donauhandels dem Bischofe verliehen, Heinrich II. im Jahre 1010 den Innzoll, die untere Maut, und den böhmischen Zoll dem Kloster Niedernburg zugewiesen. Den ersteren nahm der Bischof dem Kloster nach dessen Erwerbung hinweg, den letzteren beließ er ihm.

Jetzt sind wir in der Lage die Entwicklung der Stadthoheit des Bischofs einheitlich zusammenzufassen. Passau steht auf der Stätte des römischen Batavis. Dieser Ursprung bewirkte, daß mit der Herrschaft der Bajuwaren der Herzog nicht nur der Gerichtsherr, sondern auch der Grundherr wurde. Herzog Odilo schuf 739 mit der Bindung des Bischofssitzes an Passau wahrscheinlich zugleich den Grundstock der bischöflichen Grundherrschaft in der Stadt durch Überlassung des Bereiches der castra Batava. Östlich vom Dome machte sie zunächst nur ganz geringe Fortschritte, im Westen dagegen breitete sie sich über alles vor der Römerwehr gelegene Land, das suburbium, aus. Hier saßen die wahrscheinlich persönlich freien suburbani, zwischen Dom und Römerwehr neben dem Klerus die unfreie familia des Bischofs und auf dem wenigen bischöflichen Boden östlich vom Dome die bischöflichen negotiatores, möglicherweise auch die aurifices, Leute, die hauptsächlich Handel und Gewerbe oblagen und selbst wenn vielleicht anfänglich unfrei, sich doch mehr und mehr auf die gesellschaftliche Stufe der Freien hoben. Die bischöfliche Grundherrschaft erlangte 887 (886), wenn nicht schon früher, Immunität und mit der fortschreitenden Bedeutung derselben als öffentlich-rechtliche Institution gewann der Bischof auch öffentliche Gewalt in der Stadt, freilich nur für den Umfang seiner Grundherrschaft und ohne

den ordentlichen Beamten völlig zu entrechten. Direkt unterstand diesem noch die ganze Altstadt östlich vom Dome, die selbst wieder in zwei Gruppen zerfiel: Die Abtei Niedernburg von der Marchgasse bis zum Stadtende und die Stadtmitte zwischen Dom und Marchgasse. Niedernburg ist eine Gründung der Agilolfinger und erscheint auch von deren Rechtsnachfolgern, den Karolingern grundherrlich abhängig. Nach diesen hatte Herzog Arnulf in Bayern mit seiner vollständigen Unabhängigkeit sich auch die Rechte und den Besitz der Krone angeeignet. Er nahm Niedernburg, wenn nicht allen, so doch den größten Teil seines Stadtbodens hinweg und vereinigte ihn mit den der civitatis possessores im mittleren Stadtteile. Diese hatten dort anfänglich gegen Grundzins an die Krone, seit 976 aber vollfrei den Stadtgrund in persönlichem Besitze, beschäftigten sich neben etwaigen Landwirtschaftsbetrieb in hervorragender Weise mit Handel und gehorchten nur dem öffentlichen Rechte und Beamten. Die Kämpfe der Ottonen mit den aufständischen Bayernherzögen waren den Bischöfen zur Erweiterung ihrer Macht in der Stadt außerordentlich günstig. Im Jahre 976 gewann Piligrim mit der Bestätigung der gehobenen Immunitätsrechte auch die letzten Ansprüche des Fiskus an die bischöfliche Grundherrschaft, den Donauzoll und die Abtei Niedernburg. Im Jahre 999 folgte auch der Erwerb der öffentlichen Gewalt über die Stadtmitte und über die ganze Stadt überhaupt, soweit sie der Bischof etwa bisher noch nicht ganz besessen hatte. Damit war eigentlich die Stadthoheit des Bischofs schon vollendet. Allein im Jahre 1010 löste Kaiser Heinrich II. Niedernburg wieder aus der Gewalt des Bischofs, stellte es auch in seinem früheren Umfange wieder her und verlieh ihm Marktbann und Immunität sowie die untere und die böhmische Maut. Wahrscheinlich ist das Kloster damals schon Reichsabtei geworden, als welche es sich später zeigt. Im Jahre 1161 kaufte Bischof Konrad von Friedrich Barbarossa die niedernburgische Grundherrschaft zurück und ihm Jahre 1193 brachte Bischof Wolfker durch Tausch auch die Vogtei an sich. Die böhmische Maut überließ er auch weiterhin der Abtei, die untere Maut dagegen zog er an das Hochstift. Unter Kaiser Friedrich II. wurde die bereits tatsächlich vorhandene Landeshoheit des Bischofs durch den Wegfall der königlichen Bannleihe (22. Juli 1218) und die Wirkung der confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) auch eine rechtsförmige. Die Stadtherrschaft des Bischofs war seitdem eine vollständige und blieb es bis zum 22. Februar 1803, da Fürstbischof Leopold

von Thun den Abmachungen des Pariser Friedens vom 26. Dezember 1802 weichend durch öffentliches Patent das Ende des bischöflichen Regimentes bekannt gab und zugleich General von Deroy im Namen des Kurfürsten von Bayern von der Stadt Besitz ergriff.

Gegen 1070 war mit der Gründung des Klosters St. Nikola im suburbium eine neue Grundherrschaft entstanden, die auch im Neumarkte begütert war, dort aber keine öffentliche Gewalt erlangte. Die Erbauung der äußeren Stadtmauer im Jahre 1209 hatte zur Folge, daß das Kloster aus der Stadt ausgeschlossen und durch den Übergang der Vogtei an den bayerischen Herzog ein empfindliches Hindernis für die Ausdehnung der Stadt und der Entfaltung der bischöflichen Macht überhaupt wurde. Das anscheinend zwischen 1198—1200 entstandene St. Johannesspital gewann als Grundherrschaft nur sehr geringen Umfang und blieb rechtlich ohne jede Bedeutung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Römerzeit. S. 5—18.

Das keltische Bojodurum . . . . . 5—7
Das Römerkastell Bojodurum 7
Die Entstehungszeit von Batavis . . . . . 8—10
Lage des Kastells in Batavis . . . . . 10—13
Rechtlicher Charakter der bürgerlichen Ansiedelung . . . . 13—18

II. Vom Ende der Römerzeit bis zur Gründung des Bischofssitzes (739). S. 19—24.

Abzug der Romanen und Zustände während der Völkerwanderung . 19
Fortdauer romanischer Reste. Der Name Passau . . . . . 20—22
Die Bischöfe Erchanfrid und Otkar. Rupert . . . . . 22—23
Die Residenz Thassilos II. Vivilo . . . . . 23—24

III. Die Entwicklung der Stadthoheit des Bischofs. S. 25—104.

Die Entwicklung der Landeshoheit im allgemeinen. Räumlicher Begriff der Stadt Passau im früheren Mittelalter . . . . . 25—26
1. Die Grundherschaften in der Stadt . . . . . 27—57
a) Bisherige Ansichten. Der Bischof war nicht seit 739 Grundherr der Stadt 27
Das unechte Diplom Kaiser Arnulfs. Der älteste Traditionskodex 27—29
b) Der König war Grundherr als Erbe der Agilolfinger . . . 29—39
α) Niederburg: Die angebliche Stiftungsurkunde, herzogliche Gründung, Schenkung an den Bischof (976), Wiederherstellung (1010), Zurückfallen an den Bischof (1161), räumlicher Umfang des niederburgischen Bezirkes . . . . . 33—37
β) Die Stadtmitte: Ausdehnung, konfiskalischer Charakter . 37—39
c) Die Wirkung der Arnulfingerzeit in Bayern auf die Stadt Passau 39—52
α) Die Tendenz der Urkunden aus der Zeit Piligrims. Herzog Arnulf im Besitze der Rechte der Karolinger. Säkularisation des niederburgischen Stadtbodens. Burkard Krebs . . 39—42
β) Das Ringen der Ottonen um die frühere Macht des Königs und das Krongut in Bayern. Die feindselige Haltung des Nibelungenliedes gegen Bayern. Die Zerstörung Passaus (977). Die Bemühungen Piligrims um die Stadtherrschaft gegen die Herzöge . . . . . 42—51
γ) Die Verschiebung des Umfanges von Stadtmitte und Niederburg infolge der Säkularisation . . . . . 51—52

Seite

d) Die bischöfliche Grundherrschaft . . . . . 52—57
α) Ursprung und anfänglicher Bereich. Ausdehnung nach Osten und Westen . . . . . 52—53
β) Das Kloster St. Nikola: Unechte Stiftungsbriefe, Besitz des Klosters im Stadtbezirke . . . . . 53—56
γ) Das St. Johannesspital . . . . . 56—57
2. Die Stadtbewohner . . . . . 58—69
Bisherige Ansichten . . . . . 58—59
Die suburbani. familia et suburbani im falschen Arnulfinum . 59—60
Die Bewohner der urbs: Die Familie des Bischofs, die bischöflichen negotiatores und aurifices, die civitatis possessores, die Freien und die Familie Niedernburgs . . . . . 60—69
3. Die gerichtsherrliche Entwicklung . . . . . 70—89
a) Die königlichen bezw. herzoglichen Rechte in der Stadt . . 70—71
b) Die Entwicklung der bischöflichen Gerichtsherrschaft . . . 71—89
α) Die Immunitäten Karls III., die fraglichen Immunitäten Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., die Wirkung der Immunität Ottos II., das falsche Arnulfinum . . . 71—79
β) Die Stadt ein eigener Gerichtsbezirk . . . . . 79—80
γ) Das Streben Pilgrims nach der vollen öffentlichen Gewalt in der Stadt. Erreichung des Zieles durch Bischof Christian (999) 80—83
δ) Niedernburg erhält Immunität, wird Reichsabtei (1010), die Vogtei kommt an den Bischof zurück (1193) . . . 83—85
ε) Der Vertrag Herzogs Heinrich von Niederbayern mit Bischof Otto von Lonsdorf (1262) . . . . . 85—86
ζ) Das Kloster St. Nikola . . . . . 86—88
4. Die Entwicklung der fiskalischen Hoheit des Bischofs 90—104
a) Die finanziellen Vorteile der Immunität. Die finanzielle Bedeutung der Diplome der Jahre 999 und 1010 . . . 90—91
b) Die Leistung von 24 Betten . . . . . 91—94
c) Die Zölle . . . . . 94—102
α) Der Marktzoll. Die Handelsstraßen . . . . . 94—95
β) Der Donauzoll (obere Maut) . . . . . 95—98
γ) Der Innzoll (untere Maut) . . . . . 98—100
δ) Der böhmische Zoll (böhmische Maut) . . . . 100—102
Zusammenfassung . . . . . 102—104